

Erläuterungen zum Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 2007

Erläuterung zu Bezügen

Die Bezüge in den verschiedenen Bereichen des Landeshaushalts beruhen größtenteils auf denselben gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen werden hier zusammengestellt und bei den einzelnen Erläuterungen nicht mehr wiederholt.

Bezüge von Organen

Den Mitgliedern der NÖ Landesregierung und des NÖ Landtages, dem Landesrechnungshofdirektor, dem amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates für NÖ (Landesorgane) gebühren Bezüge. Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe entspricht dem Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates.

Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997

NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl. 0032

NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030

Beiträge des Bundes.

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 idGF (§ 1 Abs. 1, § 13 und § 17 Abs. 2)

Personalausgaben (Verwaltung)

Ausgaben für die Bezüge der Bediensteten. Die Ausgaben für variable Reisekosten sind gesondert veranschlagt.

Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl. 2200

Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300

Einnahmen zB aus Ersätzen für Sachverständige.

Die Veranschlagung der Personalausgaben für das Jahr 2007 erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstpostenplan 2007. Für eine Bezugsregelung 2007 wird pauschal Vorsorge getroffen.

Reisegebühren (ausgenommen Anstaltsbereich)

Bei den Reisegebühren (Posten 5601, 5602 und 5632) wird der derzeitigen Festsetzung des Kilometergeldes, der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) usw. Rechnung getragen.

Diese Erläuterung gilt für die Teilabschnitte mit der Bezeichnung „..., variable Reisekosten“.

Erläuterung zu Sonderfinanzierungen

Um eine rasche Realisierung von Vorhaben zu erleichtern, kann die Finanzierung in einer Sonderform festgelegt werden. Im Rahmen eines abgeschlossenen Leasingvertrages können die Gesamtinvestitionskosten einschließlich der während und nach der Bauzeit anfallenden Finanzierungskosten (Zinsen) auf einen längeren Zeitraum gleichmäßig verteilt und dadurch eine Entlastung des Landesbudgets in den nächsten Jahren erreicht werden. Für die sich aus dem Vertrag ergebenden jährlichen Zahlungsverpflichtungen wird im Wege des jeweiligen Landesvoranschlages vor ihrer Erfüllung die Genehmigung durch den Landtag eingeholt und auf diese Weise budgetäre Vorsorge für die einzelnen Jahresraten getroffen. Neben der Möglichkeit zur raschen Realisierung des Vorhabens, der Vermeidung von Baukostensteigerungen während einer längeren Wartezeit, der Erleichterung der Finanzierung und der damit verbundenen Entlastung des Landesbudgets in den nächsten Jahren können dem Land auch allfällige mit der Sonderfinanzierungsform verbundene abgabenrechtliche, wirtschaftliche und administrative Vorteile zugute kommen.

Der bei derartigen Projekten eingesetzte Betrag betrifft die Leasingrate.

Bei Bauprojekten mit Sonderfinanzierung ab einer Größenordnung von rund 3,633 Mio Euro ist seit 1990 im Vorhinein eine grundsätzliche Einzelgenehmigung durch den Landtag erforderlich. Eine Einzelgenehmigung durch den Landtag war auch von 1966 bis 1982 erforderlich, nur zwischen 1982 und 1990 genügte die Genehmigung von Bauprojekten im Rahmen des Voranschlages (siehe die einzelnen Erläuterungen).

Landtagsbeschlüsse vom 14.7.1966, 27.5.1982 und 5.12.1990

Anmerkungen

Ein mit „Anmerkung“, „Vorjahr(e)“ u.ä. oder durch eine Quellenangabe (Gesetz, Beschluss, Richtlinien usw.) gekennzeichnete Text gilt nicht als Erläuterung im Sinne von Punkt 7. des Antrages.

00000 Landtag, Bezüge

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

00001 Landtagsklubs

Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001

Den Landtagsklubs gebührt zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben und für Zwecke der Information der Öffentlichkeit jährlich ein Beitrag zur Deckung des ihnen daraus erwachsenden Aufwandes.

Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs, LGBl.0011

00002 Parteienförderung

Den politischen Parteien in NÖ gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung, eine jährliche Förderung.

NÖ Parteienförderungsgesetz, LGBl.0301

00004 Landtag, Repräsentation

Dem Präsidenten des Landtages obliegt die Vertretung des Landtages und seiner Ausschüsse nach außen; diese Verpflichtung erfordert eine Ausgabenpost für Repräsentationen. Verfügungsmittel fallen auch für den 2. und 3. Präsidenten an.

NÖ Landesverfassung 1979 - NÖ LV 1979, LGBl.0001

Geschäftsordnung LGO 2001, LGBl.0010 (insbesondere § 11 Abs.7)

00006 Landtag, Sonderveranstaltungen

Für Fachtagungen und Sonderveranstaltungen des Landtages und Jugendkongresse.

00100 Landtagsdirektion

Die Landtagsdirektion ist die ständige Geschäftsstelle des Landtages, seiner Ausschüsse, der Präsidenten und der Präsidialkonferenz. Sie hat insbesondere die Drucklegung der Beratungsunterlagen zu veranlassen, die Sitzungsberichte herzustellen, die Zustellung an die Abgeordneten zu bewirken und die sachlichen Einrichtungen zu verwalten sowie Zahlungen für Ausgaben des Landtages durchzuführen.

Geschäftsordnung LGO 2001, LGBl.0010 (§ 17 Abs.1)

00200 Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof verkehrt mit allen seiner Überprüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen unmittelbar; bei der Überprüfung kann er sich geeigneter Sachverständiger bedienen. Der Landtag ist mit den, dem zur Vorberatung der Angelegenheiten der Finanzkontrolle gebildeten Rechnungshofausschuss des Landtages, zugeleiteten Überprüfungsberichten mindestens zweimal jährlich zu befassen.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.16 und Art. 54 bis 56)

Geschäftsordnung [des Landtages] LGO 1979, LGBl.0010 (§ 33)

Personalaufwand der Landesbediensteten, die die Landesregierung dem Landesrechnungshof zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben zur Verfügung stellt.

Die Landesregierung hat für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige sachliche Ausstattung des Landesrechnungshofes zu sorgen und ihm die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die hier als Sachaufwand für die Beiziehung von Sachverständigen sowie die Anschaffung spezieller Fachliteratur ausgewiesen sind.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.51 Abs.5)

Der Landesrechnungshofdirektor ist ein Organ des Landtages, seine Bezüge sind bei 00000 "Landtag, Bezüge" enthalten.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.52 Abs.3)

NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032 (§ 1)

00201 Landesrechnungshof, variable Reisekosten

Jene Reisekosten, die der Landesrechnungshof auf Basis der derzeitigen Festsetzung des Kilometergeldes und der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

01 Landesregierung

Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus. Die Mitglieder der Landesregierungen sind neben Bundespräsident, Bundesministern und Staatssekretären die obersten Organe der Vollziehung. Der Landeshauptmann vertritt das Land.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art.19 Abs.1, Art. 101 Abs.1 und Art.105 Abs.1)

Die Landesregierung verwaltet das Landesvermögen und ist das oberste Organ des Landes als Träger von Privatrechten. Sie besteht aus dem Landeshauptmann, 2 Landeshauptmann-Stellvertretern und 6 Landesräten.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art. 29 Abs.1 sowie Art. 34 Abs.2 und 3)

01000 Landesregierung, Bezüge

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

01100 Landesregierung, Repräsentation

Verfügungsmittel für auf die Person und die Stellung des Landeshauptmannes bzw. der übrigen Mitglieder der Landesregierung bezogene Aufwendungen (wie z.B. für Ehrenkarten, Spenden, Trinkgelder, Blumenspenden, kleine Einladungen u.dgl.). Repräsentationsausgaben bei Vorbereitung und Durchführung von Empfängen in Niederösterreich sowie für Ehrenpreise an Sportvereine und sportfördernde Institutionen.

01200 Landesregierung, Ehrungen und Auszeichnungen

Das Land kann Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren.

NÖ Ehrungsgesetz, LGBl. 0515

Das "Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich" wird von der Landesregierung zur Würdigung verdienstvoller Leistungen sowie hervorragendem öffentlichen und privaten Wirkens um das Ansehen und das Wohl des Landes sowie für Verdienste auf Sachgebieten, die in Vollziehung Landessache sind, verliehen.

Landesgesetz und Verordnung über das Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich, LGBl. 0520

Für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Errettung von Menschen aus Lebensgefahr verleiht die Landesregierung die "Rettungsmedaille des Bundeslandes Niederösterreich". Das Ausmaß einer Geldbelohnung für die Rettungstat setzt die Landesregierung fest.

Landesgesetz über das Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr, LGBl. 0530

Für aufopfernden, persönlichen und uneigennütigen Einsatz bei Rettungs- und Hilfsmaßnahmen anlässlich der Bekämpfung einer Elementar- oder sonstigen Katastrophe verleiht die Landesregierung das Ehrenzeichen "Medaille des Landes Niederösterreich für Katastropheneinsatz".

Gesetz über das Ehrenzeichen für aufopfernden Katastropheneinsatz, LGBl. 0535

Das "Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens" wird Personen verliehen, die in einer Feuerwehr- oder Rettungsorganisation während 25, 40 oder 50 Jahren ununterbrochen verdienstvoll tätig waren.

Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBl. 0540

Verleihung einer Ehrenstatuette.

*Regierungsbeschluss vom 2.12.1997 (Richtlinien für die Verleihung der Ehrenstatuette "Heiliger Leopold" des Landes NÖ)
NÖ Landesverfassung, LGBl. 0001 (Art.7 Abs.6: "Landespatron ist der Heilige Leopold.")*

Ankauf von Ehrenzeichen, Ehrengeschenken und Medaillen, Ehrengaben anlässlich von Geburtstagen, Rettungen, Geburt des zehnten und weiterer Kinder, Hochzeiten, Leopoldiwidmung der Landesregierung.

Regierungsbeschluss vom 19.3.1996 (Änderung der "Leopoldi-Widmung" sowie der Ehrungen bei Goldener Hochzeit und 90. Geburtstag)

Einnahmen aus dem Verkauf von Ehrenzeichen.

02 Amt der Landesregierung

Die Angelegenheiten der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.
NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.49 Abs.1)

Das Amt besorgt die Geschäfte des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung.
Verordnung über die Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, LGBl.0002 (§1)

02000 Amt der Landesregierung, Personal

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".
Vermehrte Inanspruchnahme externer Berater.

02001 Amt der Landesregierung, Amtsgebäude

Laufende Ausgaben für den Betrieb und Instandhaltung der Ausstattung und Haustechnikanlagen des Amtsgebäudes und dezentraler Außenstellen,

Mieten und Betriebskosten angemieteter Gebäude für Zwecke des Amtes sowie Miete und Betriebskosten für den Landesanteil im Haus Herrngasse 13, Wien. Kosten der Maßnahmen für Bedienstetenschutz.

Laufende Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Dienstwohnungsentschädigungen.

Abweichend vom Grundsatz der Nichtversicherung besteht für das NÖ Landhaus und den Kulturbezirk in St. Pölten wegen Wert, Weitläufigkeit, Offenheit und Konstruktion der Anlagen eine Multirisk- und Haftpflichtversicherung.

Regierungsbeschluss vom 16.12.1997

02002 Amt der Landesregierung, Dienstkraftwagen

Vorjahr(e): Den Mitgliedern der NÖ Landesregierung sowie den Präsidenten des NÖ Landtages gebührt ein Dienstwagen, für dessen Benützung sie einen Beitrag leisten.

NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032 (§ 8)

Ausgaben für Betrieb und Instandhaltung der Dienst-PKW und -LKW, Versicherungen, Ankauf von Personen- und Lastkraftwagen, Ausstattung, Aufwendungen für Ratenfinanzierungen, Ausgaben an öffentlichen Abgaben, Miet- und Pachtzinse, Dienstbekleidung.

Erlöse aus Verkauf von Altmaterial und Kraftfahrzeugen, Vergütungen von Schadensfällen, Kostenersätze für die Benützung von Dienstkraftwagen. Kostenbeiträge.

Die Veranschlagung erfolgt ab 2007 bei 05903.

02003 Amt der Landesregierung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

02004 Amt der Landesregierung, Amtsbetrieb

Laufende Ausgaben für Material und Inventar, Untersuchungen zur Gewässerwirtschaft, Gutachten, Gerichts- und Anwaltskosten, Kinder- und Jugendanwalt, Umwelthanwalt, Patienten- und Pflegeanwalt, Gleichbehandlungsbeauftragte, Koordinator für Flüchtlingsfragen, Suchtkoordination.
Antidiskriminierungsstelle und Tierschutzombudsmann.
Kosten für laufende Gerichtsverfahren (auch nach dem NÖ Pflegegeldgesetz).
Kosten von Übersetzungen und Datenbankabfragen.
Laufende Einnahmen aus den Verkäufen von Anbotsunterlagen.

02005 Landesgesetzblatt

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge der Abgeordneten oder seiner Ausschüsse oder als Vorlagen der Landesregierung. Einen Gesetzesbeschluss hat der Landeshauptmann ehestens im Landesgesetzblatt kundzumachen.

NÖ Landesverfassung, LGBl. 0001 (Art. 22)

Zur Verlautbarung von Rechtsvorschriften für das Land ist das Landesgesetzblatt bestimmt. Es ist von der Landesregierung herauszugeben und zu versenden.

Die verbindende Kraft einer im Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschrift beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das sie enthaltende Stück herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gebiet des Landes.

NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl. 0700

Ausgaben für Ablegemappen für die Landesgesetzblattsammlung und Mikroverfilmung des Landesgesetzblattes sowie Desktop-Publishing-Verfahren zur Satzproduktion des Landesgesetzblattes.

Einnahmen aus dem Verkauf von Ablegemappen für das Landesgesetzblatt und kompletter Landesgesetzblattsammlungen.

02006 Amt der Landesregierung, Amtsgebäude; Investitionen

Weikersdorf, KFZ-Prüfhalle:

Errichtung einer KFZ-Prüfhalle mit Büromöglichkeiten für Bedienstete der Abteilung "Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten" mit Gesamtkosten von Euro 1.090.100,--.
Leasingrate für 2007.

Genehmigung mit Beschluss des Landtages über den Voranschlag 1993

St. Pölten-West, Neubau:

Für den von der allgemeinen Verwaltung genützten Teil des Projekts "Straßenmeisterei und Technische Dienste St.Pölten-West" (siehe Erläuterung zu 61110) wird hier ein Teil der Leasingrate übernommen sowie Leasingrate für Garage der Abt. WST8.

St. Pölten-West, Logistikzentrum:

Das Land NÖ stellt dem Landespolizeikommando für NÖ im "Kombiprojekt" ein neu zu errichtendes Gebäude ("Logistikzentrum") zur Unterbringung von Mitarbeitern sowie Garagen- und Werkstättenräumen zur Verfügung. Eingesetzt ist eine anteilige Leasingrate.

Regierungsbeschluss vom 25.6.2002

Kleinprojekte:

Maßnahmenumsetzung in Landesgebäuden zum Klimaprogramm.

Infrastrukturförderung Filmgalerie Krems.

Infrastrukturförderung Wassercluster Lunz/See.

Sanierungs- u. Umbauarbeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen im Bereich Landeskliniken.

Errichtung Prüfhalle Wr. Neudorf.

Regalsystem Archivdepot Bad Pirawarth.

Aufschließung u. Verkehrserschließung eines 22 ha großen Grundstückes in Amstetten auf Basis eines EUROPA-Wettbewerbsergebnisses.

Instandhaltung u. Erneuerung von Bremsprüfständen in div. WST8-Prüfhallen.

02008 Verbindungsstelle der Bundesländer

Anteil des Landes am Aufwand der Verbindungsstelle der Bundesländer (15,79 % des Gesamtaufwandes).

02011 Amt der Landesregierung, Post(sammel)stelle

Ausgaben für Portogebühren und Betrieb von Postabfertigungsmaschinen (Frankier-, Falz- und Bindemaschinen).

Einnahmen von Kostenersätzen.

Ab 2005 Verrechnung bei VS 05959 "Zustellgebühren; Amt der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften".

02020 Gebietsbauämter, Amtsbetrieb

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Telefon- und Portogebühren. Ankauf, Reparaturen und Instandhaltung von Büroausstattung und technischen Geräten. Einnahmen aus Ersätzen für Sachverständige.

02021 Gebietsbauämter, Amtsgebäude

Miete und Betrieb der Amtsgebäude.

02023 Gebietsbauämter, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

02030 Straßenbauabteilungen, Amtsbetrieb

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Instandhaltung der Büromaschinen und Ausstattung, Telefon-, Telefax- und Portogebühren, Geldverkehrsspesen, Anmietung (Leasing) von Büromaschinen, Neuanschaffung von Vermessungs- und Bürogeräten, sowie PC und Drucker.

Einnahmen aus Verkauf von Altmaterial und Gebrauchsgütern, Kostenersätzen, Zinserträgen und Transferzahlungen.

02031 Straßenbauabteilungen, Amtsgebäude

Ausgaben für Material, Brennstoffe, Energiebezüge, Gebäudeinstandhaltung, Versicherung, Miete, öffentliche Abgaben und Reinigung. Herstellung von kleineren Gebäudeteilen bzw. Einbauten in bestehende Objekte.

Einnahmen aus Vermietung.

02033 Straßenbauabteilungen, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

02040 Amtsplanungen, variable Reisekosten (ZG)

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

Ausgaben für Dienstreisen bei Amtsplanungen von Bauprojekten werden aus Kostenbeiträgen der Projektträger finanziert.

02050 Vermessung

Ausgaben für Vermessungsleistungen für Aufgaben der Landesverwaltung, sowie zur Erstellung von Plänen durch Ingenieur-Konsultanten für Vermessungswesen insbesondere im Bereich landeseigener Grundstücke.

Kosten der grundbücherlichen Durchführung von Plänen inkl. Verwaltungsabgaben und Gebühren.

Ankauf und Erstellung von vermessungstechnischen, digitalen Basisdaten für Aufgaben der Landesverwaltung und technischer Ausrüstung.

02055 Geotechnische Sondierungen

Der geologische Dienst muss im Zuge seiner Tätigkeiten für diverse Behörden, Gemeinden und Fachabteilungen des Landes geologische, geotechnische Gutachten durchführen. Für diese Gutachten braucht es eine detaillierte Baugrunderkundung und es sind dafür Kernbohrungen bzw. Ramm- oder Nutsondierungen notwendig.

02100 Informationsdienst

Kulturberichte und Amtliche Nachrichten, Herstellung von Werbefilmstreifen außerhalb der Bildstelle, Druckkosten für Publikationen, NÖ Perspektiven, Postwurfsendungen, Plakate, Ankauf von Büchern, Pressefahrten, Portokosten, Einschaltungen in Tages- und Wochenzeitungen und anderen Medienbereichen, vor allem Rundfunk und Fernsehen. Einnahmen aus Gebühren für Bezug der Amtlichen Nachrichten und Inseraten.

02110 NÖ Geo-Informationssystem (NÖGIS)

Im NÖ Geo-Informationssystem (NÖGIS) werden digitale umwelt- und raumrelevante Daten in einem einheitlichen System verwaltet und abteilungsübergreifend für Auswertungen bereitgestellt.

Die Budgetmittel werden für die Einbringung von grafischen Basisdaten in digitaler Form für Betrieb, Erhaltung und Ausbau des EDV-Systems (Hard- und Software einschließlich Wartung, GIS-spezifisches Verbrauchsmaterial), Erstellung von maßgeschneiderten Anwendungsprogrammen, externe Projektbetreuung und für GIS-spezifische Aus- und Weiterbildung (Fachliteratur, audiovisuelle Schulungsbehalte, Schulungen) eingesetzt.

02115 Digitale Plangrundlagen (ZG)

Beiträge von Gemeinden und sonstigen Interessenten werden für gemeinsamen Ankauf und Erstellung digitaler Plangrundlagen, insbesondere der Digitalen Katastralmappe, verwendet.

02116 Laserscanning (ZG)

Der Laserscan dient zur Erfassung von Höhendaten der Erdoberfläche um daraus in der Folge topographische Höhenmodelle für Planungsaufgaben der NÖ Landesverwaltung sowie landesnahen Organisationen bereitzustellen. Die Budgetmittel werden zur Beschaffung der Daten, den Einkauf und Betrieb der Speichereinheiten sowie zur Anschaffung, Lizenzierung, Einschulung und Betriebsführung des dafür notwendigen Softwaresystems eingesetzt.

02195 Info Point Europa

Im Juni 1997 wurde im Landhausviertel der Info Point Europa St. Pölten eröffnet. Er bietet den Bürgern in ihrer näheren Umgebung unbürokratisch Informationen über die Europäische Union an. Interessierten werden Informationsmaterial und Gratisbroschüren zur Verfügung gestellt und Informationen über sämtliche die Union betreffende Fragen erteilt.

Ausgaben für die Organisation von Informationsveranstaltungen sowie Werbematerial und Informationsunterlagen. Einnahmen an Zuschüssen der Europäischen Union.

02200 Raumordnung

Raumordnung ist die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallgefährden.

NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG), LGBI.8000

Die Gemeinden erhalten für die Erstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes (digital), sofern sie durch ein rechtswirksames regionales Raumordnungsprogramm bedingt sind, einen Kostenersatz für einen Teil der tatsächlich aufgewendeten Kosten.

Verordnung über den Kostenersatz an Gemeinden bei Erstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes, LGBl.8000/5

Förderung von Einrichtungen im Interesse der Raumordnung. Beiträge zur Erstellung kleinregionaler Rahmenkonzepte; örtlicher Entwicklungskonzepte und örtlicher Raumordnungsprogramme gemäß § 28 NÖ ROG, kleinregionale Entwicklungskonzepte inkl. Betreuung. Sachausgaben für die Erstellung eines vierteljährlichen NÖ Konjunkturberichts, Auftragsarbeiten und Grundlagenforschung zur Sektoralen Landesraumordnung, Publikationen von Raumordnungskonzepten, Regionale Raumordnungsprogramme, Öffentlichkeitsarbeit, Untersuchungen und Dokumentation raumrelevanter Gegebenheiten in den Planungsregionen, Durchführung von Fachkonferenzen. Umstellung der örtlichen Raumordnung und der Ortsplanungen auf digitale Datenverarbeitungssysteme und Verbindung GIS-Regionalplanung. Informationsgrundlagen über digitale Raumordnung. Erstellung und Ankauf von Softwareprogrammen für die Handhabung digitaler örtlicher Raumordnungsprogramme, DKM-Update, -Erstellung. Flächenwidmungspläne im Internet. Erstellung von Planprüfbüchern. Natura 2000 - Erstellung der Managementpläne.

Landesmittel für EU-kofinanzierte Projekte

Landesanteil an der Technischen Hilfe im Rahmen des EFRE:

Programmplanungsperiode 2000-2006: Ziel 2, LEADER +, INTERREG IIIA Ö/Tschechien, Ö/Slowakei und Ö/Ungarn, INTERREG IIIB und INTERREG IIIC

Programmplanungsperiode 2007-2013: RW & B, Ziel 3 neu, Verwaltungsbehörde Ö/Tschechien

02201 Baurechtsaktion

02204 Baurechtsaktion (ZG)

Das Baurecht ermöglicht Familien ein vom Land angekauft Grundstück zu bebauen, obwohl sie nicht grundbücherlicher Eigentümer sind; außerdem können sie das Baurecht als Sicherstellung für einen eventuell erforderlichen Baukredit verwenden. Bis zum späteren Erwerb des Grundstücks ist ein geringer Bauzins zu entrichten.

Ausgaben für den Erwerb, die Teilung und die rechtliche Abwicklung der Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge und die Verwaltung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Einnahmen aus dem Bauzins und dem Verkauf von Liegenschaften sind ebenso wie der Erlös aus dem Verkauf anderer Liegenschaften, die von der Raumordnung verwaltet werden, für die Baurechtsaktion zweckgebunden.

Regierungsbeschluss vom 4.11.2003 (Förderungsrichtlinien für die Baurechtsaktion des Landes NÖ)

02206 Raumordnung (ZG)

Vorjahr(e): Die Einnahmen (z.B. für Einschaltungen in statistischen Publikationen) sollen der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik zur Verfügung stehen (z.B. für statistische Auswertungen).

02208 Grundlagenforschung, Statistik

Auftragsarbeiten zur Grundlagenforschung zur Landesraumordnung, Durchführung von Fachkonferenzen, Auswertungen im statistischen Bereich (Handbuch). Daten- und Informationsgrundlagen für die Raumordnung. Erstellung und Ankauf von GIS-Softwareprogrammen.

02209 Raumordnungsmaßnahmen

Beiträge für die Bereitstellung von Grundstücken als Maßnahme der Raumordnung. Steuern und Abgaben für landeseigene Grundstücke.

Der Bedarf der Gemeinden an Mitteln für Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung ist ständig im Steigen. Es hat sich gezeigt, dass in einzelnen Fällen die Belastbarkeit der Gemeinden überschritten wurde und bedeutende Mittel zur Konsolidierung der Wirtschaftskraft der betroffenen Gemeinden bereitgestellt werden mussten, die auch ein qualitatives Angebot an infrastrukturellen Leistungen zu bieten haben.

02210 Zentrale und regionale Einrichtungen

Als zentraler Ort gilt das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet, das innerhalb einer Gemeinde die Funktion des Hauptortes erfüllt und im besonderen Maße Standort zentraler Einrichtungen ist, die in der Regel nicht nur die Bevölkerung der eigenen Gemeinde, sondern auch die Bevölkerung der Umlandgemeinden versorgen.

Gemeinden mit großvolumigen Bauvorhaben können gefördert werden, wobei auch positive Impulse für die Bauwirtschaft erwartet werden.

NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl.8000

02211 Zentralörtliche und regionale Maßnahmen

Viele der gemäß Raumordnungsprogramm als zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden führen vermehrt kulturelle Maßnahmen durch. Mit derartigen Aktivitäten, die aus der zentralörtlichen und regionalen Funktion der Gemeinden entstehen, soll die Attraktivität der Gemeinden angehoben werden.

02212 Verein "NÖ-Wien, gemeinsame Erholungsräume"

Beitrag an den Verein zum Ausbau der Naherholungseinrichtungen.

02213 Biosphärenpark Wienerwald

Die Niederösterreichische Landesregierung hat durch eine Machbarkeitsstudie die Eignung des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald für die Errichtung eines Biosphärenparks nach internationalen Kriterien der UNESCO prüfen lassen. Diese Studie hat die Eignung des Gebietes für einen Biosphärenpark eindeutig bestätigt. Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie haben die Länder Wien und Niederösterreich beschlossen die erforderlichen Planungsarbeiten vorzunehmen und die erforderlichen Einreichunterlagen für die Anerkennung durch die UNESCO auszuarbeiten. Um die Ausarbeitung der Einreichunterlagen fachlich unterstützen zu können, haben die Länder Wien und Niederösterreich im Jänner 2003 gemeinsam ein Biosphärenpark Wienerwald Management eingesetzt.

Das Land Niederösterreich hat gemeinsam mit dem Bundesland Wien im Jahr 2005 die erforderlichen Beschlüsse gefasst und im Juli 2005 wurde der Biosphärenpark von der UNESCO anerkannt.

Detaillierte Festlegungen über die Organisationsform, die Aufgaben des Managements und die Finanzierung sollen in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Niederösterreich und Wien geregelt werden.

Aufwendungen für Biosphärenparkmanagements, Öffentlichkeitsarbeit sowie Entschädigungszahlungen an Grundeigentümer von Flächen in den Kern- und Pflegezonen.

Regierungsbeschluss vom 2. Mai 2006 (Entschädigungszahlungen)

Landtagsbeschluss vom 18. Mai 2006

02238 EU,ESF-Europäischer Sozialfonds (ZG)

EU-Mittel aus dem ESF - Europäischen Sozialfonds für die Kofinanzierung von Projekten in Niederösterreich.

02239 EU,EFRE-Regionalförderung (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

02240 Regionalförderung (ZG)

Zweckgebundene Einnahmen aus Darlehensrückflüssen und Rücklagen, die für die Regionalförderung zu verwenden sind.

02241 Regionalförderung

Ab 1987 soll im Landesvoranschlag jährlich ein Betrag von 36.336.417,08 Euro (500 Mio S) als eigener Ansatz für "Regional- und Gemeindeförderung" vorgesehen werden, der sich vom 11. bis 20. Jahr jährlich analog der Budgetwachstumsrate erhöhen soll (der im Nachtragsbudget 1994 eingesetzte Betrag von 9.447.468,44 Euro (130 Mio S) ist der Vorgriff auf die Erhöhung vom 11. bis zum 20. Jahr).

Jeweils 30% von 36.336.417,08 Euro (500 Mio S), also 10.900.925,13 Euro (150 Mio S), werden von 1987 bis 1996 auf die Gemeinden nach dem Landesumlagenschlüssel, also im Verhältnis ihres Beitrages zur Landesumlage, aufgeteilt; diese Gemeindeförderung (bei 02242) entfällt mit dem Wegfall der Landesumlage ab dem Jahr 1997.

Über die Verwendung von 70% des Betrages von ursprünglich 36.336.417,08 Euro (500 Mio S), das sind jährlich 25.435.491,96 Euro (350 Mio S), entscheidet die Landesregierung. Wegen der besseren Vergleichbarkeit mit der Veranschlagung und der größeren Übersichtlichkeit sind im Voranschlag bis 1999 in der Horizontalgliederung alle Rechnungsabschlussbeträge, die im Rechnungsabschluss selbst in verschiedenen Gruppen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts bei den einzelnen mit "REG" gekennzeichneten Projekten und der Rücklagengebarung der Regionalförderung aufscheinen, in einem einzigen Betrag zusammengefasst. Ab dem Voranschlag 2000 werden diese Beträge aus dem Rechnungsabschluss ohne Zusammenfassung einzeln übernommen (Einwand im Finanz-Ausschuss gegen die Zusammenfassung im Voranschlag 1999).

Die Erhöhung der Regionalförderung um 3.633.641,71 Euro (50 Mio S) ab 1999 soll deutliche Schwerpunkte mit zukunftsorientierter Gewichtung ermöglichen.

Mit Regierungsbeschluss vom 1. Juli 2003 ist das NÖ Fitnessprogramm um weitere 5 Jahre verlängert worden.

Bis 2008 werden jährlich € 14,5 Mio für eine intensive Stärkung der Grenzregionen und Förderung von Impulsprojekten bereitgestellt.

Gemäß Landtagsbeschluss vom 18. Mai 2006 wird die Regionalförderung bis 2013 verlängert.

02243 EU,EFRE-Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (ZG)

02244 EU,EFRE-NÖG (ZG)

02245 EU,EFRE-Kleinregionale Entwicklungskonzepte (ZG)

02246 EU,EFRE-Technische Hilfe (ZG)

02247 EU,EFRE-Wirtschaftskammer NÖ (ZG)

02248 EU,EFRE-NAFES (ZG)

EU-Mittel aus dem EFRE - Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Kofinanzierung von Regionalprojekten in Niederösterreich.

02249 EU,Erweiterung - Projekte (ZG)

EU-Mittel aus dem EFRE - Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Kofinanzierung von Regionalprojekten in Niederösterreich (2000-2006).

02290 Planungsgemeinschaft Ost

Am 13. Mai 1978 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Burgenland, NÖ und Wien über die Errichtung der "Planungsgemeinschaft Ost" (PGO) als gemeinsame Organisation zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in Kraft. Die Geschäfte der PGO werden von einer Geschäftsstelle besorgt, deren Kosten (Personal- und Verwaltungsaufwand) so wie die von Forschungsaufträgen und anderen gemeinsamen Vorhaben von den beteiligten Ländern getragen werden.

Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien, LGBl.0800

Anteil Niederösterreichs am Auftragsbudget der Planungsgemeinschaft Ost. Diese Mittel sollen für die Finanzierung von Untersuchungen und Planungen im gemeinsamen Interesse der Länderregion Ost sowie für die Abgeltung allfälliger Vorfinanzierungen an die beiden anderen Bundesländer verwendet werden.

02301 Staatsbürgerschaftsevidenz

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen. Das Land hat den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz hat jährlich in Bauschbeträgen zu erfolgen, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen sind.

Staatsbürgerschaftsgesetz, BGBl.Nr.311/1985 idgF (§ 48)

Verordnung über den Kostenersatz an Gemeinden (Gemeindeverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz, LGBl.4200/1

02304 Landes-Wählerevidenz

In jeder Gemeinde sind neben der nach den bundesrechtlichen Vorschriften zu führenden Wählerevidenz (Bundeswählerevidenz) eine Landes-Wählerevidenz und eine Gemeinde-Wählerevidenz zu führen.

Die Führung der Landes-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Kosten trägt das Land. Die Landes-Wählerevidenz dient als Grundlage zur Erstellung der Wählerverzeichnisse bei Landtagswahlen sowie Volksbegehren und Volksbefragungen auf Landesebene.

NÖ Landesbürgerevidenzengesetz, LGBl.0050 (§ 10)

02412 EU,EFRE-Projektierung, Bauleitung usw.; Bundesstraßen (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

02900 Buchdruckerei

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Kostenersätzen.

02920 Lichtbildstelle

Ausgaben für Fotomaterial und -ausstattung (Chemikalien für Labor, Fotopapier und Filme, Filmentwicklungen). Einnahmen aus Kostenersätzen.

02931 Begutachtungsplaketten

An- und Verkauf von Begutachtungsplaketten für Dienstkraftwagen des Landes NÖ.

02930 Werkstätten, übrige

02940 Materialamt

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Kostenersätzen.

03 Bezirkshauptmannschaften

Das Land gliedert sich für die Besorgung der Aufgaben der allgemeinen staatlichen Verwaltung außerhalb der Städte mit eigenem Statut in Verwaltungsbezirke als Sprengel der Bezirkshauptmannschaften. Sie haben u.a. als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Verwaltungsbezirken alle Aufgaben der Hoheitsverwaltung des Landes in erster Instanz insoweit, als hiezu nicht durch die Verwaltungsvorschriften andere Behörden berufen sind, und die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Aufgaben der Hoheitsverwaltung des Bundes zu besorgen.

Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl.0150

Verordnung über die Verwaltungsbezirke in Niederösterreich, LGBl.0150/1

03000 Bezirkshauptmannschaften, Personal

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

03001 Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude

Laufende Instandhaltungs- sowie Betriebskosten für 21 Bezirkshauptmannschaften und Dienstwohngebäude. Laufende Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Dienstwohnungsentschädigungen.

Vorjahr(e): Finanzierungskosten bei Sonderfinanzierungsmodell in jährlichen Raten.

03002 Bezirkshauptmannschaften, Dienstkraftwagen

Vorjahr(e): Ausgaben für den Betrieb und Instandhaltung sowie die Ratenfinanzierung für Dienstkraftwagen. Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstkraftwagen.

Die Veranschlagung erfolgt ab 2007 bei 05903.

03003 Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb

Ausgaben für Amtsbetrieb (Bürobedarf, Fachliteratur, Mietgebühren für Kopiergeräte), Dokumentenformulare (Pässe, Führerscheine usw.); Aufwand für Blutalkoholuntersuchungen, für die Verarbeitung von Anonymverfügungen, Überprüfungsgebühren für Strahlenschutzanlagen, Kostenersatz für Anwaltsgebühren in Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat, Raten für die angeschafften Telefonanlagen diverser Bezirkshauptmannschaften, Ausgaben für die Verbesserung bzw. Erneuerung des Maschinenparks und der Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften; Ausstattung der Gewässeraufsichtsorgane bei den Bezirkshauptmannschaften; uneinbringliche Ausgaben der Bezirkshauptmannschaften in Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Einnahmen aus Strafgeldern, Kommissionsgebühren und Kostenbeiträgen zur Kraftfahrzeugüberprüfung und aus Ansuchen auf Wunschkennzeichen, Vergütungen für amtsärztliche Gutachten, Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterial, Zinserträge und Anteil des Bundes am Amtssachaufwand der Bezirksschulräte.

Landes-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl.3860/1

03004 Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude; Investitionen

Gesamtkosten (GK) und Finanzierungskosten bei Sonderfinanzierungsmodell in jährlichen Raten.

BH Baden, Neubau

GK Euro 22.530.200,--

Landtagsbeschluss vom 1.12.1993

BH Bruck/Leitha, Neubau

GK Euro 6.644.300,-- (ohne USt, Preisbasis 1/1997)

Landtagsbeschluss vom 19.6.1997

BH Gmünd, Neubau

GK Euro 7.533.000,--

Landtagsbeschluss vom 26.1.1995

BH Mödling, Neubau

GK Euro 12.866.700,--

Genehmigung durch den Landtag mit dem Voranschlag 1990

BH Wiener Neustadt, Neubau

GK Euro 16.860.100,-- (ohne USt, Preisbasis 1/1997)

Landtagsbeschluss vom 19.6.1997

BH Gänserndorf

Erweiterung und Sanierung des Amtsgebäudes, Gesamtkosten Euro 2.979.600,-- ohne USt.

BH Neunkirchen

Erweiterung und Sanierung des Amtsgebäudes, Gesamtkosten Euro 2.543.500,-- ohne USt.

Kleinprojekte (zusammengefasst):

BH Horn, Zu- und Umbau

GK Euro 3.524.600,--

Genehmigung durch den Landtag mit dem Voranschlag 1993

BH Wien-Umgebung, Amtsgebäude in Klosterneuburg

Mietpauschale jährlich Euro 603.500,-- (ohne USt und Betriebskosten, wertgesichert), Mietdauer 20 Jahre (Kündigungsverzicht),

Landtagsbeschluss vom 25.1.1996

BH Zwettl, Dienstwohngebäude

GK Euro 189.000,--

Diverse Investitionen:

Sanierung der technischen Ausstattung und Verkabelung von Schutzräumen bei diversen Bezirkshauptmannschaften (1. Teil) sowie Umbau der Schließanlage der BH Bruck/L. und Reparaturarbeiten Haustechnik der BH Gmünd.

03010 Forstinspektionen

Sachausgaben für forstliche Raumplanung, Beratungsdienst und Sachverständigentätigkeit.

03014 Bezirkshauptmannschaften, Kfz-Angelegenheiten

Anschaffung von Kfz-Kennzeichentafeln sowie Kfz-Begutachtungsplaketten und Einnahmen aus dem Verkauf.

03020 Gesundheitsabteilungen

Amtssachaufwand der Gesundheitsabteilungen, Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.

03031 Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude (ZG)

Gebäudeinstandhaltung aus den Erhaltungsbeiträgen (Mietzinsreserve).

03040 Bezirkshauptmannschaften, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

03050 Bezirkshauptmannschaften, Sonstiges

Aufwandsersatz im Zuge öffentlicher Verpflichtungen.

03090 Amtsblatt (ZG)

Entschädigung für die Redaktion und Verwaltung des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaften. Ausgaben für Papier, Vervielfältigung, Anzeigenwerbung, öffentliche Abgaben, Versandgebühren, Ausstattung sowie für Exkursionen oder Schulungen der bei den Bezirkshauptmannschaften tätigen Bediensteten.

Einnahmen aus Gebühren für Bezug des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaften, Inseraten und Veröffentlichungen.

03099 Strafvollzug durch Bundespolizeibehörden

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen, davon drei in NÖ: Wiener Neustadt, St.Pölten und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen.

Vollzieht die Behörde die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, so hat sie die dadurch entstehenden Kosten in vollem Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1976 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden, BGBl.Nr.690/1976

Fremdengesetz, BGBl. Nr. 838/1992 idgF (§ 46 Abs. 6)

Uneinbringliche Schubhaftkosten und Kosten des Vollzuges von Arreststrafen, die im Bereiche der Landesverwaltung verhängt werden.

0400 Agrarbezirksbehörde

Die Angelegenheiten der Bodenreform werden für NÖ in erster Instanz von der NÖ Agrarbezirksbehörde besorgt. Der A. können auch andere Vollziehungsaufgaben und Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes übertragen werden.

Die Landesregierung stattet die A. mit dem erforderlichen Personal sowie dem notwendigen Sachbedarf (insbesondere technischen Hilfsgeräten) so aus, dass sie ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besorgen kann.

Gesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde, LGBl.6075

04000 Agrarbezirksbehörde, Amtsbetrieb

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Anschaffung und Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen, Telefon- und Portogebühren, Aufwendungen aus Ratenfinanzierung, Versicherungen, Bibliothekserfordernisse.

04001 Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude

Laufende Aufwendungen für Miete, Betrieb und Instandhaltung der Amtsgebäude.

04002 Agrarbezirksbehörde, Dienstkraftwagen

Ausgaben für Betrieb und Austausch von Dienstkraftwagen. Einnahmen aus Verkauf von ausgetauschten Dienstkraftwagen.

04003 Agrarbezirksbehörde, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

04004 Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude; Investitionen

Amtsgebäude der Agrarbezirksbehörde in Hollabrunn: Gesamtkosten Euro 3.015.900 (Sonderfinanzierung)

Genehmigung durch den Landtag mit dem Beschluss über den Voranschlag 1990

04006 Agrarbezirksbehörde, Serviceleistungen (ZG)

Ausgaben für die zur Durchführung örtlicher Arbeiten notwendige Räume, Hilfskräfte, Transportmittel, Geräte und Materialien der Agrarbezirksbehörde, die als Vorfinanzierung für Parteienkosten in Bodenreformverfahren wie Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- bzw. Teilungs- und Regelungsverfahren (für Agrargemeinschaften) geleistet werden.

Kostendeckende Einnahmen.

§ 8 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950

04100 Grundverkehrskommissionen

Jeder Rechtserwerb unter Lebenden an land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften (durch Ausländer auch an anderen Liegenschaften und Gebäuden) bedarf, sofern keine Ausnahme vorgesehen ist, der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde. Die Zustimmung im landwirtschaftlichen Grundverkehr wird erteilt, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht widerspricht.

Grundverkehrsbehörden sind:

für den landwirtschaftlichen Grundverkehr: die Grundverkehrs-Bezirkskommissionen in I. Instanz, die Grundverkehrs-Landeskommission in II. Instanz

für den Ausländergrundverkehr: das Amt der NÖ Landesregierung in I. Instanz, die Ausländergrundverkehrskommission in II. Instanz

NÖ Grundverkehrsgesetz, LGBl.6800

Die Mitglieder der Grundverkehrsbehörden erhalten eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung.

Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrsbehörden, LGBl.6800/1

0450 Unabhängiger Verwaltungssenat

Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen. Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen nach Erschöpfung eines allfälligen administrativen Instanzenzuges in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, über bestimmte Beschwerden und in sonstigen Angelegenheiten. Organisation und Dienstrecht werden durch Landesgesetz geregelt.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 129a und 129b)

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung eingerichtet. Die Landesregierung hat ihm das zur Führung der Geschäfte erforderliche Hilfspersonal sowie die notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen; sie hat mit Verordnung Außenstellen in Mistelbach, Wr. Neustadt und Zwettl errichtet.

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl.0015

Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates, LGBl.0015/1

04500 Unabhängiger Verwaltungssenat, Personal

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

04501 Unabhängiger Verwaltungssenat, Amtsgebäude

Miet- und Pachtzinse sowie Betriebskosten einschließlich Reinigung für den Unabhängigen Verwaltungssenat in St. Pölten, Mistelbach und Wr. Neustadt.

04503 Unabhängiger Verwaltungssenat, Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

04504 Unabhängiger Verwaltungssenat, Amtsbetrieb

Ausgaben für den Amtsbetrieb. Einnahmen aus Verfahrenskosten in Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsverfahren und Pauschalgebühren. Rückerersatz von Barauslagen für Dolmetscher und nichtamtliche Sachverständige. Einnahmen aus Gebühren für Bezug des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaften, Inseraten.

NÖ Vergabe-Pauschalgebührenverordnung, LGBl. 7200

05010 Disziplinaroberkommission für Gemeindebeamte

Disziplinarbehörden für alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) stehenden Bediensteten (Gemeindebeamten) sind der Bürgermeister, die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission, die beim Amt der Landesregierung gebildet wird. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Mitglieder (Stellvertreter) der Disziplinaroberkommission üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl. 2400 (§ 139)

05101 Landesjagdbeirat und Bezirksjagdbeiräte

Zur fachlichen Beratung der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung in Angelegenheiten der Jagd sind Bezirksjagdbeiräte und ein Landesjagdbeirat bestellt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen.

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl.6500 (§ 132 Abs.9)

NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 37)

05106 Landeskommision für Jagd- und Wildschäden

Die Bezirkshauptmannschaften bilden für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer eine Bezirkskommission für Jagd- und Wildschäden. Über die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkskommission entscheidet die Landeskommision für Jagd- und Wildschäden. Den Mitgliedern der Bezirkskommission und der Landeskommision für Jagd- und Wildschäden sowie dem Schlichter gebührt eine Kostenvergütung.

Einnahmen aus Kostenersätzen von Parteien (Jagdausübungsberechtigte bzw. Grundeigentümer) bei Verfahren über Schadenersatzansprüche nach Jagd- und Wildschäden.

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl.6500 (§ 117 Abs.2 und § 123)

NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 35 Abs.1)

05108 NÖ Gleichbehandlungskommission, variable Reisekosten

NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060 (§ 12 Abs.6)

05109 Ethikkommission (ZG)

Für alle Krankenanstalten ist eine für das gesamte Land zuständige "NÖ Ethikkommission" zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und von Medizinprodukten sowie vor Anwendung neuer medizinischer Methoden in den Krankenanstalten eingerichtet. Den Mitgliedern gebührt für jede Beurteilung eines Antrages ein pauschaler Aufwandsersatz, der vom Antragsteller zu tragen ist.

NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 19e)

05110 Landessportrat

Der Landessportrat ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts; den Aufwand trägt das Land. Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Der L. vertritt vor allem die Interessen des NÖ Sports und berät die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports und der allgemeinen Sportförderung.

NÖ Sportgesetz, LGBl.5710

05111 Landessanitätsrat

Reisekosten der Mitglieder.

05112 Geschäftsstelle Landeskrankenanstalten

Vorjahr(e): Bedarf an externen Beratungsleistungen, Studien, Projektuntersuchungen und externe Projektbegleitungen im Zuge der Fusionsprojekte Donauklinikum Tulln, Thermenklinikum Baden/Mödling sowie der Neupositionierung des Osterreichiklinikums (LNK Mauer) und auch voraussichtlich in der Landesklinik Hohegg.

05113 Stabstelle GS7-IT

Ausgaben im IT-Bereich für alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime und Landesjugendheime, die am Jahresende auf die jeweiligen Heime umgebucht werden.

05115 Spielautomatenbeirat

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten ist bewilligungspflichtig. Die Landesregierung holt vor der Bewilligung das Gutachten eines Beirates ein. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und auf Reisezulagen.

NÖ Spielautomatengesetz, LGBl.7071 (§ 4 Abs.4)

Verordnung über die Geschäftsordnung des Spielautomatenbeirates, LGBl.7071/1

05121 Kinder- und Jugendanwalt; variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Die "NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft" ist ein Organ des Landes zur Beratung, Hilfe und Vermittlung sowie Information.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. 9270

05123 Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)

Zur Zusammenarbeit der Länder im Bauwesen wurde ein "Österreichisches Institut für Bautechnik" als gemeinnütziger Verein eingerichtet, dessen Träger und Mitglieder die Länder sind. Die mit der Errichtung und dem Betrieb des OIB verbundenen, nach Gegenrechnung mit den Einnahmen verbleibenden Kosten werden zwischen den Ländern nach dem Volkszahlschlüssel des geltenden Finanzausgleichsgesetzes getragen.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen

Beitrag zum Aufwand des Österreichischen Instituts für Bautechnik (gemeinsame Akkreditierungs- und Bauproduktezulassungsstelle der Länder).

05124 Pflege- und Patientenanwalt, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft wahrt auch die Rechte und die Interessen der Patienten und pflegebedürftigen Menschen in den NÖ Pensionisten- und Pflegeheimen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 9200

05127 Agrarmanagement NÖ-Süd

Kosten der Aktivitäten des Agrarmanagements NÖ-Süd (für den landwirtschaftlichen Teil) sowie der Reisekosten

Regierungsbeschluss vom 16. Dezember 2003 (Förderungsvertrag)

05128 EU,EFRE-Regionalmanagements (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

05131 Regionalmanagement Niederösterreich

Kosten von Aktivitäten des Regionalmanagements Niederösterreich (strategische Ebene) und des Niederösterreich Service (operative Ebene).

05132 Konsumentenschutzmaßnahmen

Auf Grund der gesamteuropäischen Entwicklung des Verbraucherschutzes sowie durch den weiteren Ausbau des elektronischen Geschäftsverkehrs ist die Verantwortung jedes einzelnen Bundeslandes gefordert, Mittel für Konsumentenschutz (entsprechende Beratung, Information und Aufklärungsarbeit) bereitzustellen.

05140 Suchtkoordination (ZG)

(Vorjahre): Zur Umsetzung des NÖ Suchtplanes werden zweckgebundene Mittel vom NÖGUS und dem Forum für Suchtvorbeugung zur Verfügung gestellt.

05200 Prüfungstätigkeit durch Personal (ZG)

Gem. § 23 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (BGBl. II Nr. 16/2002) sind für amtsärztliche Gutachten auf Grund besonderer fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen sowie ärztlicher Nachuntersuchungen auf Grund einer Befristung oder eines Entzuges der Lenkberechtigung vom zu Untersuchenden vor der Zuweisung zum Amtsarzt an die Behörde Vergütungen zu entrichten.

Die Vergütungen sind zwischen der Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, und dem Amtsarzt im Verhältnis 75 vH zu 25 vH aufzuteilen.

Die Verrechnung dieser Nebentätigkeit wird bei den oa. Ansatz vorgenommen.

Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (BGBl. II Nr. 16/2002) (§23)

05201 Prüfungstätigkeit durch Personal

Vergütung für Lenkerprüfungen und Kraftfahrzeugüberprüfungen bzw. Vergütungen für amtsärztliche Gutachten über die geistige und körperliche Eignung von Führerscheinwerbern. Entschädigung für die Mitarbeit bei der Zusammenstellung des Amtskalenders, Entschädigung für Saalaufsichten, Vergütungen für Filmvorführer und Tanzlehrer.

Vorjahr(e): Einnahmen aus Überweisung der Österreichischen Staatsdruckerei für die Mitarbeit an der Redaktion des österreichischen Amtskalenders.

Kraftfahrgesetz, BGBl.Nr.267/1967 idgF

Kraftfahrgesetz - Durchführungsverordnung, BGBl.Nr. 399/1967 idgF

05202 Prüfungstätigkeit durch Dritte

Vergütung an Experten und Prüfer, die nicht dem Personalstand des Landes angehören.

05203 Prüfungskommissionen nach dem Jagdgesetz

Entschädigungen und Barauslagenersatz an Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd und die Berufsjägerprüfung.

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl.6500 (§ 68 Abs. 8 und § 70 Abs. 11)

NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 21)

05206 Spielautomatenüberwachung

Kosten der Spielautomatenüberwachung.

NÖ Spielautomatengesetz, LGBl.7071 (§ 7 Abs.3 und § 9)

05211 Fahr(schul)lehrer-Prüfung (ZG)

Ausgaben für die Gutachtertätigkeit der Fahrprüfer, Ersatz für entgangene Dienstleistungen an Gebietskörperschaften. Einnahmen aus Prüfungsgebühren gem. § 66 Abs. 1 Z. 5 und 6.

Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV 1967 idF der 47. Novelle), § 66 Abs1. Z 5 und 6 und Abs.2

05212 Fahrprüfungen (ZG)

Ausgaben für Gutachtertätigkeit der Fahrprüfer, Ersatz für entgangene Dienstleistungen an Gebietskörperschaften, Zeitaufwand bei verfallender Prüfungsgebühr, Deckung des Aufwandes (Organisation, Gebührenabrechnung, Fahrprüferbestellung, Fahrprüferfortbildung). Einnahmen aus Prüfungsgebühren gem. § 15 FSG-PV.

§ 15 Führerscheingesetz-Prüfungsverordnung (FSG-PV), BGBl.321/97 idF. 3. Novelle

05213 Fahrprüfungen, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Reisegebühren der Fahrprüfer, die dem Personalstand des Landes angehören.

05215 Ziviltechnikerprüfung (ZG)

Ziviltechnikerprüfung nach dem Ziviltechnikergesetz.

Aus der von den Prüflingen zu entrichtenden Prüfungstaxe ist die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestreiten.

Ziviltechnikergesetz BGBl.Nr. 156/1994 idF BGBl. I Nr. 164/2005

05216 Schiffsführerprüfung (ZG)

Berufsprüfung nach dem Schifffahrtsgesetz.

Aus der von den Prüflingen zu entrichtenden Prüfungstaxe ist der Verwaltungsaufwand (25% der Prüfungstaxe), welcher auf das Konto "Entschädigung für den Verwaltungsaufwand" abzuführen ist, einschließlich einer Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission (75% der Prüfungstaxe) zu bestreiten.

Die von den Prüflingen zu entrichtende Verwaltungsabgabe wird auf das Konto "Entschädigung für den Verwaltungsaufwand" abgeführt.

Schifffahrtsgesetz, BGBl.Nr. 62/1997 (§125 Abs. 4)

05295 Ausbilder- und Eignungsprüfungen (ZG)

Vollziehung der Gewerbeordnung 1994 und der Berufszugangsverordnungen für die Durchführung der Eignungsprüfungen nach dem Kraftfahriniengesetz und Gelegenheitsverkehrsgesetz sowie dem Güterbeförderungsgesetz und der in diesem Zusammenhang in Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes als eigener Prüfungsteil durchzuführenden Ausbilderprüfungen.

Aus der von den Prüflingen zu entrichtenden Prüfungsgebühr für Eignungsprüfungen bzw. Prüfungstaxe für Ausbilderprüfungen ist der besondere Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommissionen zu bestreiten.

05902 Behinderteneinstellungsgesetz (Verwaltung)

Das Land ist als Dienstgeber verpflichtet, auf je 25 Bedienstete mindestens einen begünstigten Behinderten (Grad der Behinderung mindestens 50 v. H.) einzustellen. Wird diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, ist alljährlich für das Vorjahr eine Ausgleichstaxe an den Ausgleichstaxfonds zu entrichten. Der Fonds hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vertreten; im Beirat des Fonds sind auch die Länder vertreten. Die Mittel des Fonds sind zur Fürsorge für die begünstigten Behinderten, zur Ausstattung von geschützten Werkstätten usw. zu verwenden.

Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr.22/1970 idgF

05903 Dienstkraftwagen

Den Mitgliedern der NÖ Landesregierung sowie den Präsidenten des NÖ Landtages gebührt ein Dienstwagen, für dessen Benützung sie einen Beitrag leisten.

NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032 (§ 8)

Ausgaben für Betrieb und Instandhaltung der Dienst-PKW und -LKW, Versicherungen, Ankauf von Personen- und Lastkraftwagen, Ausstattung, Aufwendungen für Ratenfinanzierungen, Ausgaben an öffentlichen Abgaben, Miet- und Pachtzinse. Dienstbekleidung.

Erlöse aus Verkauf von Altmaterial und Kraftfahrzeugen, Vergütungen von Schadensfällen, Kostenersätze für die Benützung von Dienstkraftwagen. Kostenbeiträge.

05905 Amtshaftungsgesetz

Die Länder haften so wie der Bund, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt haben.

Amtshaftungsgesetz, BGBl.Nr.20/1949 (§ 1 Abs.1)

Vorsorge für Zahlungen nach dem Amtshaftungsgesetz.

05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Unterstützung von Fonds, Stiftungen, Gemeindevertreterverbänden, der Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie und sonstigen Einrichtungen.

05909 Heime (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 05912.

05910 Niederösterreich-Fonds

Beitrag an den Fonds, der seit 1976 Kultur- und Wissenschaftsprojekte fördert.

05911 Verbände und Vereine

Subventionen an Verbände und Vereine für Veranstaltungen, Investitionen, wissenschaftliche Arbeiten usw.

Für das 1993 gegründete Gesundheitsforum, in dem das Land NÖ, die NÖ Ärztekammer und die Sozialversicherungsträger mitarbeiten, sind bis zu Euro 1.150.000,-- vorgesehen.

05912 Heime

Subventionen für Renovierung, Ausbau und Instandhaltung von Schüler- und Studentenheimen zur Stützung der Heimpreise sowie für Investitionen diverser privater Heime und Institutionen.

05924 Gemeindeverwaltungsschule usw., Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen". Kostenersätze durch Gemeinden.

05926 NÖ Landschaftsfonds, Beitrag

Vorjahr(e): Beitrag des Landes an den Fonds.

05927 NÖ Landschaftsfonds (ZG)

Das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten fördert in niederösterreichischen Gemeinden Projekte und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft. Der unselbständige Verwaltungsfonds wird durch den Landesbeitrag (05926), die Landschaftsabgabe (92255) und bestehende Rücklagen finanziert.

05931 Vereine

Mitgliedsbeiträge an Vereine.

05951 Gebührengesetz - Pauschalbeträge Land (A)

05952 Gebührengesetz - Pauschalbeträge Land (B)

Mit Novellierung des Gebührengesetzes (BGBl. I Nr. 92/1999) treten pauschalierte Gebührentarife für Reisepässe, Passersätze, Führerscheine und deren Änderungen oder Ergänzungen an die Stelle kumulierter Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Werden diese Dokumente von einer Landesbehörde ausgestellt, geändert oder ergänzt, so verbleibt ein den früheren Bundesverwaltungsabgaben entsprechender Pauschalbetrag dem Rechtsträger dieser Behörde. Damit kommt es zu einer Verschiebung von Verwaltungsabgaben (bei 92230) zu den hier veranschlagten Pauschalbeträgen.

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 idgF

05955 Verwaltungsinnovation

Kosten von Beratungsleistungen.

05957 Informationstechnologie

Kosten für den Betrieb aller Systeme im Landhaus und auf den Bezirkshauptmannschaften (Mailsystem, File-Printservices, Internet, Office-Systeme, alle Anwendungen, die nicht auf dem Großrechner in OÖ betrieben werden), Kosten für Erledigung von Organisations- bzw. Analyseaufgaben durch Dienstleister, Kosten für die Anschaffung und/oder externe Erstellung von Software, Kosten für neue Systeme für eGovernment (Ablöse alter Großrechnersysteme und neue Anwendungen), laufende Kosten des NÖ Landeskommunikations- und Informationssystems (NÖ LAKIS), Ausgaben für Dienstleistungen auf dem Großrechnersektor - Vertrag mit Land OÖ, Kosten für KFZ-Zulassung-Behördenaufgaben (Verwendung des Systems des Versicherungsverbandes), Zahlungen an BRZ Ges.m.b.H. (Bundesrechenzentrum) für Führerschein, Reisepass und Personalausweis (Karte), Kosten für Amtskassensystem Bezirkshauptmannschaften, System für Jugendwohlfahrt, Neues System für Fremdenpolizei (gemeinsame Entwicklung mit den anderen Bundesländern und dem BMI), Wartungskosten für Software, Server, Speichersubsysteme, Datensicherung, Investitionen zum Schutz vor Hackern bzw. Crackern (laufende Erweiterungen, Verfeinerungen), Kosten für Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen (Server, PC's, Drucker, Laptops, Scanner, Software), Reparatur installierter Geräte, Upgradekosten für CAD-Software, Anlagen für unterbrechungsfreie Stromversorgung auf Außenstellen, Lizenzgebühren (Microsoft, Adobe, Autocad, Novell,...), Chipkartenleser für Signaturkarte, Schulungskosten. Kosten für neue Portallösung (externer Zugang zu Landessystemen). Einnahmen aus Beiträgen der Statutarstädte für Anschluss an das Netzwerk des Landes und Nutzung des Anlagenprogramms.

05958 Telekommunikation

Kosten für Anlagen der Sprach- und Datenkommunikation (Telefonanlagen, Fax, lokale Vernetzung von Arbeitsplatzgeräten, Vernetzung dezentraler Dienststellen untereinander und mit der Zentrale), Datenleitung zu OÖ Großrechner, Datenleitung zwischen Landhaus und Ausweichsystem, Kosten von Telearbeitsplätzen, Wartungsgebühren für Anlagen der Sprach- und Datenkommunikation, Wartungsgebühren für Bankomatgeräte, Grund- und Gesprächsgebühren bei Telekommunikationsanbietern (Festnetz und Mobilnetz), Kosten für Betrieb Call-Center (Fa. Ringo), Consultingleistungen für Ausschreibung von Telefonanlagen.

05959 Zustellgebühren; Amt d. Landesreg.,Bezirkshauptmannschaften

Ausgaben für Portogebühren und Betrieb von Postabfertigungsmaschinen (Frankier-, Falz- und Bindemaschinen). Einnahmen aus Kostenersätzen.

05960 Kriegsgräberspendenfonds (ZG)

Ausgaben für Pflege der Kriegsgräber.
Zweckgewidmete Einnahmen aus Zinsenerträgen.

05969 Gemeindeservice (ZG)

Auswertungen im Interesse von Gemeinden.

05970 Gemeinderatswahlen

Kosten des Wahlverfahrens müssen, wenn sie bei den Gemeinden entstehen, von diesen getragen werden. Die sonstigen Kosten des Wahlverfahrens trägt das Land.

Die Landes-Hauptwahlbehörde führt neben den sonst ihr übertragenen Aufgaben die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Für die Teilnahme an Sitzungen gebührt eine Entschädigung.

Wenn das Land Drucksorten beschafft, ersetzen die Gemeinden dem Land die Kosten.

NÖ Gemeinderatswahlordnung, LGBl. 0350

Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Wahlbehörden, LGBl. 0350/3

05971 Landtagswahl

Im Jahr 2007 findet voraussichtlich keine Landtagswahl statt, jedoch im Jahr 2008. Für Vorbereitungsarbeiten (Homepage, Informationsbroschüren und organisatorische Maßnahmen) ist dieser Budgetposten notwendig.

05972 Nationalratswahl

Im Jahr 2007 findet voraussichtlich keine Nationalratswahl statt.

05974 Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsverfahren

Die Initiativ- und Beschwerderechte der Landesbürger und der Gemeinden beziehen sich auf Landesgesetzgebung (Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Landesgesetzen) und Landesvollziehung (Verlangen, dass Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden).

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art. 26: Landesgesetzgebung, Art. 46: Landesvollziehung)

NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz, LGBl.0060

05980 Projektvorbereitung

05985 Projektvorbereitung (ZG)

Vorsorge für die sorgfältige Vorbereitung und Kostenermittlung von Projekten, um möglichst genaue Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Die Rückersätze von Planungsmitteln sind für die Vorbereitung weiterer Projekte zweckgebunden (VS 05985).

05981 Schloss Laxenburg

Beitrag zur Instandhaltung der historischen Substanz des Schlosses Laxenburg sowie die Behebung größerer struktureller Schäden am Blauen Hof und den Nebengebäuden.

05991 Innerer Dienst; Öffentlichkeitsarbeit, Demoskopie

Ausgaben für Falter, Prospekte und Informationsmaterial im Sinne des Bürgerservices (Broschüren, Video etc.) sowie Versandkosten. Einnahmen aus dem Verkauf verschiedener Publikationen der Schriftenreihe "NÖ Schriften".

05993 ARGE Donauländer

Allgemeine Kosten der Arbeitsgemeinschaft (besonderer Aufwand bei 38140).

05994 Verbindungsbüro Brüssel

Eine wichtige Aufgabe des Büros ist der Aufbau und Betreuung eines effizienten Kontaktnetzes zu den Europäischen Institutionen, um laufend über aktuelle Entwicklungen in der EU informieren zu können.

Organisation bzw. Finanzierung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen, Präsentationen, Transporten, Versicherungen, Gastgeschenken; Betreuung von Besuchergruppen.

05999 Tierschutzorganisationen

Ziel des Tierschutzes ist es, zu verhindern, dass Tieren durch Handlungen oder Unterlassungen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

- Förderungsmittel für Tierschutzvereine, NÖ Tierheime und den NÖ Tierschutzverband

- Leasingraten für die langfristige Finanzierung der Viertelstierheime Krems, Mistelbach, St.Pölten und Wr. Neustadt

Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr.118/2004

07000 Personalvertretung der Landesbediensteten

Die Personalvertretung besteht zum Zweck der beruflichen Vertretung der in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land NÖ stehenden Personen, ausgenommen Landeslehrer (siehe 20701 und 20702) und Bedienstete in Betrieben, die ihre Vertretung nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr.22/1974 idgF, wählen. Die P. wahrt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Bediensteten des Landes NÖ; sie tritt dafür ein, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden Regelungen eingehalten und durchgeführt werden, wobei sie auf das öffentliche Wohl Bedacht und auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen hat.

Die P. ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; ihr gehören die Bediensteten aller Dienststellen an. Organe der P. sind die Dienststellenversammlung und die Dienststellenpersonalvertretung (DPV), die Zentralpersonalvertretung (ZPV) und ihr Obmann, die Wahlkommissionen.

Die Kosten für die den Organen der P. zur Verfügung gestellten Räume und Bediensteten trägt das Land NÖ zusammen mit den Kosten der jeweiligen Dienststellen. Bei 07000 werden die Ausgaben für Inlandsreisen (u. a. zur Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen) abgedeckt.

NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl.2001 (§§ 1 bis 3)

NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl.2001 (§ 26)

08000 Pensionen (Verwaltung)

Die Veranschlagung der Pensionen der Verwaltung erfolgt aufgrund des absehbaren Bedarfs. Weitere Pensionen der Verwaltung bei den Krankenanstalten (siehe 85500 und 85700).

Beamte sind im Rahmen der Sozialversicherung nur kranken- und unfallversichert, nicht aber pensionsversichert. Sie leisten einen Pensionsbeitrag und erhalten einen Ruhegenuss vom Dienstgeber.

Einnahmen aus den monatlichen Pensionsbeiträgen, den die Beamten zu entrichten haben.

Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl.2200 (§ 54 Abs.1)

Ersätze für vom Land ausgezahlte Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Pensionsüberweisungen (angerechnete Dienstzeit) und Überweisungsbeträge gemäß ASVG.

09001 Vorschüsse

Pensions- und Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

09002 Vorschüsse (ZG)

Zweckgebundener Verwaltungskostenbeitrag.

09103 Aus- und Weiterbildung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

09104 Aus- und Weiterbildung

Kosten der Aus- und Weiterbildungssysteme für Landesbedienstete.

09105 NÖ LAK Bereich Weiterbildung

Kosten für die Weiterbildung von Landesbediensteten und öffentlichen Funktionären.

Gesetz über eine NÖ Landesakademie, LGBl. 5100 (§12)

09106 NÖ LAK Sozialdienste u. Gesundheitsbereich; Ausfallshaftung

Vorjahr(e): Entsprechend dem Vertrag vom 14. März 2002 zwischen dem Land und der NÖ Landesakademie, Kapitel VI. Finanzielle Maßnahmen, Abs. (1) ist eine Ausfallshaftung an die NÖ Landesakademie, Abteilung Höhere Fortbildung in der Pflege, auszuführen.

09110 Beamtenschulung

Ausgaben für die Schulung von Bediensteten.

Kostenbeiträge von Bediensteten anderer Gebietskörperschaften für die Teilnahme an Vorbereitungskursen für Dienstprüfungen.

09120 Dienstprüfungen

Aufgliederung im Voranschlag.

09150 Sozialpädagogen, Ausbildung; Beratung

Das Fachpersonal der Jugendwohlfahrt muss für seine Aufgaben geeignet, entsprechend ausgebildet und eingeschult sein.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270

Kosten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Sozialpädagogische Personal der Landes-Jugendheime und Beratungsleistungen.

09151 Krankenpflegefachdienst, Ausbildung

Um den Zugang von Diplompersonal für die Pensionisten- und Pflegeheime zu forcieren, sollen in einer Aktion "Zweiter Bildungsweg" geeignete Pflegehelfer/innen zum Krankenpflegediplom aufgeschult und als Gegenleistung verpflichtet werden, längere Zeit in einem Heim zu arbeiten.

09152 Sozialhilfe, Ausbildung

Schulung, Aus- und Fortbildung des Fachpersonals, Honorare und Fahrtkosten für interne und externe Referenten, Tagungsbeiträge, Literatur. Dieser Teilabschnitt unterliegt nicht der Verrechnung mit Gemeinden.

09410 Gemeinschaftspflege

Kostenbeitrag des Landes zu kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Landesbediensteten.

09430 SC Landhaus

Kostenbeiträge an Einrichtung für die Landesbediensteten.

09910 Zuwendungen, Belohnungen und Aushilfen

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

09920 Kinderbetreuung (ZG)

Sachaufwand der Betriebskindergärten des Landes und kostendeckende Beiträge der Eltern.

16110 Landes-Feuerwehrschule Tulln

Die "NÖ Landes-Feuerwehrschule" in Tulln ist vom Land als Träger von Privatrechten eingerichtet. Sie ist eine Anstalt des Landes, das den Betrieb finanziert. Die Aufgaben sind insbesondere Ausbildung sowie technische Überprüfung und Erprobung.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschule, LGBl.4400/10

Die Bedeckung des Abganges ist bei 16440 veranschlagt.

16112 Landes-Feuerwehrschule Tulln; Investitionen

Mit Grundsatzbeschluss der NÖ Landesregierung vom 11. Juni 2002 wurde der Neubau eines Schulungszentrums in Tulln beschlossen. Die Finanzierung des Bauvorhabens erfolgt mittels Leasingfinanzierung.

16410 Freiwillige Feuerwehren (ZG)

Die Freiwillige Feuerwehr hat technisch so ausgerüstet zu sein (und so viele Mitglieder aufzuweisen), dass sie unter Inanspruchnahme der ihr zur Verfügung stehenden Hilfeeinrichtungen und Geräte die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Die Mittel zur Besorgung der Aufgaben werden insbesondere durch Zuwendungen des Landes und Dritter sowie Kostenersätze und Erträge aus Veranstaltungen aufgebracht.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Zuwendungen des Landes aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehren.

16420 Landes-Feuerwehrverband (ZG)

Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuerpolizei obliegt dem Land, das sich hiezu des NÖ Landes-Feuerwehrverbandes bedient. Der NÖ Landes-Feuerwehrverband ist verpflichtet, überörtliche Brandschutzverordnungen aufzustellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Aufbringung der Mittel siehe Erläuterungen zu 16410.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Beitrag zur Geschäftsführung des NÖ Landes-Feuerwehrverbandes.

16430 Landesstelle für Brandverhütung (ZG)

Subvention zur Geschäftsführung der Landesstelle für Brandverhütung.

16440 Landes-Feuerwehrschule Tulln, Abgang (ZG)

Die Deckung des Abganges der Schule (16110) erfolgt aus dem Ertrag der Feuerschutzsteuer.

Siehe auch Erläuterungen zu 16110.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschule, LGBl.4400/10

16460 Freiwillige Feuerwehren, Unfallversicherung (ZG)

Beitrag des Landes für den Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner.

16900 Einsatzopferfonds

Der "NÖ Einsatzopferfonds" wurde zur Unterstützung von bei ihrer Pflichterfüllung verunglückten Feuerwehrleuten, von bei bestimmten Hilfs-, Rettungs- oder Katastropheneinsätzen verunglückten Personen sowie von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen errichtet. Der Fonds hat Rechtspersönlichkeit; seine Mittel werden durch Zuwendungen des Landes aufgebracht.

NÖ Einsatzopfergesetz, LGBl.4470 (§ 4 Z 1)

17000 Katastrophendienst, allgemeine Angelegenheiten

Die Katastrophenhilfe umfasst Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen der mit einer Katastrophe verbundenen Personen- und Sachschäden. Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden durch den Katastrophendienst besorgt. Die ungedeckten Kosten für Einsätze des Katastrophenhilfsdienstes trägt das Land, das auch Entschädigungen für Schäden im Zusammenhang mit Einsätzen leistet. Kosten für allfällige Beiziehung von Fachleuten (z.B. Forschungszentrum Seibersdorf) bei der Ausarbeitung von Katastrophen- und Strahlenschutzübungen, sowie Schulungen in den Bezirken und Gemeinden des Landes.

NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl.4450

Ersatz von Einsatzkosten im Katastrophenhilfsdienst (§16 NÖ Katastrophenhilfegesetz). Gebühren für die Personenrufempfänger, Funkgebühren, Mobiltelefone, Entschädigungen für Ersatzmittel (z.B. Sprengmittlersatz). Ausstattung und Weiterbildung der Katastrophenschutzhilfsdienste und der Strahlenspürtrupps der Bezirkshauptmannschaften. Laufende Betriebskosten für Wetterradar und Katastrophenschutzverwaltungsprogramm.

17900 Katastropheneinsatzgeräte, Feuerwehren (ZG)

Die Mittel des Katastrophenfonds werden für die Anschaffung bzw. Ausfinanzierung von Projekten, welche im entsprechenden Beschaffungs- und Finanzierungsplan vorgesehen sind, sowie für Förderungen von Freiwilligen Feuerwehren verwendet.
Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl.Nr.201/1996 idgF

17901 Warn- und Alarmsystem (ZG)

Zur raschen Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Katastrophen- und Krisenfällen wird ein vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden gemeinsam zu errichtendes und betreibendes Warn- und Alarmsystem eingerichtet. Dieses Warnsystem wird auf der Grundlage der bereits vorhandenen Feuerwehrensirenen ausgebaut und kann nicht nur zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden, sondern auch zur Alarmierung der Hilfsdienste. Die Auslösung der Zivilschutz- und Feuerwehrsignale erfolgt von der Landeswarnzentrale aus zu den einzelnen akustischen Warneinrichtungen.
Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Verwendung von Mitteln des Katastrophenfonds und die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen des Systems trat am 13. Februar 1988 in Kraft.

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl.Nr.201/1996 idgF

Vereinbarung über ein Warn- und Alarmsystem, LGBl.0805

NÖ Alarmierungsverordnung, LGBl.4400/1

Das Land trägt aus diesen Mitteln die Kosten für die Errichtung, Erhaltung, Wartung und den Betrieb der Anlagen.

Die Mittel werden entsprechend dieser Vereinbarung zur Anschaffung von Sirenen, Errichtung und Ausstattung der Bezirkszentralen, Instandhaltung, Refundierung von Vorleistungen und Vorfinanzierungen durch Gemeinden verwendet.

17903 Digitales Funknetz; Investitionen

Kostenanteil des Landes Niederösterreich für Errichtung und Betrieb des gemeinsamen digitalen Bündelfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

NÖ Katastrophenhilfegesetz (§§ 10 und 11), LGBl. 4450

18060 Zivilschutzschule

Beitrag zur Kostendeckung für den Lehrgangs- und Ausbildungsbetrieb des NÖ Zivilschutzverbandes im Gebäude der neuen NÖ Landes-Feuerweherschule, Zentrum für Katastrophen- und Zivilschutz.

18070 Zivilschutzverband NÖ

Beitrag zur Verbandsarbeit des NÖ Zivilschutzverbandes.

18081 Zivilschutz

Errichtung von Einrichtungen für den Zivil- und Strahlenschutz und Ankauf von neuen, verbesserten und vor allem gleichartigen Strahlungspürgeräten für die Bezirkshauptmannschaften. Beschaffung von Strahlenschutzrüstungen für die Grenzbezirke; Organisation von Strahlenschutzübungen und Katastrophenschutzübungen sowie Informationsvorträgen für die Entscheidungsträger in den Bezirken.

20500 Kollegien usw., Pflichtschulen; Reisekosten

Erläuterung bei Personalausgaben (Verwaltung).

20501 Schulaufsicht, Pflichtschulen; Bezüge

Der amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates haben Anspruch auf Bezüge.
Einnahmen aus Pensionsbeiträgen.

NÖ Landes- u. Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032

NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030 (§ 9 Abs.2)

NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl.5010 (§ 7 Abs.4)

20502 Schulaufsicht, Pflichtschulen; Behörden

Als nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Im Falle der Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung an den Landesschulrat bzw. an die Bezirksschulräte hat das Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der diesem hiedurch entsteht. Dieser Mehraufwand kann auf Grund einer Vereinbarung in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden.

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl.Nr.240/1962 idgF (§ 20 Abs.3)

2051 Gewerblicher Berufsschulrat

Der Gewerbliche Berufsschulrat (GBSR) besorgt Aufgaben, die dem Land als gesetzlicher Schulerhalter für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen zukommen. Organe sind das Kollegium und der Obmann (Obmannstellvertreter).

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (Abschnitt IV)

20510 Gewerblicher Berufsschulrat, Amtsbetrieb

Die Geschäfte des gewerblichen Berufsschulrates werden durch das Amt des GBSR besorgt.

20511 Gewerblicher Berufsschulrat, variable Reisekosten

Die Mitglieder des Kollegiums des GBSR üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage.

20512 Gewerblicher Berufsschulrat, Aufwandsentschädigungen

Reisekostenentschädigungen für die Mitglieder des Kollegiums des Gewerblichen Berufsschulrates für NÖ sowie Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden und den Vorsitzendenstellvertreter der Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen.

NÖ Pflichtschulgesetz 1973, LGBl. 5000

20590 Schulaufsicht, land- und forstw. Berufs- und Fachschulen

Aufgrund der Aufhebung von § 50 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes durch BGBl. Nr. 262/1978 und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass durch die Regelung des Art. 14a Abs.1 B-VG hinsichtlich der Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, wird der Personalaufwand der Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes gesondert veranschlagt.

2070 Personalvertretung

Für die Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen hat das Land die Kosten der Personalvertretung zu tragen (Personalvertretung ohne Landeslehrer siehe bei 07000). Dazu gehören auch die Kosten von Inlandsreisen.

Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl.133/1967 idgF (§ 29 Abs.1 und 2, § 42)

20800 Pensionen der Landeslehrer

Pensionsaufwand für die Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Der Bund ersetzt dem Land den Pensionsaufwand für die Landeslehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den vom Land vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 4)

20802 Pensionen der Landeslehrer, Familienbeihilfen

Siehe Nachweis über die Pensionen.

20910 Behinderteneinstellungsgesetz (Landeslehrer)

Siehe Erläuterungen zu 05902.

210 Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten

Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen sind Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen. Das Land ist gesetzlicher Schulerhalter für Sonderschulen und selbstständige Polytechnische Schulen mit landesweitem Schulsprengel. Der gesetzliche Schulerhalter hat für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schulen aufzukommen und für die ordnungsgemäße Unterbringung Sorge zu tragen.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000

21000 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Bezüge

Personalausgaben für Landeslehrer an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter seiner Diensthöhe stehenden Lehrer (Landeslehrer) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100% im Rahmen der Stellenpläne und Abrechnungsrichtlinien.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 4 Abs.1)

21001 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Vorschüsse

Pensions- bzw. Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

21002 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Sonstiges (ZG)

Vorjahr(e): Einnahmen aus Geldstrafen nach Disziplinarverfahren von Pflichtschullehrern.

21003 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Ersätze (ZG)

Allgemeinbildende Pflichtschulen können als ganztägige Schulen geführt werden und werden vom Land Lehrer für die Nachmittagsbetreuung beigestellt, so ersetzt der Schulerhalter dem Land den Aufwand.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 11 b).

213 Sonderschulen

Sonderschulen sind allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen, gesetzlicher Schulerhalter ist das Land.

21310 Waldschule Wiener Neustadt

21311 Waldschule Wiener Neustadt (ZG)

21312 Waldschule Wiener Neustadt; Investitionen

Betriebsaufwand

Investitionen: Leasingrate für den Neubau.

21320 Sonderschulen, sonstige

21321 Sonderschulen, sonstige; Investitionen

21322 Sonderschulen, sonstige (ZG)

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Schulerhaltungsbeiträgen.

Leasingraten für den Um- und Zubau der Sonderschulen Hinterbrühl und Allentsteig (€ 372.000).

21910 Schul- und Kindergartenfonds, Beitrag

Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten obliegenden Aufgaben wurde der "NÖ Schul- und Kindergartenfonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Außer durch Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages werden die Mittel des Fonds durch Zuwendungen des Bundes, durch höchstens 25 vH der für Bedarfszuweisungen zweckgebundenen Landesmittel und Erlöse aus Darlehensaufnahmen aufgebracht.

NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl.5070 (§ 4)

21950 Schulerhaltungsbeiträge

Für Schüler, die nur zum Zweck des Schulbesuches oder aufgrund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Schulsprengel wohnen und deren Hauptwohnsitz außerhalb des Schulsprengels liegt, hat die Gemeinde des Hauptwohnsitzes den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten. Sofern eine solche verpflichtbare Gemeinde nicht festzustellen ist, kann das Land den Schulerhaltungsbeitrag leisten.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 53 Abs.2)

220 Berufsbildende Pflichtschulen

Die Berufsschulen sind berufsbildende öffentliche Pflichtschulen für einen oder mehrere Lehrberufe.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000

22000 Gewerbliche Pflichtschulen, Bezüge

Personalausgaben für die Landeslehrer an gewerblichen Pflichtschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter seiner Diensthöhe stehenden Lehrer (Landeslehrer) an berufsbildenden Pflichtschulen die Hälfte.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 4 Abs.1)

22001 Gewerbliche Pflichtschulen, Vorschüsse

Pensions- bzw. Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

22010 Gewerbliche Pflichtschulen, Erzieherdienste

Aufgliederung im Voranschlag.

2202 Landesberufsschulen

Landesberufsschulen, Betrieb

Im ordentlichen Haushalt wurde die Aufteilung auf einzelne Schulen bis 1994 in Befolgung des vom Landtag beschlossenen Resolutionsantrages vom 1. Dezember 1981 vorgenommen. Da nach Ansicht des Landesrechnungshofes (ehem. Finanzkontrollausschuss) in Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen die detaillierte Aufteilung der für das jeweilige Haushaltsjahr erforderlichen finanziellen Mittel dem Gewerblichen Berufsschulrat vorbehalten ist, wird ab 1995 ein Gesamtbetrag für alle Landesberufsschulen veranschlagt und der Rechnungsabschluss in Summe gegenübergestellt. Die Landesberufsschulen sind ab 1999 einschließlich Verrechnung mit anderen Bundesländern ausgeglichen veranschlagt. Laufende Einnahmen aus dem Schulbetrieb und Einnahmen von anderen Bundesländern, deren Lehrlinge in Niederösterreich eine Berufsschule besuchen sowie Einnahmen von NÖ Gemeinden für Berufsschüler aus Niederösterreich, die in anderen Bundesländern eine Berufsschule besuchen.

22050 Landesberufsschulen, Werbetätigkeit (ZG)

Seit Februar 1997 darf grundsätzlich in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen für schulfremde Zwecke geworben werden (§ 46 Abs. 3 SCHUG).

Um den Landesberufsschulen einen diesbezüglichen finanziellen Anreiz für die Erzielung von Werbeeinnahmen zu geben, sollen diese Einnahmen der Schule selbst zugute kommen.

22057 Landesberufsschule Zistersdorf; Investitionen (ZG)

Vorjahr(e): Für das Projekt Bildungszentrum werden von der EU Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Reduktion des aufgenommenen Darlehens verwendet werden.

22058 Landesberufsschulen, Ausbauprogramm

Mit Landtagsbeschlüssen vom 18. Februar 1993 und 16. März 1995 wurde das Ausbau- und Investitionsprogramm der NÖ Landesberufsschulen in Höhe von Euro 36.336.417,08 (S 500.000.000,-) genehmigt. Ein neues Ausbauprogramm in Höhe von Euro 55.317.834,64 (S 761.190.000,-) und Qualifikationsmaßnahmen in Höhe von Euro 5.068.930,18 (S 69.750.000,-) für NÖ Landesberufsschulen hat der NÖ Landtag am 24. Juni 1999 genehmigt. Mit Landtagsbeschluss vom 1. Juli 2004 wurde vom NÖ Landtag ein Bauprogramm und technisches Innovationsprogramm in Höhe von € 50 Mio. (exkl. USt.) genehmigt. Die Finanzierung dieser Programme erfolgt in einer Sonderform.

Weiters erfolgt eine Sonderfinanzierung für Projekte des ehem. NÖ Berufsschulbaufonds.

Einnahmen aus jährlichen Bestandzinsen und Schulerhaltungsbeiträgen von Gemeinden (ehem. NÖ Berufsschulbaufonds).

22145 Lw. Fachschulen, sonstige Maßnahmen (ZG)

Ankauf von Geräten für die Durchführung von Versuchen, die primär überschulisch eingesetzt werden (wie Düngerstreuer, Hydro-N-Tester, usw.)

Einnahmen aus Lohnversuchen für Firmen; Verkauf von Versuchsberichten

22150 Landwirtschaftliche Fachschulen

22190 Landwirtschaftliche Fachschulen (ZG)

(Zusammenfassung der Teilabschnitte 22120 bis 22144 bzw. 22160 bis 22183)

Das landwirtschaftliche Schulwesen läuft nach einem Schulmodell mit den drei Positionen Modularisierung, Flexibilisierung und Profilierung. Das neue modulare Ausbildungssystem, das den Schülern mehr Mitspracherecht und eine größere Auswahl und Spezialisierung im Bildungsangebot ermöglicht, führt zu einer Steigerung der Schülerzahl. Die Landwirtschaftlichen Fachschulen sind traditionellerweise nicht nur Ausbildungsstätten, sondern auch regionale Zentren für landwirtschaftliche Weiterbildung und Beratung. Zusätzliche Einnahmen aus außerschulischen Aufgaben werden dem Schulbetrieb wieder zur Verfügung gestellt.

22211 Höhere Lehranstalt Mödling

Betrieb

Der Abgang 2007 beträgt Euro 462.400,-- (2006: Euro 443.600,--).

22900 Land.- und forstw. Berufs- und Fachschulen, Bezüge

22903 Land.- und forstw. Berufs- und Fachschulen, Ersätze

Personalausgaben für die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Hälfte.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 4 Abs.1)

22910 Land- und forstwirtschaftliche Privatschulen

Ausgaben für die landwirtschaftliche Haushaltsschule Hochstraß in der Höhe der Subvention des Bundes.

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975 (§ 5 Abs.2)

22950 Landwirtschaftliche Fachschulen; Investitionen

Bei Sonderfinanzierungen sind die jährlichen Finanzierungsraten (Leasingraten) veranschlagt.

22921 Lw. Fachschule Edelhoferhof; Investitionen

Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Um- und Ausbaues durch den NÖ Landtag erfolgte am 18. Mai 2006. Die Gesamtkosten des Projektes betragen Euro 4.275.000,-- (exkl. USt.).

22922 Lw. Fachschule Gießhübl bei Amstetten; Investitionen

Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Um- und Zubaus durch den Landtag von Niederösterreich erfolgte am 28. Jänner 1999. Die Gesamtkosten des Projektes betragen Euro 4.302.231,78.

22924 Lw. Fachschule Hohenlehen

Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Um- und Ausbaues durch die Niederösterreichische Landesregierung erfolgte am 8. September 1998. Die Gesamtkosten des Projektes betragen Euro 2.470.876,36.

22924 Lw. Fachschule Hohenlehen; Investitionen

Sanierung Internat (Gärtnerhaus)

Die Genehmigung zur Sanierung des Internates durch die Niederösterreichische Landesregierung erfolgte am 7. Juni 2005. Die Gesamtkosten des Projektes betragen € 2.370.000,-- exkl. USt.

22928 Lw. Fachschule Langenlois; Investitionen

Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Ausbaues der Schule durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1985. Die Gesamtkosten betragen Euro 10.291.692,02.

22928 Lw. Fachschule Langenlois; Investitionen

Sanierung des Wirtschaftsbetriebes

Der veraltete Wirtschaftsbetrieb bedarf einer Modernisierung und einer Verbesserung des Qualitätsstandards. Die Gesamtkosten betragen auf Grund einer Grobschätzung Euro 2.180.185,03.

22931 Lw. Fachschule Obersiebenbrunn

Um- und Ausbau

Der Landtag von NÖ hat in der Sitzung vom 11. Juli 1991 das Bauprojekt zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gesamtkosten betragen Euro 7.888.854,17.

22933 Lw. Fachschule Retz; Investitionen

Vorjahr(e): Die Genehmigung des Um- und Ausbaues erfolgte mit dem Beschluss des Landtages vom 26. Juni 1980. Die Gesamtkosten betragen Euro 6.139.443,65.

22936 Lw. Fachschule Tullnerbach; Investitionen

Sanierung Stallgebäude

Am Stallgebäude der Landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach sind gravierende Schäden an Gesimse und Dach festgestellt worden. Weiters wurden Brandschutzmaßnahmen vorgeschrieben. Die vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen ergeben einen Betrag von € 500.000,-- exkl. USt.

22937 Lw. Fachschule Unterleiten; Investitionen
Um- und Ausbau

Vorjahr(e): Die Genehmigung des Um- und Ausbaues durch die NÖ Landesregierung erfolgte am 16. Dezember 2003. Die Gesamtkosten des Projektes betragen Euro 1.695.000,- (exkl. USt.).

22938 Lw. Fachschule Warth

Die Genehmigung des Ausbauprojektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1985. Das Projekt wurde um den Neubau des Stallgebäudes erweitert. Die Gesamtkosten betragen Euro 9.246.630,70.

22944 Lw. Fachschulen, sonstige Maßnahmen

Diese Voranschlagsstelle ist zur Abdeckung von kleineren baulichen Investitionen und Anpassungen nach dem Landesbediensteten-Schutzgesetz vorgesehen.

230 Schulbetrieb, Förderung

Die Landesregierung hat zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen bei Bereitstellung und Instandhaltung der audiovisuellen Lehrmittel und der EDV-Unterrichtsmittel sowie zur Schulung der Lehrer in Wartung und Verwendung der audiovisuellen Lehrmittel eine Landesbildstelle und nach Bedarf für jeden Verwaltungsbezirk eine Außenstelle (Bezirksbildstelle) einzurichten. Die Erhaltung der Bildstellen ist vom Land vorzufinanzieren und jährlich im nachhinein auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter umzulegen (Bildstellenbeitrag). Das Personal für bestimmte Aufgaben der Landesbildstelle stellt das Land auf seine Kosten bei.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 82)

23040 Bildstellen, Personal (Verwaltung)

23050 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Bezüge

23052 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Sonstiges

Aufgliederung im Voranschlag.

23051 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

23060 Bildstellen, Erhaltung (ZG)

Beiträge zur Erhaltung der Bildstellen.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 82 Abs.3 und 6)

23070 Private Pflichtschulen und Internate

Beitrag zur Abdeckung des Defizits privater Pflichtschulerhalter, das vom Bund gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 idGF, nicht getragen wird.

23101 Lehrerfortbildung, Projekte

Überweisung an das Päd. Institut Baden für Tagungen, Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Feriaveranstaltungen, Ankauf von pädagogischen Publikationen, Büchern und Zeitschriften gegen jährlichen Verwendungsnachweis. Unterstützung verschiedener Projekte im Pflichtschulbereich von Einzelpersonen, Gemeinden (Schulerhaltern), Vereinen und Organisationen.

23110 Lehrerschaft (gewerbliche Pflichtschulen)

Für Besichtigungen, Tagungen und Personalausgaben. Seminarunterlagen für Junglehrerseminare.

23111 Lehrerschaft (lw. Berufs- und Fachschulen)

Das modulare Schulsystem erfordert eine sehr ausgeprägte Profilierung der einzelnen Schulstandorte. Hierzu ergeben sich oftmals Ausbildungsnotwendigkeiten für Einzelpersonen, die nicht mehr durch eigens organisierte Weiterbildungsveranstaltungen abgedeckt werden können (zu teuer), sondern sinnhafterweise durch die Entsendung von bestimmten Lehrern zu Spezialkursen abgedeckt werden müssen.

23200 Stipendien

Stipendien für SchülerInnen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Sporthauptschulen.

23201 Schülerbeaufsichtigung

Beitrag des Landes zu den Kosten der Beaufsichtigung von Schülern an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen außerhalb des Unterrichtes.

24000 Kindergärten

Kindergarten ist jede Einrichtung, in der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (bzw. Ende des Kindergartenjahres, in dem das 7. Lebensjahr vollendet wird) durch hierzu befähigte Personen wie gesetzlich vorgesehen gebildet, erzogen und betreut werden.

Das Kindergartenpersonal besteht aus der Leiterin des Kindergartens sowie einer oder mehreren KindergartenpädagogInnen bzw. KinderbetreuerInnen

Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen für die Dauer seines Bestandes durch die Beistellung der Leiterin und der erforderlichen KindergartenpädagogInnen, Ausübung der Diensthoheit sowie Tragung des Personalaufwandes für die geregelten Arbeitszeiten.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060

24001 Kindergarten - Transport

Elterngemeinschaften und Gemeinden wird für die Beförderung von Kindern zum Kindergarten ein Beitrag zu den Beförderungskosten gewährt, der nach der für die Aufteilung der Strukturhilfe an die Gemeinden maßgebenden Finanzkraftkopffquote zu bemessen ist und mindestens ein Drittel und höchstens ein Dreiviertel der Betriebskosten des für die Beförderung in Anspruch genommenen Transportmittels beträgt.

24002 Kindergärten, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

24003 KinderbetreuerInnen

Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen für die Dauer seines Bestandes mit einem Beitrag zum Personalaufwand (Aktivitätsaufwand) für jede/n erforderliche/n KinderbetreuerIn nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 14 Abs.4 Z 2)

24004 Privatkindergärten

Privatkindergärten sind alle Kindergärten, die nicht öffentliche Kindergärten, d.s. die von Gemeinde oder Gemeindeverband errichteten und erhaltenen Kindergärten, sind. Das Land darf den Erhalter eines Privatkindergartens, wenn dieser von mindestens 14 Kindern besucht wird, fördern.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 36 Abs.1 und 2)

24006 Kindergärten - Stützpädagogen

Landesleistung für Stützpädagogen.

24007 Kindergarten - EU-Projekt (ZG)

Vorjahr(e): Weiterführung des EU-Projektes "Tschechisch im Kindergarten".

24010 Heilpädagogischer Kindergarten

Aufgliederung im Voranschlag. Der Abgang 2007 beträgt Euro 14.500,--.

24013 Kindergartenversuche

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 28)

24015 Kindergartenbeitrag

Das Land hat der Gemeinde die Kosten für eine Person zu ersetzen, die gemäß § 26 Abs. 2 eingesetzt war, wenn ein/e KindergartenpädagogIn vom Dienst abwesend war und seitens des Landes kein Ersatz gestellt wurde.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 14 Abs. 5 und § 25 Abs. 9)

24016 Kindergarten, Nachmittagsbetreuung

Beitrag an Gemeinden zum ungedeckten Aufwand aus der Nachmittagsbetreuung in Kindergärten und Förderung an Erziehungsberechtigte zum Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung deren Kinder.

24020 Kindergarten - EU-Projekte

Verschiedene EU-Projekte.

24100 KindergartenpädagogInnen

Material für SonderkindergartenpädagogInnen und KindergarteninspektorInnen.

26 Sport und außerschulische Leibeserziehung

Da Sport eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der Gesundheit, der moralischen und körperlichen Erziehung und der Förderung der internationalen Verständigung spielen sollte, fördert das Land als Träger von Privatrechten insbesondere Sportstätten und -geräte, Ausbildung und Betreuung, Veranstaltungen usw.

NÖ Sportgesetz, LGBl.5710

26100 Besondere Sportförderung - Leistungszentren

26101 Besondere Sportförderung - Leistungszentren (ZG)

Bundessportzentrum Südstadt, anteilige Betriebskosten. NÖ Landessportschule in St. Pölten mit Eishalle - Fördervertrag, Beitrag an den Verein Schulschiheim Hochkar.

Einnahmen aus Vermietung und Benützungsgeldern der Landessport-Leistungszentren.

NÖ Sportgesetz, LGBl.5710 (§ 4 Abs.2: Führung der Landessportschule)

26111 Jugendsportausbildungs- und Trainingszentren

Jugendausbildungs- und Leistungszentren sind förderungswürdig, insbesondere ORGL f. Leistungssportler St. Pölten

NÖ Sportgesetz (§ 2 Abs.1)

26120 NÖ Landessportschule St. Pölten

Das Land sorgt dafür, dass in St. Pölten eine Landessportschule geführt wird. Die Aufgaben der Schule sind insbesondere die Einrichtung von Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten, vor allem für den Spitzensport sowie die Vorsorge für Unterbringung und Betreuung von Jugend- und Spitzensportlern, ferner Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen.

Die Genehmigung des Neubaus erfolgte mit dem Beschluss des Landtages von NÖ über den Voranschlag 1989 mit Gesamtkosten von Euro 16.714.751,86 (Preisbasis 1. Juli 1988).

Die NÖ Landesregierung hat am 27. April 1993 die 2. Ausbaustufe (Euro 3.633.641,70), am 28. Februar 1995 die 3. Ausbaustufe (Euro 726.728,34) und am 24. März 2000 und 6. Juni 2000 die 4. Ausbaustufe (Euro 1.220.903,60), am 2. Juli 2002 und am 23. Jänner 2003 die 5. Ausbaustufe (Euro 3.630.628,90), am 3. Dez. 2002 die 6. Ausbaustufe (Euro 935.000,--), am 12. April 2005 die 1. Ausbaustufe Geräteturnboden (Euro 235.000,--), am 5. Juli 2005 Kunstrasenspielfeld (Euro 628.837,50) und am 7. März 2006 die Hallendachsanieierung (Euro 310.000,--) genehmigt. Der NÖ Landtag hat am 18. Mai 2006 die 7. Ausbaustufe Eishalle (Euro 6.830.000,--) genehmigt.

Weiters: 1. Ausbaustufe Statikerüberprüfung

269 Sport und außerschulische Leibeserziehung, Sonstiges

Förderung der Anschaffung von Sportgeräten, des Spitzensportes, von Sportveranstaltungen, -vereinen und -verbänden; Beitrag an das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau; Aufwand für Landesmeisterschaftsmedaillen; Förderung von Trainereinsatz und Jugendsport.

26901 Sportstättenbau

Als Sportstätten gelten alle Anlagen in NÖ, die eine Mindestfläche aufweisen und von Vereinen und NÖ Sportlern zur Sportausübung genutzt werden.

Förderung der Errichtung und Modernisierung von Sportstätten.

NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710

26930 Sportförderung (ZG)

30% des Ertragnisses der Rundfunkabgabe sind für Zwecke des NÖ Sportgesetzes sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes zu verwenden.

NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl. 3610 (§ 9 Abs. 2)

Beitrag an den NÖ Spitzensportförderungsfonds für die NÖ TOP SPORT AKTION.

Regierungsbeschluss vom 10.9.1991 (Grundsätze für das Sportförderungsmodell)

26993 Jugendsport

Die Zusammenarbeit mit dem Schulsport durch die Dach- u. Fachverbände erfordern zusätzliche Mittel.

26994 Behinderten- und Versehrtensport

NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710-2 (§2 Abs. 1 Z 9)

26995 Gesundheits- und Seniorensport

NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710-2 (§ 2 Abs.1 Z 9)

27 Erwachsenenbildung

Das Land hat, als Träger von Privatrechten, die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen zu fördern. Gefördert werden Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.

Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl. 5300

27900 Volksbildung

Finanzierung des Verbandes Niederösterreichischer Volkshochschulen, des NÖ Bildungs- und Heimatwerkes und anderer Vereine, sowie von Büchereien und der Bibliothekstantieme. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).
Landesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl. 5300

Abgeltung der Autorenurheberrechte.

Vertrag zwischen Bund/Bundesländern und Verwertungsgesellschaften aus dem Jahr 1996

Urheberrechtsgesetz idF BGBl.Nr.375/1986 (Art. II)

27901 Gesellschaft für politische Bildung

Beitrag an die Gesellschaft für politische Bildung.

27902 Erwachsenenbildung

Ab 2007 bei VS 1/27900.

28300 Landesarchiv

Ausgaben für den Betrieb des NÖ Landesarchivs. Das NÖ Landesarchiv verfügt erstmals in seiner Geschichte über ein eigenes Archivgebäude, in dem die wertvollen Archivbestände des Landes nach den modernen Anforderungen der Archivtechnik verwahrt werden. Um die Leistungsfähigkeit des Archivs zu steigern, sind weitere Anschaffungen für die Medienstelle und den Benützerbereich notwendig. Ferner sind Mittel für die dringend notwendigen konservatorischen Aufgaben des Archivs (Restaurierungen usw.), für die Beratung der Gemeindearchive sowie im Bereich der Erwachsenenbildung (Gemeindearchive etc.) nötig.

28301 Landesarchiv, variable Reisekosten

Vorjahr(e): Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28400 Landesbibliothek

Die Niederösterreichische Landesbibliothek ist die Universalbibliothek des Landes Niederösterreichs, zugleich auch die Amtsbibliothek der NÖ Landesverwaltung, und versteht sich als öffentlich zugängliche Serviceeinrichtung für die Landesbürger, sie besitzt einen wissenschaftlichen Schwerpunkt. Zu ihren unverzichtbaren Leistungen zählen der kontinuierliche Bestandsaufbau, die benutzer- und normengerechte Erschließung ihrer Bestände, die Erhaltung und Verfügbarmachung des kulturellen Erbes, die Bereitstellung der Bestände für Benutzung und Entlehnung, die Gewährleistung des Zugangs zur nationalen und internationalen Fernleihe, der Einsatz moderner Informationsmittel, das Angebot eines ausgewählten Freihandbestandes, die Bereitstellung von Leihgaben für Ausstellungen, die Herstellung von Reproduktionen von Bestandsobjekten sowie die Abhaltung von Veranstaltungen. Als Gedächtnis des Landes bildet sie die erste Anlaufstelle für Informationen aller Art über Niederösterreich. Zur Bewahrung des kulturellen Erbes führt die NÖ Landesbibliothek Digitalisierungsprojekte durch und veröffentlicht in Buchform Glanzstücke ihres Bestandes.

28500 Kulturdokumentation, Museen (wissenschaftliche)

Finanzierung der Sammlungen und Außenstellen des NÖ Landesmuseums, der Kunstdepots, Ateliers, Kulturforschung, der Artothek, des Karikaturmuseums, der Werbung, Kulturdokumentation sowie des Mehrbedarfes an Förderungen.

Sachaufwand und Finanzierungsbeiträge.

Einnahmen aus Eintrittsgeldern nach der Besuchererwartung (Einnahmen mit Zweckbindung siehe ab 28504).

28501 Landesmuseum und Außenstellen, Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28502 Landesmuseum und Außenstellen, Gebäude

Betriebs- und Reinigungskosten sowie Investitionen.

28503 Landesmuseum und Außenstellen, Gebäude; Investitionen

Kultur-Depot Hainburg (Leasingrate)

28504 Kulturdokumentation, Museen (Wissenschaftliche) (ZG)

28510 Museum für Urgeschichte Asparn an der Zaya (ZG)

28523 Strafrechtsmuseum Pöggstall (ZG)

28552 Schallaburg (ZG)

Bei einigen Außenstellen werden Ausgaben aus den zweckgebundenen Eintrittsgeldern bedeckt.

Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Katalogverkäufen entsprechend der Besucheranzahlerwartung sowie aus Verpachtungen und Spenden.

Ab 2006 erhält die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H die Einnahmen.

28550 Schallaburg

Ausgaben für jährlich stattfindende Ausstellungen.

Der Betrieb erfolgt ab 1. 1. 2006 durch die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Bestandvertrag vom 17.1.2006

28551 Schallaburg, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28900 Vereine zur Förderung von Außenstellen

Finanzierungsbeitrag an den Verein der Freunde des Museums für Urgeschichte in Asparn/Zaya.

28902 Wissenschaft

Ab 2004 Zusammenfassung der VS 1/28902 - 1/28906 unter dieser Voranschlagsstelle.

Zum Beispiel: Beiträge an die Wittgenstein-Gesellschaft, an das Konrad Lorenz-Institut und an die Akademie der Wissenschaften, den Verein für Landeskunde von Niederösterreich, das Institut für Realienkunde in Krems/Donau, usw. sowie die Förderung von Arbeiten von Regional- und Lokalhistorikern.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

28903 Institute of Science and Technology - Austria

Die Neuschaffung des Institute of Science and Technology - Austria durch das neue Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology - Austria erfordert eine Regelung der Verpflichtungen und Berechtigungen von Bund und Land Niederösterreich durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Beschluss des NÖ Landtages vom 4. April 2006

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology - Austria.

28950 Institut für Landeskunde

Ausgaben für Betrieb und Veranstaltungen des Institutes.

Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen und aus der Veranstaltung von Symposien.

28951 Institut für Landeskunde, variable Reisekosten

Vorjahr(e): Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

2896 Tertiärer Bildungsbereich

Das Budgetkapitel enthält den Aufwand für Bildung und Weiterbildung im tertiären Bereich inklusive der damit verbundenen Verwaltungs- und Vermittlungsnotwendigkeiten.

28960 Donau-Universität Krems

Der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) obliegt nach dem Universitäts-Studiengesetz die wissenschaftliche Lehre und Forschung in den ihr übertragenen Bereichen.

Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl.Nr.269/1994 idgF (§ 2 und § 25 Abs.3)

Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr.48/1997 (§§ 2 und 3)

Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004)

Am 21. Mai 1994 ist die Vereinbarung zwischen Bund und Land über die Donau-Universität in Kraft getreten. Der Bund trägt den Personalaufwand (ohne Hauspersonal), den laufenden Sachaufwand (ohne Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand) und den Investitionsaufwand (Geräte usw.) ohne Ersteinrichtung. Das Land stellt die betriebsbereite Liegenschaft mit Ausstattung zur Verfügung, übernimmt den Ersatz- und Erneuerungsaufwand in technologisch jeweils aktueller Form und den Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand einschließlich Hauspersonal. Das Land Niederösterreich bedient sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen der NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. für Fachhochschul- und Universitätswesen (siehe VS 28965).

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems), LGBl.0811 mit Konkretisierung vom 30.4.2002

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Land Niederösterreich über den Ausbau des Universitätszentrums (2004)

Ab 2006 wird aus dieser VS lediglich der Aufwand für den Campus Krems, der nicht bei VS 28962 und 28965 bedeckt ist, (z.B. Miet- und Pachtkosten), und der Kooperations- und Fördervertrag der Donau-Universität Krems und der Zusatzvereinbarung bezahlt.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

28961 NÖ Landesakademie

Die NÖ Landesakademie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts; sie besteht aus den Bereichen:

- allgemeiner Bereich
- Weiterbildung öffentlicher Funktionäre und Landesbediensteter
- Sozialdienste und Gesundheitsbereich
- Umwelt und Energie

Die Finanzierung der NÖ Landesakademie erfolgt außer durch Finanzierungsbeiträge des Landes (Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%)) durch eigene Einnahmen, Beiträge Dritter und spezifische Bereichsfinanzierung.

Gesetz über eine NÖ Landesakademie, LGBl. 5100 (§ 12)

Außer der Geschäftsleitung und zentralen Bereichen in St. Pölten gibt es 22 wissenschaftliche Zentren und Bildungsstätten.

28962 Donau-Universität Krems, Investitionen

Die Leasingraten für Mobilien und Immobilien werden ab 2006 nicht mehr unter 28960, sondern unter 28962 bedeckt.

28963 Top Stipendien

Förderung von Top-Stipendien, Auslands- und Mobilitätsstipendien an NÖ Studenten.

Die Geschäftsbesorgung erfolgt durch die Landesakademie.

28965 NÖ Bildungs-Ges. für Fachhochschulen und Universitäten

Mit den Fachhochschulen ist der Aufbau eines nichtuniversitären Hochschulsektors verbunden, der durch eine Synthese von wissenschaftlich fundierter und berufsfeldbezogener Ausbildung charakterisiert ist. Weiters finanzielle Bedeckung der für das Land wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Bildungsbereich) im Rahmen einer Geschäftsbesorgung.

Fördervertrag, Fördervereinbarung und Geschäftsbesorgungsvertrag vom 9.11.2004

Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge, BGBl.Nr.340/1993 idgF

Beitrag des Landes zur Errichtung von wirtschaftlichen, technischen, landwirtschaftlichen und dem Fremdenverkehr dienenden Fachhochschul-Studienlehrgängen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

3 Kunst, Kultur und Kultus

Kulturförderung:

Kultur sollte ein auf individueller Kreativität und gesellschaftlicher Toleranz beruhender offener Prozess sein, durch den menschliche Lebensbedingungen, Verhaltensweisen und Lebensformen vermittelt, gestaltet oder zukunftsbezogen entwickelt werden. Das Land bestärkt und fördert Handeln in diesem Sinne, wenn es in NÖ erfolgt, sich auf NÖ oder auf die Präsentation des Landes im Inland oder Ausland bezieht.

NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl. 5301

3120 Bildende Künste, Maßnahmen zur Förderung

Förderung des kreativen Schaffens und dessen Vermittlung, ferner Förderung des Vereines "Symposion Lindabrunn" und des NÖ Landesverbandes der Kunstvereine. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

31230 Kunst im öffentlichen Raum (ZG)

Zu Lasten von für Bauvorhaben veranschlagten Beträgen wird ein Pauschalbetrag für die Förderung originärer Kunst im öffentlichen Raum (wie Bildende Kunst, Literatur, Musik, interdisziplinäre Kunstformen der Gegenwart) und die damit verbundenen Tätigkeiten (wie Betreuungsaufgaben, Vermittlung von Kunst) bereitgestellt.

NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl. 5301 (§ 2 Abs.2)

32000 Musik, Ausbildung

Musikschulen sind öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und darstellender Kunst in Niederösterreich. Im NÖ Musikschulplan enthaltene Musikschulen werden im Rahmen des im Landesvoranschlag vorgesehenen Gesamtbetrages gefördert (Basisförderung und Wochenstundenförderung). Zur Abwicklung bedient sich das Land der Volkskultur Niederösterreich Betriebsgesellschaft m.b.H - Regierungsbeschluss vom 4.7.2000.

Geschäftsbesorgungsvertrag

NÖ Musikschulgesetz, LGBl. 5200

NÖ Musikschulförderungsverordnung, LGBl. 5200/1

322 Musikpflege, Maßnahmen zur Förderung

Förderung der Musikpflege (Gemeinden, Vereine und Einzelpersonen), wie des NÖ Musiksommers, der internationalen Chorakademie in Krems, des internationalen Kammermusikfestivals und der zeitgenössischen Musik sowie der Kreditrückzahlung für das NÖ Tonkünstlerorchester.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

32400 Stadttheater

Förderung des Stadttheaters in Baden.

Das Landestheater NÖ (Stadttheater St. Pölten) wird ab 1.9.2005 von der NÖ Kulturwirtschaft GmbH geführt.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Förderungsvertrag über das "Stadttheater Baden"

32401 NÖ Kulturwirtschaft GesmbH I

Vorjahr(e): Veranschlagung 2006 siehe VS 1/32402 "NÖ Kulturwirtschaft GesmbH".

32402 NÖ Kulturwirtschaft GesmbH

Die NÖ Kulturwirtschaft Gesellschaft m.b.H. nützt über ein gezieltes Beteiligungs- und Liquiditätsmanagement bei den Tochtergesellschaften wie NÖ Kulturszene Betriebsgesellschaft m.b.H., Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H., NÖ Festival Gesellschaft m.b.H., NÖ Museum Betriebsgesellschaft m.b.H., NÖ Tonkünstler BetriebsGmbH, Grafenegg Kulturbetriebs GmbH, Landestheater NÖ Betriebs GmbH, Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. und APC Betriebsgesellschaft m.b.H. mögliche Synergien und sichert deren Tätigkeit. Zusätzlich werden Serviceleistungen für die Töchter und Dritte erbracht. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Fördervertrag vom 9.11.2004

Zusatzvereinbarung vom 10.5.2005

32500 Darstellende Kunst, Maßnahmen zur Förderung

Förderung der in Niederösterreich stattfindenden Fest- und Sommerspiele. Produktionen von Freien Gruppen und Tanz, Kinder- und Jugendtheatern sowie Amateurtheatern. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Förderungsverträge mit dem Verein Theaterfest NÖ und seinen Mitgliedern vom 20.11. 2001

330 Schrifttum und Sprache, Förderung

Förderung literarischer Gesellschaften, Unabhängiges Literaturhaus NÖ, Ankäufe von Neudrucken vergriffener Werke sowie Förderung literarischer Veranstaltungen u.ä. Die Förderung der zeitgenössischen Literatur liegt in der Unterstützung der Drucklegung von Werken oder in der Form der Bücherabnahme. Außerdem werden Druckkostenbeiträge, Förderungsprämien und Preisgelder für Wettbewerbe gegeben sowie Zeitschriften gefördert. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

36000 Volkskultur, Heimatpflege, Museen und Sammlungen

Ausbau und Qualitätsverbesserung der Heimatmuseen sowie Förderung von Neugründungen. Die Belange werden von der Volkskultur Niederösterreich Betriebsgesellschaft m.b.H. wahrgenommen, die einerseits durch einen Förderungsvertrag hinsichtlich ihrer eigenen Tätigkeiten sichergestellt ist und andererseits über einen Geschäftsbesorgungsvertrag Förderentscheidungen des Landes abwickelt.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

362 Denkmalpflege

Zuschüsse für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kunst- und kulturhistorisch bedeutenden Objekten.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

Zur Stadt- und Dorferneuerung werden besondere Maßnahmen gesetzt, die in Abstimmung mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm auf die Verbesserung der räumlich-strukturellen Lebensbedingungen im Bereich der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Ökologie in Städten und Dörfern ausgerichtet sind.

Das Land unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung von Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen, die auf Initiative und unter Beteiligung der Bürger erfolgen.

NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl.8000

36310 NÖ gestalten

Beratende und fördernde Unterstützung von Gemeinden, Organisationen und privaten Initiativen, sowie Gestaltungsberatungen bei baulichen, freiraumplanerischen und spielplatzgestalterischen Aufgabenstellungen, als Service des Landes im Sinn einer zukunftsorientierten Ortsbild- und Umweltpflege. Hiefür zusätzlicher Einsatz von freiberuflichen Mitarbeitern auf Honorarbasis. Förderungsmittel für Grüngestaltung zugunsten von Vereinen und Gemeinden. Kostenlose Bildungsangebote durch die NÖ Gestaltungsakademie sowie durch Kolloquien, Seminare, Vorträge und Ausstellungen. Unterstützung und Beratung von Wettbewerben zu den Themen Ortsbild- und Umweltpflege. Als weiteren Schwerpunkt Herstellung, Druck und Versand der Broschüre "NÖ gestalten", der Ortsbildpost und sonstiger Informationsdruckwerke.

36311 Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung

Sicherung und Weiterentwicklung der landesweiten Dorferneuerungsaktivitäten und der Sensibilisierung und fachlichen Betreuung der Dorferneuerungsorte z.B. durch die "NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung" (Euro 1.200.000,-), Förderung von örtlichen Leitbildern, Dorferneuerungskonzepten und -planungen, Förderung von Projekten der Gemeinden und Vereine, von kulturellen Maßnahmen und beispielgebenden ökologischen und kulturellen Sonderprojekten; Ortskernrevitalisierung und Siedlungsentwicklung, Nahversorgung, Aufbau von kleinräumigen wirtschaftlichen Kreisläufen, Bildung, interkommunale Kooperationen, nachhaltigen Prozessen (Gemeinde 21), Themendörfer, regionale und überregionale Dorferneuerungsvorhaben und Problemlösungen, z.B. EU-Konzepte und Maßnahmen, Gemeindeentwicklung, Erfahrungsaustausch und Hilfestellung bei Projekten, nationale und internationale Netzwerke, Europäische ARGE für Landentwicklung und Dorferneuerung, Österreichische Plattform für Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Veranstaltungen, elektronische Medien), Schulung und Weiterbildung, Wettbewerbe. Projekte zur Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Dorferneuerungs-Richtlinien 1998

36313 Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung

Sicherung und Fortführung der Stadterneuerungsaktivitäten in den an der Aktion beteiligten Städten. Ausdehnung der Aktion auf weitere Städte, Förderung von Planungsarbeiten und Erstellen von örtlichen Stadterneuerungskonzepten aus gesamtheitlicher Sicht und deren Umsetzung, Förderung von Maßnahmenrealisierungen und beispielgebenden Einzelprojekten der Städte bzw. Sonderprojekten, Österreichische ARGE für Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung, nationale und internationale Netzwerke, Erfahrungsaustausch und Know-How-Transfers, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Schriftenreihe); Schulung und Weiterbildung. Evaluierung.

36314 EU,EFRE-Technische Hilfe - Stern (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

36905 Archäologischer Park Carnuntum

Finanzierungsbeitrag an die APC Betriebsgesellschaft m.b.H. für Investitionen 2001-2012.

Regierungsbeschluss vom 5.12.2000 (Investitionskostenfördervertrag Euro 191.347,57 p.a.)

36910 Ausgrabungen, sonstige

Notgrabungen und Fortführung bereits begonnener Ausgrabungen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

37101 Presseförderung

Unterstützung von verschiedenen Tages- und Wochenzeitungen mit besonderem Niederösterreich-Bezug mit den Zielen, einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Meinungsvielfalt und zur Sicherung zahlreicher Arbeitsplätze zu gewährleisten.

38000 Landesausstellungen

Mit den L. sollen Geschichte und Kunstgeschichte des Landes möglichst breiten Bevölkerungskreisen näher gebracht werden. Gleichzeitig soll die Restaurierung historischer Gebäude ermöglicht und die wirtschaftliche Belebung der Region erreicht werden, in der die Ausstellung stattfindet.

Die Belange werden von der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. wahrgenommen.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Landesausstellung 2007 (Waidhofen/Ybbs und St. Peter/Au).

38002 Landesausstellungen (ZG)

Zusätzliche Mittel für Werbemaßnahmen bei Landesausstellungen.

38005 Saison-Personal

Personalaufwand für saisongebundene Tätigkeiten bei der Kulturdokumentation und den Ausgrabungen in Carnuntum.

38100 Kulturförderung (ZG)

Vom Nettoertrag der NÖ Rundfunkabgabe werden 70% zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet verwendet, die im Interesse des Bundeslandes Niederösterreich förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen.

NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl. 3610 (§ 9 Abs. 1)

Finanzierung des Mehrbedarfes der einzelnen Bereiche des Kulturbudgets. Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehensraten und nicht in Anspruch genommenen Förderungsbeiträgen stehen wieder für Ausgaben zur Verfügung.

38120 NÖ Kulturwirtschaft GesmbH II

Vorjahr(e): Veranschlagung 2007 siehe VS 1/32402 "NÖ Kulturwirtschaft GesmbH".

38130 Kulturelle Regionalisierung

Förderung der kulturellen Aktivitäten in den Regionen, insbesondere der kulturellen Initiativen, die einen weiteren Kulturbegriff vertreten und gesellschaftsbezogen arbeiten. Förderung der Viertelsgalerien. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Fördervereinbarungen mit den Kulturvernetzungsstellen und den Viertelsfestivals (Regierungsbeschluss vom 8.5.2001),

Fördervertrag vom 22.11.2005

38132 Regionales Kulturgeschehen, Infrastruktur

Förderung für die Errichtung und Ausstattung von Probe- und Veranstaltungsbauten von Gemeinden und Kulturinitiativen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38140 ARGE Donauländer

Aufwand für den Arbeitskreis "Kultur und Wissenschaft" der ARGE D. sowie für Stipendien, Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit (allgemeine Kosten bei VS 05993).
Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38192 Kultursenat

Die Landesregierung hat einen NÖ Kultursenat zu ihrer Beratung in allen grundsätzlichen Belangen kulturellen Handelns in NÖ zu bestellen. Die Mitglieder des K. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes. Die Kosten des im NÖ Kulturförderungsgesetz vorgesehenen NÖ Kulturgespräches sind ebenfalls aus diesem Ansatz zu bedecken.

NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl. 5301

Verordnung über die Geschäftsführung des NÖ Kultursenates, LGBl.5301/1

Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und der Gutachtergremien, LGBl.5301/2

38193 Kultur- und Förderungspreise

Das Land hat jährlich für Leistungen in bestimmten Kulturbereichen Würdigungs- und Anerkennungspreise zu stiften. Der Würdigungspreis dient der Würdigung eines Gesamtwerkes eines Künstlers oder Wissenschaftlers, der Anerkennungspreis der Förderung von fachlich anerkannten Künstlern oder Wissenschaftlern, von denen noch kein Gesamtwerk vorliegt.

NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl. 5301

38194 Kulturfilm und -videos, Filmfinanzierung

Förderungsmaßnahmen.

Zum Beispiel: Cinema Paradiso St. Pölten, Kinossommer NÖ, Filmarchiv Laxenburg, EU-XXXL Mercedes Echerer, Filmgalerie Krems etc.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38197 NÖ-Gesellschaft für Kunst und Kultur

Finanzierungsbeitrag. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38198 NÖ Kulturforum

Finanzierungsbeitrag. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38199 Ausstellungen und Veranstaltungen

Förderung von Ausstellungen und Veranstaltungen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

41086 Psychosoziale Beratungsstellen (Mauer)

Siehe einleitende "Erläuterungen zu Bezügen".

41090 Landes-Rehabilitationsheime, Gemeinden; Investitionen

Vorjahr(e): Gemeindeanteil an den a.o. Bauvorhaben im Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt.

41091 Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt

41092 Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt (ZG)

41093 Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt; Investitionen

Rehabilitationseinrichtungen sind Sozialhilfeeinrichtungen, in denen versucht wird, den höchsten für den behinderten Menschen persönlich erreichbaren Grad physischer, psychischer, geistiger, sozialer und beruflicher Leistungsfähigkeit zu entwickeln bzw. zu erhalten. Sanierung des Turnsaaldaches.

NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200

Investitionen: Leasingrate für die Schwimmbadsanierung. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil (25%).

411 Sozialhilfe (allgemeine), Maßnahmen

Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Die Sozialhilfe umfasst die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, Hilfe in besonderen Lebenslagen und Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Sozialhilfe ist grundsätzlich nur zu gewähren, soweit die Hilfe nicht von anderer Seite geleistet wird. Sie erfolgt individuell und familiengerecht sowie vorbeugend (bei drohender Notlage) und nachgehend (um die Wirksamkeit der Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden).

Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte Aufwand aufgrund des Sozialhilfegesetzes (NÖ SHG) einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Sozialhilfeeinrichtungen. Die Kosten trägt das Land. Gemeinden mit Hilfeempfängern ersetzen dem Land die Hälfte der Hilfen zum Lebensunterhalt. Vom restlichen laufenden Nettoaufwand für die Sozialhilfe ersetzen die Gemeinden ebenfalls die Hälfte, vom investiven Nettoaufwand ein Viertel.

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450

Der Aufgabenbereich des "NÖ Gesundheits- und Sozial-Fonds" (NÖGUS) erstreckt sich für den Bereich Soziales auf die Planung der Versorgungsstrukturen für psychisch behinderte Menschen (zB Sicherstellung und Umsetzung des NÖ Psychiatrieplanes) sowie pflegebedürftige Menschen. Die Mittel des Fonds für den Bereich Soziales bestehen vorerst aus den Mitteln der Sozialhilfe für den Langzeitbereich und Vermögenserträgen.

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450

4111 Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

Umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, Hilfe bei stationärer Pflege und Übernahme der Bestattungskosten.

Hilfe zum Lebensunterhalt soll die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung und Unterkunft, sichern. Für den unter durchschnittlichen Lebensverhältnissen erforderlichen Lebensunterhalt werden Durchschnittssätze (Richtsätze) bestimmt.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

Verordnung über Sozialhilfen, LGBl.9200/1

41110 Hilfe zum Lebensunterhalt, Einnahmen

Der Betrag entspricht 50% des durch andere Ersatzleistungen nicht gedeckten Aufwandes an Hilfen zum Lebensunterhalt.

NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl.9200-0 (§ 56 Abs. 1)

41111 Dauerhilfen

Bei den Ausgaben wird ein Anwachsen der Zahl der Hilfeempfänger und eine Anhebung der Richtsätze angenommen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§§ 9 und 10)

Einnahmen aus Ersätzen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 15, 37 bis 43)

Verordnung über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfen

Die veranschlagten Ersätze von Sozialhilfeträgern (Länder, Städte und Gemeindeverbände) sind aufgrund der Vereinbarungen mit den anderen Ländern (§76 SHG) zu erwarten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§§ 15, 37 - 43)

41112 Einmalige Hilfen

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 9

41131 Krankenhilfe

Die Veranschlagung umfasst auch die Zahlungen der Sozialhilfe an den NÖGUS, Bereich Gesundheit.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 11)

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450-0.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Umfasst Leistungen für Personen, die zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in ihren persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen der Sozialhilfe bedürfen. Auf diese Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 17 ff)

Einnahmen aus der Rückzahlung von gewährten Sozialhilfe-Darlehen.

41133 Delogierungsprävention

Über die Delogierungsprävention sollen (finanzielle) Probleme von Haushalten und Einzelpersonen möglichst frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen der Wohnraum erhalten werden. Die Zusammenarbeit erfolgt durch die leistungserbringenden Organisationen sowohl mit Wohnbauorganisationen und Gemeinden als auch gegebenenfalls mit der Schuldnerberatung. Durch frühzeitige Intervention können die beträchtlichen Nebenkosten eines Delogierungsverfahrens minimiert oder gänzlich vermieden werden.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 18 u. 19

41134 Schuldner- und Sozialberatung

Das Privatinsolvenzgesetz trat mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 18 u. 22

Die Aufwendungen für die Schuldnerberatung - soweit diese nicht vom AMS gedeckt werden - werden hier u.a. berücksichtigt, um einen flächendeckenden Ausbau zu erreichen. 5 Beratungsstellen in St. Pölten, Wr. Neustadt, Zwettl, Hollabrunn und Amstetten.

41135 Hilfe für Familien

Rückzahlung von gewährten Sozialhilfe-Darlehen.

Die Maßnahmen umfassen Darlehen und Beihilfen sowie die Sockelfinanzierung für Frauenhäuser.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), §§ 19, 20 und 21

41136 Soziale Pflegedienste

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

Die Länder haben sich verpflichtet, für einen Mindeststandard an sozialen Diensten für pflegebedürftige Personen zu sorgen, die bis zu dem in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen festgelegten Bedarf auch von anderen Trägern erbracht werden können. Dabei soll auf die Einhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hingewirkt (der Bund hat sich verpflichtet, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Personen zu ermöglichen), die Ehrenamtlichkeit der Pflegekräfte unterstützt und eine soziale Angemessenheit von Kostenbeiträgen für Pflegeleistungen berücksichtigt werden.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl.9211

Bei der Veranschlagung wird berücksichtigt, dass aufgrund einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung zu den Sozialbetreuungsberufen in den nächsten Jahren ca. 1500 Heimhelfer eine Ergänzungsausbildung absolvieren müssen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 45

41138 Hilfe für betagte Menschen

Die Hilfe für betagte Menschen umfasst Maßnahmen zur Überwindung altersbedingter Schwierigkeiten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 19

Hilfen für Kriegsoffer und Geschädigte

41139 Sozialhilfemaßnahmen, sonstige

Bestattungsaufwand

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 13

4114 Heime und Pflege

41141 Unterbringung in anderen Heimen (ohne Pflege)

41142 Unterbringung in eigenen Heimen (ohne Pflege)

41143 Pflege in anderen Heimen

41144 Pflege in eigenen Heimen

Die Ausgaben umfassen sämtliche Heimunterbringungen für materiell oder sozial hilfsbedürftige Personen sowie den gesamten Aufwand für Pflegemaßnahmen ausgenommen die sozialen und sozialmedizinischen Dienste.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 9, 12, 18, 19, 20, 21

Einnahmen aus Ersätzen (§ 15 und 37-43 NÖ SHG im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Verordnung über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei Gewährung von Sozialhilfen). Die Ersätze von anderen Sozialhilfeträgern werden in der zu erwartenden Höhe präliminiert.

41187 Hospizinitiativen

Förderung von Hospizinitiativen nach Richtlinien der Landesregierung.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), §§ 19 und 21

41188 Notruftelefon und Essen auf Rädern

Ausgaben für Mietzuschüsse für Notruftelefone und Essen auf Rädern.

41189 Krankenhilfe, NÖGUS-Soziales

Die Veranschlagung umfasst die Zahlungen der Sozialhilfe für den Aufgabenbereich "Soziales" des NÖGUS.

41190 Sozialhilfe (allgem.), sonstige Maßnahmen

Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre

Bei dieser Post werden rückeretzte, nicht absetzbare Ausgaben aus Vorjahren verrechnet.

Forderungsabschreibung

Der veranschlagte Betrag ist aufgrund der vorliegenden Anträge erforderlich

Strafgelder

Die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (§15 VStG 1950 in der Fassung BGBl. 101/1977) dem Land als Sozialhilfeträger zufließenden Strafgelder werden nach den Erfahrungen der Vorjahre eingesetzt.

Verwaltungsstrafgesetz, BGBl.Nr.52/1991 idgF (§ 15)

Pönal- und Verzugszinsen, verschiedene Einnahmen und Spenden

Die Beträge wurden niedrig angesetzt, da Einnahmen aus diesen Titeln unregelmäßig einlangen und ihrer Höhe nach nicht abschätzbar sind.

Ersätze des Bundes, Umsatzsteuer

Ausgleich für die bei den Ausgaben nicht abziehbare Vorsteuer durch Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§ 1 Abs.3 und § 3 Abs.1 u. 2)

Transfers von Fonds für soziale und gesundheitliche Zwecke

Rückersätze durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Soziales, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Psychiatriereform.

Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre

Bei dieser Voranschlagstelle werden rückzueretzende, nicht absetzbare Einnahmen aus Vorjahren verrechnet.

41191 Integrationshilfen

Hilfen zum Zwecke der Integration.

41192 Strukturreform aus NÖGUS-Mitteln (ZG)

Vorjahr(e): Für die sozialen Pflegedienste werden Strukturmittel vom NÖGUS zur Verfügung gestellt.

41193 Sozialplanung

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), §§ 6 und 57

41199 Sozialhilfe (allgem.), Beiträge der Gemeinden

Die Kosten der Sozialhilfe werden als Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Zuflüssen für Zwecke der Sozialhilfe sowie den Beiträgen der Wohnsitzgemeinden ermittelt.

Der Leistungsanteil der Gemeinden (Beitrag) für jene Kosten der Sozialhilfe, so wie sie ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Landeshaushaltes vor 2003 enthalten sind, beträgt 50%.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 50 Abs. 4)

NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220 (§ 18 Abs. 1)

413 Hilfe für Menschen mit bes. Bedürfnissen, Maßnahmen

Behinderten Staatsbürgern in NÖ wird auf Antrag Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gewährt. Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbstständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.

Einnahmen aus Ersätzen.

NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200 (§ 37 bis 41)

Die Kostenbeiträge und -ersätze werden in der zu erwartenden Höhe präliminiert.

41311 Heilbehandlung

Kosten der stationären Unterbringung, z.B. suchtkranker Personen, ambulante Gesamttherapie in Therapiezentren, Therapieurlaube sowie sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen für Heilbehandlungen sowie Arzt- und Rezeptkosten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 27

41312 Hilfsmittel

Die orthopädische Versorgung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen wird in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen dieser Personen angepassten Ausführung gewährt.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 28

41323 Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Kosten der Dauerunterbringung sowie für sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen wie zB Frühförderung.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 29

41324 Berufliche Eingliederung

Kosten für die Unterbringung sowie für sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen, Kurskosten, Vorbereitungslehrgängen und Einschulungen bei Firmen vor Übernahme in ein Dienstverhältnis.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 30

41327 Soziale Eingliederung

Kosten für die Dauerunterbringung von Personen, die mangels entsprechender Befähigung nicht beruflich eingegliedert werden können.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 32

41328 Soziale Betreuung und Pflege

Kosten für die Dauerunterbringung von Personen zur Erhaltung von persönlichen Fähigkeiten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 33

41332 Geschützte Arbeit

Kosten für die Unterbringung in "Geschützten Werkstätten" und auf "Geschützten Arbeitsplätzen".

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 31

41341 Persönliche Hilfe

Die persönliche Hilfe umfasst Zuschüsse zu speziellen therapeutischen und sozialpädagogischen Diensten (heilpädagogisches Reiten), Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen, psychosoziale Dienste und Freizeitangebote (Tagesstrukturierung) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung, Zuschüsse für familienentlastende Kurzzeitbetreuung, sowie Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung und Fahrtkosten. Auf diese Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 34

41390 Refundierungen

Ersätze des Bundes, Umsatzsteuer

Ausgleich für die bei den Ausgaben der Behindertenhilfe nicht abziehbare Vorsteuer durch Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§ 1 Abs.3 und § 3 Abs.1 u. 2)

Transfers von Fonds für soziale und gesundheitliche Zwecke

Rückersätze durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Soziales, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Psychiatriereform

41391 Sachverständige

Aufwand aufgrund von Vereinbarungen, die eine regelmäßige Inanspruchnahme von Fachärzten vorsehen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 26 Abs. 3

417 Pflegesicherung

Bund und Länder haben vereinbart, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln und im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche ein umfassendes Pflegeleistungssystem an Geld- und Sachleistungen zu schaffen.

Zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes an Hilfe und Betreuung wird ein nach Bedarf abgestuftes Pflegegeld zugesichert. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld des Bundes wurden mit dem Bundespflegegeldgesetz geregelt, die Länder erließen Landesgesetze und Verordnungen mit gleichen Grundsätzen und Zielsetzungen. Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht unabhängig von Einkommen und Vermögen ein Rechtsanspruch.

Der Aufwand für das Pflegegeld ist vom Bund und den Ländern im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche zu tragen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben den Aufwand für das Pflegegeld in dem Ausmaß selbst zu tragen, als dieses aufgrund kausaler Behinderungen geleistet wird.

Von den Ländern wird der Aufwand für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) für pflegebedürftige Personen getragen.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl.9211

41700 Pflegesicherung, Einnahmen

Unter diesem Titel werden rückeretzte, nicht absetzbare Ausgaben verrechnet.

NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220 (§ 10 Abs.4)

41710 Pflegegeld für Blinde

41711 Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Das Pflegegeld gebührt ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauert. Der Anspruch auf Pflegegeld besteht nach dem monatlichen Pflegebedarf in 7 Stufen (Stufe 1 mit mehr als 50 Stunden bis Stufe 7 mit mehr als 180 Stunden).

Voraussetzung für die Leistung des Pflegegeldes durch das Land ist im Regelfall, dass ein Hauptwohnsitz in NÖ und kein Anspruch nach dem Bundespflegegeldgesetz, kein privatrechtlicher Anspruch o.ä. besteht oder ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Versorgungsgeld oder ein Unterhaltsbetrag (auf Pensionsleistungen) aufgrund eines NÖ Landesgesetzes. *NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220-2. Für Ausgleichszahlungen: § 44 Bundespflegegeldgesetz, § 32 NÖ Pflegegeldgesetz*

41720 Pflegesicherung, Sonstiges

Bei diesem Ansatz sind Fahrkostensätze, Kosten von Gutachten und Beiträgen an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Mitwirkung im Rahmen der bundesweiten Erfassung von Pflegegeldbeziehern verbucht.

41911 Seniorenheim Amstetten

Betrieb des Wohnheims in Amstetten.

42510 Entwicklungshilfe im Ausland

Beitrag zu Projekten der Entwicklungszusammenarbeit.

42600 Flüchtlingshilfe

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich:

Diese Vereinbarung wurde im BGBl. I Nr. 80/2004 und im LGBl. 0821 verlautbart.

Gemäß Artikel 16 Abs 2 dieser Vereinbarung übernahmen Bund und Länder als Vertragspartner mit 1. Mai 2004 die von ihnen jeweils betreuten und zur Zielgruppe gehörenden Personen in die Grundversorgung.

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich

42900 Wohlfahrt (freie), Investitionen

Das Land als Träger von Privatrechten kann Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die regelmäßig zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen werden, fördern. Die für die Erbringung der Sozialhilfe zu leistenden Kostenentgelte des Landes werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festgesetzt.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 48

Als Investitionsförderungsmaßnahmen sind Beihilfen und Darlehen durch den NÖ Fonds zur Förderung von Behinderteneinrichtungen für verschiedene Hilfeinrichtungen geplant, wobei vor allem auf die Struktur in den verschiedenen Planungsregionen Bedacht genommen wird.

Wohnplätze für Personen mit besonderen Bedürfnissen, Investitionen

Zuführung an den NÖ Fonds zur Förderung von Behinderteneinrichtungen.

Träger der freien Wohlfahrtspflege, Zuwendungen

Förderung von Aktivitäten der einzelnen Träger der freien Wohlfahrtspflege auf regionaler Ebene, die zu einer wesentlichen Entlastung der im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des NÖ Sozialhilfeträgers aufzuwendenden Finanzmittel beitragen.

Sonderhilfen

"Unterstützungsfonds für soziale Härtefälle": Einmalige Beihilfen zu Maßnahmen, die über den Rahmen der im Sozialhilfegesetz und in den Verordnungen hiezu vorgesehenen Pflichtleistungen hinausgehen (Vorliegen besonderer Härtefälle).

42903 Fachschulen f. Altendienste u. Pflegehilfe, NÖGUS (ZG)

Vorjahr(e): Dieser Ansatz dient zur Förderung der 5 Standorte in NÖ. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bund leistet das Land einen Beitrag zum Sachaufwand, den Personalaufwand trägt der Bund.

42905 Landes-Pensionisten- u. Pflegeheime, Studien

Finanzierung von Studien zur Steigerung der Effizienz in den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen.

42906 Private Heime, KRAZAF-Strukturmittel (ZG)

Vorjahr(e): Dieser Ansatz dient zur Förderung von Investitionszuschüssen, diese werden von privaten Heimen gegeben, die Verträge mit dem Land haben.

42910 Private Heime, NÖGUS (ZG)

Vorjahr(e): Dieser Ansatz dient zur Förderung von Investitionszuschüssen, diese werden von privaten Heimen gegeben, die Verträge mit dem Land haben.

43 Jugendwohlfahrt

Die Jugendwohlfahrt hat folgende Aufgaben:

Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern und deren Müttern bzw. Eltern;

Betreuung werdender Mütter und der Leibesfrucht, um Schwangeren bzw. werdenden Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen;

Sicherung und Förderung der Entwicklung Minderjähriger durch Angebot von Hilfen zur Pflege und Erziehung sowie durch Erziehungsmaßnahmen.

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen das Land und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270

43000 Landes-Kinder- und Jugendheime

Die Landes-Jugendheime sind Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt, deren Träger das Land ist. In den Landes-Jugendheimen stehen insgesamt rund 695 Plätze zur Verfügung.

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl.Nr.161 idgF

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl.9270

NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200

43900 Jugendhilfsfonds (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

43911 Jugendwohlfahrt, landesfremde Minderjährige

Verrechnungskonto für Verpflegskosten landesfremder Kinder und Jugendlicher in den Landes- Kinder- und Jugendheimen.

43912 Landes-Jugendheime, Abgangsdeckung

Vorjahr(e): Die Heimvoranschläge werden einzeln kostendeckend erstellt. Die Rückzahlung der noch nicht gedeckten Abgänge der Vorjahre erfolgt in weiteren jährlichen Teilbeträgen im Rahmen des ordentlichen Haushaltes der Heime.

43913 Landes-Kinder- und Jugendheime; Investitionen

Kleinprojekte, insbesondere Sanierungen.

43914 Landes-Jugendheim Hollabrunn; Investitionen

Die Gesamtfinanzierungskosten des Mutter-Kind-Hauses betragen rund Euro 3.072.800,--. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Sonderform. Die jährliche Rate ist veranschlagt.

43915 Landes-Jugendheim Allentsteig; Investitionen

Die Gesamtfinanzierungskosten der Generalsanierung betragen für den Jugendheimbereich rund Euro 3.300.000,--. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Sonderform. Die jährliche Rate ist veranschlagt.

43931 Jugendwohlfahrt, Ausbildung

Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt einerseits in der Schulung von Eltern und Erziehungsberechtigten, andererseits in der Aus- und Fortbildung des Fachpersonals, deren Kosten die NÖ Landesakademie, Bereich Weiterbildung (09105) nur noch zum Teil trägt. Honorare und Fahrtkosten für interne und externe Referenten der Elternschulen, Tagungsbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen zu einschlägigen Themenbereichen, Praktikumsentschädigungen, einschlägige Literatur und Arbeitsunterlagen sowie Supervision.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270 (§ 5)

43940 Kinderbetreuungsgesetz

Tagesbetreuung ist die nicht in Kindergärten, Schulen, der Nachbarschaftshilfe oder der Familie stattfindende regelmäßige, entgeltliche Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für einen Teil des Tages.

Land und Gemeinden haben zu gleichen Teilen eine Förderung der Tagesmütter/-väter-Rechtsträger, der Tagesbetreuungseinrichtungen wie auch der Hortbetreiber zu gewähren (§ 6 Abs. 1 lit.b. des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes). Diejenige Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Hauptwohnsitz des durch eine(n) Tagesmutter/-vater bzw. eine Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem Hort betreuten Kindes gelegen ist, sowie das Land geben einen Zuschuss zum Personalaufwand sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision. NÖ Tagesmütter/-väter-Förderung: Förderungshöhe: für Kinder vor dem Schuleintritt bei Ganztagsbetreuung je Euro 51,-, bei Halbtagsbetreuung je Euro 36,50 ; ältere Kinder und Jugendliche je Euro 25,50.

NÖ Tagesbetreuungsförderung: Förderungshöhe: für Kinder vor dem Schuleintritt bei Ganztagsbetreuung je Euro 36,50 (und zusätzlich bis zu je Euro 36,50), bei Halbtagsbetreuung je Euro 25,50 (und zusätzlich bis Euro 25,50) ; ältere Kinder und Jugendliche je Euro 25,50.

Bei der Hortförderung erhalten ältere Kinder und Jugendliche einen Zuschuss von je Euro 25,50.

Die Elternförderung Horte ist ab 2005 bei VS 46904 veranschlagt.

NÖ Kinderbetreuungsgesetz, LGBl.5065

NÖ Tagesmütter/-väterverordnung, LGBl.5065/1

NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl.5065/2

NÖ Hortverordnung, LGBl.5065/3

43941 Soziale Dienste der freien Jugendwohlfahrt

Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt dienen dem Schutz und der Förderung der Entwicklung von Minderjährigen und der Unterstützung von werdenden Eltern und Familien. Anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete, die regionalen Bedürfnisse und die Bevölkerungsstruktur werden berücksichtigt.

Für die Leistung von sozialen Diensten dürfen von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270

Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen (§ 9 Abs. 2 NÖ JWG). Das Land als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt soll freie Träger insbesondere dann zur Erfüllung von privatrechtlichen Jugendwohlfahrtsaufgaben heranziehen, wenn der freie Träger die Aufgaben besser und auf die Dauer wirtschaftlicher durchführen kann (§ 10 NÖ JWG). Wird ein freier Träger herangezogen, kann er vom Land gefördert werden.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270

43943 Jugendwohlfahrt-Hortfortbildung (ZG)

Das Land NÖ als Rechtsträger der Tagesmütter/-väter sowie Tagesbetreuungseinrichtungen hat für die Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonales zu sorgen.

In Ergänzung der Berufsausbildung müssen Betreuungspersonen eine regelmäßige und einschlägige Fortbildung absolvieren. Einnahmen aus Kostenbeiträgen von Fortbildungskursen.

NÖ Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. 5065-0 (§ 6 Abs. 4)

NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3-1 (§ 7 Abs. 2)

43945 Jugendwohlfahrt, Mutterberatung (ZG)

Die Landesregierung hat durch die Errichtung und Erhaltung von Mutterberatungsstellen für die Betreuung werdender Eltern und der Leibesfrucht vom Zeitpunkt der festgestellten Empfängnis an sowie von Säuglingen und Kleinkindern (Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht) und deren Eltern vorzusorgen.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. 9270 (§16)

43946 Unterstützung für Kinder zur Konfliktbewältigung

Durch geänderte soziologische Rahmenbedingungen sind Kinder und Jugendliche verstärkt psychosozialen Konflikten ausgesetzt. Neue Methoden zur Unterstützung dieser Minderjährigen werden eingesetzt, um letztlich auch frühzeitig die Auswirkungen begrenzen zu können. Dazu zählen etwa Schulsozialarbeit (arbeitet unter Berücksichtigung des systemischen Ansatzes, deshalb richten sich ihre Angebote auch an das soziale Umfeld sowie an weitere Helferorganisationen), Umfeldarbeit (Streetwork, niederschwellige Basisbetreuung etc.) und Opferschutzarbeit (Prozessbegleitung, Verarbeitungshilfen).

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl. 9270 (§ 9 Abs.2 Z 1 und § 15 Abs.2 Z 6)

Landtagsbeschluss LT-908/A-2/30 vom 16.5.2002

43953 Fremde Pflege

Pflegekinder sind Minderjährige, die von Personen in deren Haushalt gepflegt und erzogen werden, welche mit ihnen nicht näher verwandt sind.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl.9270 (§ 19 ff)

Die Pflegeeltern (-personen) erhalten vom Land auf Antrag zur Erleichterung der mit der vollen Erziehung verbundenen Lasten einen monatlichen Pflegebeitrag (§ 28 NÖ JWG 1991).

NÖ Pflegebeitragsverordnung, LGBl.9270/1

Aus- und Fortbildungsangebot für Pflegeeltern in Form von Pflegeeltern-Informationsveranstaltungen und Vorbereitungsprogrammen (Honorare für externe und interne Referenten, Fahrtkosten).

Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen auf einem Pflegeplatz ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt.

43954 Unterbringung in anderen Heimen

Unterbringung von Minderjährigen in privaten Kinder- und Jugendheimen im Rahmen der Jugendwohlfahrt (§ 44 NÖ JWG).

Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen in einem Kinder- oder Jugendheim ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl.9270

43955 Unterbringung in NÖ Landesjugendheimen

Unterbringung von Minderjährigen in landeseigenen Kinder- und Jugendheimen im Rahmen der Jugendwohlfahrt (§ 44 NÖ JWG). Kosten des Berufsvorbereitungskurses (BVK), in dem berufsunreife Jugendliche ein Arbeitstraining absolvieren, um später an einem Arbeitsplatz integriert werden zu können. Die Kosten der Berufsvorbereitungskurse werden zu 50% vom Land und zu 50% vom Arbeitsmarktservice getragen.

Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen in einem Kinder- oder Jugendheim ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt. Bei den NÖ Berufsvorbereitungskursteilnehmern besteht Kostenbeitragspflicht.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl.9270

43956 Unterstützung der Erziehung

Mit Hilfe von freien Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrt werden Problemfamilien im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut. Durch diese Betreuungsform werden Betreuungsdefizite in den Familien vermindert und somit kostenintensive Heimunterbringungen verhindert.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl. 9270

43957 Jugendwohlfahrt, Beiträge der Gemeinden

Die Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind zunächst durch das Land zu tragen. Die Gemeinden leisten dem Land jährlich einen Beitrag von 50% zu den Kosten der vollen Erziehung abzüglich der Ersätze Dritter.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl.9270 (§ 58)

43958 Familienintensivbetreuung

Um teure Heimunterbringungen zu verhindern, wird die Familienintensivbetreuung verstärkt ausgebaut. Sie umfasst die Intensivbetreuung von Problemfamilien vor Ort durch qualifiziertes Fachpersonal, um Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern zu verbessern und Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl.9270

43983 Jugendherbergswerk NÖ und Jugendherbergen

43984 Jugendherbergsvorband NÖ und Jugendherbergen

Die beiden Organisationen erhalten seit Jahren Förderungsmittel für die Errichtung und den Betrieb von Jugendherbergen, und zwar sowohl zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten als auch für Kreditrückzahlungen.

43985 Jugendverbände

Jugendorganisationen, die von der Landesregierung anerkannt wurden, können eine Förderung erhalten.

44101 Katastrophenschäden, Behebung

Für die Finanzierung der BSE-Folgekosten (Testkosten) ist ein Betrag von Euro 350.000,- vorgesehen. Landesmittel für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden gemäß dem Katastrophenfondsgesetz. Die Landesmittel sind Gegenüberstellungsmittel zu bereits überwiesenen Bundesvorschüssen.

44103 Katastrophenschäden, Behebung (ZG)

Verrechnungsansatz (siehe 94441).

Verwendung der Mittel des Katastrophenfonds des Bundes für die zusätzliche Finanzierung der Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden im Vermögen von Land und Gemeinden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben (Verrechnungsansätze).

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 idGF (§ 3 Z 1)

44110 Katastrophenhilfe im Ausland

44111 Katastrophenhilfe im Ausland (ZG)

Beiträge zur Behebung von Katastrophenschäden im Ausland.

45100 Pensionsverband für Gemeindeärzte

Gemeinden und Sanitätsgemeinden bilden einen Gemeindeverband mit der Bezeichnung "Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs". Zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben stehen dem Pensionsverband Beiträge der Gemeinden (Sanitätsgemeinden), Beiträge des Landes und Beiträge der Gemeindeärzte sowie allfällige Zuwendungen und Zinsen zur Verfügung. Gemeinden (Sanitätsgemeinden) und das Land Niederösterreich leisten einen jährlichen Beitrag in Höhe von je 40% des Erfordernisses des Pensionsverbandes, die Gemeindeärzte von 20%.

NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl.9400

45905 NÖ Spitalkostenförderung

Das Land Niederösterreich unterstützt ab Inkrafttreten des erhöhten Spitalkostenbeitrages sozial bedürftige Patienten, die aufgrund eines Aufenthalts in einer NÖ Krankenanstalt zur Bezahlung eines Kostenbeitrages verpflichtet sind, ab dem sechsten Krankenhausaufenthaltstag pro Jahr mit einer Förderung in der Höhe von Euro 2,- pro verrechnetem Tag. Gefördert werden Patienten, deren anrechenbares Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

45909 Aktiv-Plus-Karte (ZG)

Für den Erhalt der aktiv-plus-Karte wird von den Antragstellern eine Jahresgebühr von Euro 7,- eingehoben. Diese Einnahmen werden zur Finanzierung von verschiedenen Ausgaben im Rahmen der aktiv-plus-Karte verwendet.

45910 Seniorengesetz

Als NÖ Senioren gelten bestimmte Personen, die in einer Gemeinde des Landes ihren ordentlichen Wohnsitz haben und einen Ruhebezug besitzen oder bei Frauen das 55. und bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet haben.

NÖ Seniorengesetz, LGBl.9280

Maßnahmen wie kulturelle Veranstaltungen, Exkursionen, Urlaubsaktion können entweder selbst durchgeführt oder über Vereine und Religionsgemeinschaften gefördert werden. Weitere Schwerpunkte sind die regelmäßigen Information über Maßnahmen des Landes in einem aktiv-plus-Magazin sowie die Erfassung und Evidenzhaltung der NÖ Senioren. Mit der aktiv-plus-Karte können bestimmte Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Außerdem wird jährlich ein aktiv-plus-Katalog erstellt, der über alle Angebote und Vorteile informiert. Abhaltung von eigenen Veranstaltungen sowie Teilnahme an Messen und Events.

45911 Seniorengesetz, Urlaubsaktion

In der Landesverwaltung ist die aktiv-plus-Servicestelle eingerichtet. Ihr obliegen neben Projektplanungen, Erstellung von Informationen und der NÖ Seniorenevidenz auch Förderungen.

NÖ Seniorengesetz, LGBl.9280

Die aktiv-plus-Servicestelle führt eine Senioren-Urlabsaktion durch. Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Senior eine Förderung über Euro 50,- in Anspruch nehmen.

45912 Auslandsösterreicher, Betreuung

45914 Auslandsösterreicherfonds (ZG)

Die Auslandsösterreicher-Betreuung beschäftigt sich mit ausgewanderten Österreichern und deren Nachkommen, um kulturelle, wirtschaftliche und touristische Kontakte mit Niederösterreich herzustellen. Die verschiedenen Auslandsösterreicher-Aktionen dienen diesem Ziel.

Beitrag an den Auslandsösterreicher-Weltbund und an den "Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland".

Der Auslandsösterreicher-Weltbund ist eine Organisation von ihm angeschlossenen im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinen und von im Ausland lebenden Österreichern, und nimmt als Dachverband deren Interessen wahr. Er ist mit der Betreuung und Information der im Ausland lebenden Österreicher beauftragt. Der Fonds unterstützt österreichische Staatsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, durch Zuwendungen zur Überbrückung materieller Not oder zur Verteidigung gegen völkerrechtswidrige Maßnahmen.

Bundesgesetz BGBl.Nr.381/1967

Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 28.3.1968 und Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 26.4.1994 (Jahresbeitrag der Länder an den Fonds: € 319.760,47 aufgeteilt nach der Volkszahl). Ab 1.1.2003 haben sich der Weltbund der Österreicher im Ausland und das Auslandösterreicherwerk zusammengeschlossen zum Auslandsösterreicher-Weltbund. Die Finanzierung der ursprünglichen Vereine beruhte auf einem Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 28.3.1968 und der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 22.3.2001.

45920 Arbeitnehmerförderungsfonds (ZG)

Leitmotiv der Arbeitnehmerförderung ist die gezielte Hilfe zur Selbsthilfe. Solche Hilfen sind die NÖ Bildungsförderung, Verpflegungskostenzuschüsse für Lehrlinge, Lehrlingsbeihilfe, unbürokratische und rasche Hilfe in unverschuldeten Notsituationen, Gesundheitsdienst-Darlehen (Ausbildung im 2. Bildungsweg). Weitere Schwerpunkte sind Förderungsmaßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung niederösterreichischer Arbeitnehmer und der Territoriale Beschäftigungspakt. Niederösterreich hat sich verpflichtet, im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes Beschäftigungsprojekte mitzufinanzieren. Die Erhöhung der Budgetmittel beim Arbeitnehmerförderungsfonds ist vor allem auf Ausgaben im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes zurückzuführen.

Außerdem werden Ausbildungsbeihilfen an Schüler der 1. Schulstufe berufsbildender mittlerer und höherer Schulen sowie Kursbeihilfen an Besucher gewerblicher und kaufmännischer Fachkurse des Wirtschaftsförderungs- und Berufsförderungsinstitutes gewährt (bis einschließlich 2003 unter VS 45934 "Ausbildungs- und Kursbeihilfen").

Hier wird auch der Beitrag des Landes zur Errichtung und Erhaltung von Lehrlingsheimen des Österr. Kolpingwerkes veranschlagt. Die Handelskammer NÖ stellt dem Österr. Kolpingwerk für diesen Zweck ebenfalls einen Betrag zur Verfügung (bis einschließlich 2004 unter VS 25100 "Lehrlingsheime, Neu- und Ausbau").

Einnahmen des Fonds aus Mitteln der Arbeitnehmerförderung (45955), Rückflüssen aus Darlehen.

Landtagsbeschluss vom 8.7.1976

45925 NOEL - Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Zukunft (ZG)

Vorjahr(e): Mit dem Projekt NOEL möchte das Frauenreferat die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Zukunft verbessern. Sechs innovative Projekte werden dabei umgesetzt. Mit Projektpartnerinnen aus Spanien, Italien und Belgien werden Erfahrungen ausgetauscht und erfolgreiche Modelle für Niederösterreich übernommen.

45931 Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Beitrag des Landes an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zur Durchführung der Vollziehungsaufgaben auf dem Gebiet des Lehrlingswesens, der Berufs- und der Meisterausbildung.

45936 Arbeitsmarktförderung

Landesbeitrag zur Arbeitsmarktförderung.

45955 Arbeitnehmerförderungsfonds, Beitrag

Siehe Erläuterung zu 45920.

45959 Pendlerhilfe

Die NÖ Pendlerhilfe wurde für unselbstständig erwerbstätige NÖ Landesbürger und Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedsstaates, die in einer Gemeinde Niederösterreichs ihren Hauptwohnsitz haben, geschaffen. Diese Pendler müssen von ihrem Hauptwohnsitz zu ihrem Arbeitsort innerhalb Österreichs - arbeitstäglich oder wöchentlich das ganze Jahr über - eine entsprechende Entfernung zurücklegen und dafür finanzielle Aufwendungen erbringen. Die jährliche Pendlerhilfe beträgt 40% des Preises von 11 Monatsstreckenkarten der ÖBB der jeweiligen Entfernungskategorie für Regional- und Eilzüge und ist an Einkommensgrenzen gebunden. Bei Bezug von Lehrlingsentschädigung bis zu Euro 394,-- brutto kann die Pendlerhilfe in doppelter Höhe gewährt werden.

45990 Jugendförderung

Die Jugendförderung des Landes soll die jungen Landesbürger unterstützen, dabei aber die Eigenverantwortlichkeit der Jugend fördern und ihre Freiheit soweit wie möglich erhalten. In diesem Sinn leistet das Land der Jugend Hilfestellung bei der selbständigen Entwicklung aktiver Formen der Freizeit- und Lebensgestaltung. Mit der Beratung und Betreuung der Jugendlichen ist von der Landesregierung das Landesjugendreferat betraut. Zu den Aufgaben gehören auch die Förderung von Jugendtreffs, Schüler- und Jugendzeitungen, Jungbürgerfeiern, internationaler und nationaler Jugendaustausch, grenzüberschreitende EU Projekte, Ferienspiele, Projektförderung, Jugendforschung, NÖ Jugendkarte und die NÖ Jugendinfo-Stelle in St. Pölten.

45991 Außerschulische Jugendberziehung

Die Tätigkeit des NÖ Jugendreferates in der außerschulischen Jugendberziehung dient der Jugend des Landes Niederösterreich in ideeller, beratender, fördernder und eigeninitiativer Weise mit Angeboten und Hilfeleistungen auf verschiedenen Gebieten. Zu den Aufgaben des NÖ Jugendreferates gehören z.B. die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Veranstaltungen für die Jugend, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Publikationen. 2007 findet das Landesjugendsingen statt.

Der Förderungsbereich der außerschulischen Jugendberziehung ist ab 2005 bei 45990 veranschlagt.

NÖ Jugendgesetz, LGBl.4600

45995 Jugendförderung (ZG)

Der Jugendschutz dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sozialen, sittlichen und religiösen Entwicklung unter Beachtung der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Wer den Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe geahndet wird. Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden.

NÖ Jugendgesetz, LGBl.4600

45997 Außerschulische Jugendberziehung (ZG)

Vom Jugendreferat werden für gewisse Belange der außerschulischen Jugendberziehung Beiträge eingehoben (z.B. für die Teilnahme an Seminaren).

45999 Suchtprävention, Strukturmaßnahmen (ZG)

Vorjahr(e): Die Fachstelle für Suchtvorbeugung NÖ widmet sich der Suchtvorbeugung, der Suchtvorbeugung in den altersspezifischen Lebenswelten Jugendlicher unter der Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung des Landes NÖ, der Medienvertreter, der Fachleute in der NÖ Suchtprävention, der Schlüsselpersonen und Multiplikatoren der Jugend- und Sozialarbeit sowie der sozialpädagogischen Arbeit, der Exekutivbeamten und der potentiell gefährdeten NÖ Landesbürger. Vier Organisationen erhalten Zuschüsse aus Strukturmitteln des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

46000 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Der Fonds erhält Beiträge der Länder für jeden Landeseinwohner, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Verordnung über die Feststellung der Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, BGBl. II Nr. 117/2003 (§ 1) Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Bundes-Seniorengesetzes 1998, BGBl. I Nr. 68/2001

4690 Familiengesetz

Förderungsmaßnahmen des Landes als Träger von Privatrechten sollen die Familie als Form menschlichen Zusammenlebens unterstützen und fördern. Dabei soll die Eigenverantwortlichkeit der Familie und ihrer bereits bestehenden Vertretungen gefördert und ihre persönliche Freiheit nicht beeinträchtigt werden. Die Förderung der Familien wird soweit als möglich in Form der Unterstützung einschlägiger Organisationen und anderer privater Initiativen geleistet. Die Kinderanzahl und das Gesamteinkommen der Familie werden berücksichtigt, soweit dies nach Art und Gegenstand der Förderung in Betracht kommt. Förderungsausgaben für den Verein "Hand in Hand" in der Höhe von Euro 2.000.000,--.

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 1 und 4)

46900 Familienhilfe

Die NÖ Familienhilfe soll jene Mütter und Väter, die ihr Kind in den ersten Lebensjahren selbst betreuen, finanziell unterstützen. Die Familienhilfe wird Eltern im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld/Karenzurlaubsgeld bzw. Eltern, die kein Karenzurlaubsgeld beziehen, ab Geburt gewährt.

Aufgrund eines Landtagsbeschlusses sind die durch die Einführung des bundeseinheitlichen Kinderbetreuungsgeldes eingesparten Mittel für weitere familienpolitische Maßnahmen zu verwenden.

Siehe dazu 46904 "Kinderbetreuungsgesetz/Elternförderung", 46905 "Familiengesetz, sonstige Maßnahmen", 46912 "Familienförderung".

Landtagsbeschluss über NÖ Familienhilfe vom 19.6.2001

46902 Sonstige Maßnahmen (ZG)

Das Land kann NÖ Familien einen Familienpass zur Inanspruchnahme von Förderungen im Sinne des NÖ Familiengesetzes ausstellen. Für den NÖ Familienpass ist ein Beitrag von Euro 8,72 pro Jahr zu leisten. Diese Kostenbeiträge werden zur Finanzierung von verschiedenen Ausgaben im Rahmen des Familiengesetzes verwendet.

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 7)

46904 Kinderbetreuungsgesetz / Elternförderung

Das NÖ Familiengesetz sowie das NÖ Kinderbetreuungsgesetz bieten die Möglichkeit, die Familie als "Keimzelle des Staates" bestmöglich zu fördern, z.B. durch Hilfe für berufstätige Eltern bei der Kleinkinderbetreuung (Tagesmütter) und Hilfe für Eltern, die ihre Kinder in Tagesbetreuungseinrichtungen betreuen lassen (Tagesbetreuungsförderung).

Außerdem wird berufstätigen Eltern, die ihre Kinder in einem Hort betreuen lassen, ein Zuschuss zu den Hortkosten gewährt (Hortförderung).

46905 Familiengesetz, sonstige Maßnahmen

Im Rahmen des NÖ Familiengesetzes werden Zuschüsse an private Initiativen und Organisationen vergeben. Weiters wurde für jede Familie, die einen Familienpass besitzt, eine Unfallversicherung für den haushaltsführenden Elternteil, eine Kinderunfallversicherung sowie für Eltern, die ihre Kinder bis zum 10. Lebensjahr bei einem Spitalsaufenthalt begleiten, eine Spitalstaggeldversicherung abgeschlossen. Das Familienreferat ist auch Koordinations- und Servicestelle für Eltern- und Familienbildung. Weitere Maßnahmen sind die Familienurlaubsaktion, die Herausgabe eines Familienjournals und verschiedene Familienveranstaltungen.

Schwerpunkte werden die Förderung für Schulsportwochen, die Schulstarthilfe, Mehrlingsgeburten Förderung, Nachmittagsbetreuungsförderung, Mobile Mamis, die Aktion "Familienauto", die Spielplatzförderung und die Sozialversicherung für Tagesmütter sein.

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 5)

46912 Familienförderung

46913 Familienhilfsfonds (ZG)

Gewährung von "Hilfe für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder" in der Form, dass in Bedrängnis geratene NÖ Familien als Überbrückungshilfe rasch und unbürokratisch Beihilfen oder unverzinsliche Darlehen aus dem Familienhilfsfonds ("Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien") erhalten können.

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 5 lit. f)

Einnahmen des Fonds aus der Familienförderung, den Rückflüssen von Darlehen und den Zinsen aus dem Geldverkehr. Unterstützungen vor allem, um Mietrückstände auszugleichen, Delogierungen zu vermeiden und alleinstehenden Frauen mit Kindern bei der Wohnungssuche zu helfen.

46914 Landesstelle für Sektenfragen

Informations- und Präventionsarbeit gegen Sekten und Esoterik.

46990 Frauenreferat

Das Frauenreferat beschäftigt sich mit der niederösterreichweiten Erfassung der Frauengruppen und -organisationen sowie deren Aufgaben, um daraus Rückschlüsse auf den Bedarf der niederösterreichischen Frauenaktionen ziehen zu können. Weitere Schwerpunkte sind die Förderung von Frauenberatungsstellen, die Kinderbetreuung in der Ferienzeit (Ausweitung auf alle Ferien) und die Errichtung der Geschäftsstelle Gender Mainstreaming.

46991 EU - Projekt "Breaking Patterns" (ZG)

Vorjahr(e): Im Rahmen des EU-Projektes "Breaking Patterns" werden traditionelle Rollenbilder für die Zuständigkeit von Familienarbeit hinterfragt und Nachwuchskräfte als Führungspersonen von morgen sollen für die Übernahme von Verantwortung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sensibilisiert werden. Im Erfahrungsaustausch mit europäischen Rollenmodellen wird aufgezeigt, wie Männer Vereinbarkeit von Familie und Beruf leben. Denn die Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Arbeitswelt ist Grundlage für den wirtschaftlichen, sozialen und familienpolitischen Fortschritt unserer Gesellschaft.

46992 EU - Projekt "GenderAlp" (ZG)

"GenderAlp" ist ein Projekt, das auf die Verankerung von Gender Mainstreaming in der Verwaltung und insbesondere in der Raumordnung und Regionalentwicklung abzielt. Zentrale Anliegen von "GenderAlp" sind der Austausch von Good-Practice sowie der Aufbau eines Wissensnetzwerkes zu Instrumenten der Raumplanung und Regionalpolitik. Bei diesem Projekt werden Kontakte und Netzwerke zwischen verschiedenen Gebieten des Alpenraums gefördert, mit Hilfe derer gemeinsame Vorstellungen und Visionen definiert werden sollen sowie um bestimmte Themen zur Entwicklung im Kontext sozialer und wirtschaftlicher Integration aufzugreifen.

46999 Mütterstudios, Strukturmaßnahmen (ZG)

Vorjahr(e): Der "Verein zur Förderung der Mütterstudios" erhält für die Finanzierung von 14 Mütterstudios, die vor und nach Geburten Gespräche und Beratungen anbieten, einen Zuschuss aus Strukturmitteln des "NÖ Gesundheits- und Sozialfonds", die von der Fondsversammlung festgesetzt werden.

*NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz, LGBl.9450 (§ 7 P 4)
Richtlinien für die Gewährung von Mitteln für Strukturmaßnahmen*

48 Wohnbauförderung

Das Land fördert die Errichtung, die Sanierung und den Erwerb von Wohnraum in Niederösterreich sowie unter bestimmten Voraussetzungen Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung dienen, und die mit dem geförderten Wohnraum verbundenen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge.

Die Förderung kann zuerkannt werden als:

- Objektförderung - insbesondere mittels Förderungsdarlehen oder Zuschüsse
- Subjektförderung

Die Mittel werden aufgebracht durch:

- Leistungen des Bundes
- Leistungen des Landes
- Leistungen der vom Land eingerichteten Fonds
- Rückflüsse aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen
- Erträge aus Förderungsmitteln.

NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005), LGBL. 8304

In den drei Jahren von 2003 bis 2005 wurden

- die Sanierung bzw. Einrichtung von etwa 65.000 Eigenheimen und Wohnungen,
- der Austausch von über 16.000 Heizkesseln, mehr als 1.000 Fernwärmeanschlüsse sowie
- die Errichtung von etwa 9.000 Solaranlagen und Wärmepumpen gefördert.

Mit den Wohnbauförderungsmaßnahmen werden pro Jahr bauwirksame Impulse in der Größenordnung von etwa Euro 1,4 Mrd. in der regionalen Bauindustrie und Wirtschaft ausgelöst.

Die Wohnbauförderung bewährt sich somit als Finanzierungs- und Konjunkturinstrument und insbesondere auch hinsichtlich sozialer Treffsicherheit, indem Wohnen leistbar gehalten wird; so werden jährlich etwa 25.000 Haushalten im Rahmen der Subjektförderung Wohnbeihilfe oder Wohnzuschuss zur Verringerung des Aufwandes zum Wohnen zuerkannt.

Die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 sind am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten:

unter Zugrundelegung des Energieausweises (Energiekennzahl als zentrale Messgröße für den Heizwärmebedarf) ist die energetische Ausführung des Gebäudes oder die umfassende thermisch-energetische Sanierung ein wesentliches Förderkriterium; im Sinne einer Gesamtenergieeffizienz, eines nachhaltigen Wohnbaus und im Interesse der Schonung von Umweltressourcen werden verstärkt ökologische Aspekte mit dem Ziel der klima- und umweltschonenden Wirkung in der Förderung berücksichtigt.

Die Wohnbauförderung stellt ein wesentliches Instrument zur Reduktion von Schadstoffemissionen dar.

Dem weit reichenden Ziel wird durch die Einführung des/der 100 Punkte-Hauses/-Wohnung entsprochen.

Dies ist der NÖ Wohnbevölkerung entsprechend zu vermitteln und führt zu einer breiten Inanspruchnahme der Förderung mit diesen positiven Folgewirkungen.

NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 (Regierungsbeschluss vom 20. September 2005)

Eigenheim- und Wohnungssanierung:

Auch für den gesamten Sanierungsbereich wurde die Förderung über die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 umgestellt. Nach diesen Richtlinien wird mit einer weitergehenden Abstufung der Förderungssätze

- bestmögliche thermisch-energetische Ausführung und
- ökologische Nachhaltigkeit der Sanierung

bewirkt.

Die Förderung besteht aus Zuschüssen zu einem Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von 10 oder 15 Jahren oder einem Direktdarlehen in Kombination mit Zuschüssen.

Einrichtung von Eigenheimen:

Die Förderung besteht in der Zuerkennung von verzinslichen Darlehensbeträgen, die sich nach dem 100 Punkte-System errechnen. Die Bemessung erfolgt unter Zugrundelegung des Energieausweises. Sie erfolgt in abgestufter Höhe und orientiert sich am Wert der erreichten Energiekennzahl. Die ökologische Nachhaltigkeit der Maßnahmen wird bewertet, indem beispielsweise für umweltschonende Heizungsanlagen Zusatzpunkte vergeben werden. Weiters wird der Darlehensbetrag durch die Familienförderung, über die Jungfamilien und kinderreiche Familien besondere Berücksichtigung finden, erhöht.

Wohnungsbau:

Die Förderungshöhe wird in Analogie zu den anderen Förderungsbereichen nach dem 100-Punkte-System ermittelt und besteht aus einer Kombination von Direktdarlehen und Zuschüssen zu einem Kapitalmarktdarlehen.

48210 Wohnbauförderung, Bund (ZG)

48211 Wohnbaudarlehen und -zuschüsse (ZG)

Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes für Darlehens- und Zuschussvergaben im Rahmen der Objektförderung. Damit werden die mit dem Bund - unter Bedachtnahme auf staatsvertragliche Verpflichtungen Österreichs insbesondere zur Reduzierung der CO₂-Emissionen - vereinbarten Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Energiequalität von Gebäuden im Rahmen der Wohnbauförderung (und Wohnhaussanierung) getroffen.

Gemäß § 6 Abs. 2 dürfen für Wohnbauforschung bis zu 0,5% der jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmittel verwendet werden.

Für gesonderte infrastrukturelle Maßnahmen werden Mittel zur Verfügung gestellt.

NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005), LGBL. 8304

48213 Annuitätzuschüsse (ZG)

Im Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/67 und den darauf folgenden Fassungen, war die Gewährung von Annuitäten für Hypothekendarlehen vorgesehen.

48214 Wohnbeihilfen (ZG)

Subjektförderung:

Dem Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigten wird zur Verringerung der Belastung aus der Rückzahlung von Förderungs- und Kapitalmarktdarlehen eine Subjektförderung in Form einer Wohnbeihilfe oder eines Wohnzuschusses zuerkannt.

NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005), LGBl. 8304

NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 (Regierungsbeschluss vom 20. September 2005)

48217 Wohnhaussanierung, Landesmittel (ZG)

Die Landesregierung kann die Bürgschaft für Darlehen übernehmen.

Geringfügige Rückforderungen aus früheren Bürgschaftsübernahmen werden wieder eingesetzt.

Wohnungsverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 426/1969 idgF (§ 6a Abs. 1)

48218 Wohnhaussanierung (ZG)

Finanzierung von Wohnhaussanierungsmaßnahmen durch vom Bund bereitgestellte Mittel (Einnahmen bei 94510).

48230 Wohnbauförderung aus sonstigen Einnahmen (ZG)

Nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 werden Darlehen gewährt.

48232 Wohnbauförderung, Zinsen von Darlehen (ZG)

Zinsen von Darlehen

48234 Wohnbauförderung, Tilgung von Darlehen (ZG)

Rückzahlungen von gewährten Wohnbauförderungsdarlehen (NÖ WFG 2005).

48240 Wohnbauförderung, sonstige Maßnahmen

Zusätzliche Landesmittel für die Wohnbauförderung zuzüglich Rücklagenentnahme.

51000 Ärzte, Niederlassung

Zinsenzuschüsse zur Förderung der Niederlassung von praktischen Ärzten, Zahnbehandlern und Fachärzten.

Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl.8000/22 (§ 8 Abs.1 bis 3)

51001 Medizinische Bereichsversorgung; Zuwendungen

(Vorjahre): Für langjährige Berufstätigkeit werden an Hebammen bei Zurücklegung der Niederlassungsbewilligung Ehrengaben ausbezahlt.

Regierungsbeschluss vom 2.4.1974

Hebammenschülerinnen erhalten vom Land Stipendien und das Hebammengremium einen Zuschuss zur Abgeltung des Verdienstentganges der Gremialleiterin.

51015 Nostrifizierungen, Gutachtertätigkeit (ZG)

Finanzierung von Gutachtertätigkeiten im Zusammenhang mit Nostrifizierung.

511 Familienberatung

Die Landesregierung sorgt durch die Errichtung und Erhaltung von Mutterberatungsstellen für die Betreuung werdender Eltern und der Leibesfrucht sowie von Säuglingen und Kleinkindern (Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht) vor.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270 (§ 16)

51102 Mutterberatung

Mitarbeit von Ärzten und Hebammen, Transportkosten für die fahrende Mutterberatung, Weiterbildung für Ärzte und Säuglingsschwestern, Apothekenabrechnung, Einrichtungsgegenstände, Subventionen für Errichtung und Sanierung von Mutterberatungen, Druckkosten, Material, Eichgebühren, Reparaturen, Wäschereinigungen, Geburtsvorbereitung - Schwangerengymnastik.

Einnahmen aus dem Verkauf von Inventargegenständen und nach dem Beihilfen- und Ausgleichssystem.

51103 Schwangerenberatung, Strukturmaßnahmen (ZG)

Vorjahr(e): Für die Weiterführung der Geburtsvorbereitungskurse bei den niedergelassenen Hebammen werden NÖGUS-Strukturmittel gewährt.

512 Medizinische Beratung und Betreuung, sonstige

Anmerkung: Von der Umsatzsteuer wird vor der Teilung für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information ein Betrag von 7,25 Mio Euro abgezogen, der die Ertragsanteile des Landes NÖ verkürzt und damit indirekt einen Beitrag des Landes für die angeführten Zwecke darstellt.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 8 Abs.2 Z 2)

51200 Vorsorgemedizin, allgemeine Maßnahmen

Druckkosten, PKU - Test (angeborene Stoffwechselstörungen), sanitätspolizeiliche Obduktionen, Hör- und Sehtestaktion, Elternschulen, Kariesprophylaxe in NÖ Kindergärten und Schulen, Unterstützungsfonds für durch med. Tätigkeit oder Behandlung mit HIV infizierte Personen. Schutzimpfungen: anteilige Impfstoffkosten, Impfhonorare für alle öffentlichen Schutzimpfungen: Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Haemophilus influenzae b und Polio-Impfung, Hepatitis B Impfung, Masern-Mumps-Röteln-Pertussis-Impfung, Rötelnimpfung, virologische Untersuchungen.

Durch ein österreichweites Impfkonzept, an dem Bund, Länder und soziale Krankenversicherung beteiligt sind, können Kinder vom Säuglingsalter bis zum 15. Lebensjahr alle vom Obersten Sanitätsrat empfohlenen Impfungen kostenlos erhalten.

Umsetzung der in der Landesregierung am 10.1.2006 beschlossenen Gesundheitsziele: Projekt Diabetes

51203 Drogenberatung

Vertrag mit dem Anton-Proksch-Institut für die Durchführung der Drogenberatung in den Bezirken Neunkirchen und Wr. Neustadt, Vertrag mit der Caritas St. Pölten für die Durchführung der Drogenberatung in den Bezirken Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Melk, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen/Thaya und Zwettl und den Statutarstädten Krems, St. Pölten und Waidhofen/Ybbs; Betrieb der Drogenberatungsstellen Gänserndorf und Mistelbach; Überwachung: Harnuntersuchungen auf Suchtgiftmetaboliten durch die Universitätsklinik Wien.

51211 Unterstützungsfonds für Hepatitis C

Vorjahr(e): Der Unterstützungsfonds leistet an Personen, die durch die Spende von Blut oder Blutbestandteilen mit Hepatitis C infiziert wurden, eine laufende, monatliche Unterstützung. Ein Drittel der Unterstützung übernimmt das Land NÖ für Betroffene aus NÖ.

51240 Vorsorgemedizin, Strukturmaßnahmen (ZG)

Vorjahr(e): Für die Weiterführung der Projekte Kariesprophylaxe, Krebsprophylaxe, Eltern-Kind-Modell Korneuburg, Gesundheitserziehung in Schulen und Drogenberatung werden NÖGUS-Strukturmittel gewährt.

51245 Pandemievorsorge (ZG)

Aufwendungen für die Pandemievorsorge (Ankauf Schutzmasken und Tamiflu).

51250 Nahrungsmittelkontrolle

Anschaffung von für die Probenziehung notwendigen Hilfsmaterialien, wie z.B. digitale Temperaturmessgeräte, Fotoapparate, Kühltaschen, Schutzbekleidung für Kontrollen im Landwirtschaftsbereich, Einführung eines Qualitätssicherungssystems (EU Verordnung 882/2004).

Refundierung von Amtssachaufwand wie Filme, Filmentwicklungen, Batterien, usw.

51400 Tbc Fürsorge und Umwelthygiene

Ausgaben für Tuberkulosebekämpfung, Betrieb der Röntgenanlagen und der mobilen Röntgeneinheit (Röntgenbus): Wartungsvertrag, Röntgenfilme, Entwickler, Fixierer, Strahlenschutzmessungen und Röntgenkarten, gemeinsame TBC-Stelle Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt; Studien, Förderung TBC-Gesellschaft, Österr. Arbeitsring für Lärmbekämpfung, Arbeitsmedizin; Versicherungen, Reparaturen. Einnahmen aus Kostenersätzen.

51401 Tbc Fürsorge; Investitionen

Leasingrate für bestehende Röntgenanlagen an den Bezirkshauptmannschaften BL, und TU und der neuen mobilen Röntgeneinheit (Röntgenbus).

Röntgengeräte:

Ein komplettes Austauschprogramm stattet die Tuberkulose-Untersuchungs- und Beratungsstellen an den Bezirkshauptmannschaften mit neuen Röntgengeräten aus. Sie strahlen nur 5 bis 10 Prozent der Röntgendosis bisheriger Anlagen aus; dadurch werden gesundheitliche Risiken nahezu völlig ausgeschlossen.

Leasingraten für 2 vorhandene Röntgengeräte an den Bezirkshauptmannschaften.

(Vorjahr(e) bei 51201)

52 Umweltschutz

Der Umweltschutz soll die natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen in NÖ erhalten, verbessern oder wiederherstellen.

NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl.8050

Anmerkung: Dem Umweltschutz dienen auch Maßnahmen des Landes, die nicht hier veranschlagt sind. Dazu zählen zB die Öko-Eigenheimförderung, die Alternativenenergie- und Solarförderung für den Wohnbau sowie die Heizkesseltausch- und Fernwärmeförderung; damit werden vor allem im Sinne des Klimabündnisses die CO₂-Emissionen verringert.

52000 Naturschutz

Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, ob im ursprünglichen Zustand oder durch den Menschen gestaltet (Kulturlandschaft) zu erhalten und zu pflegen und damit auch die der Gesundheit und Erholung des Menschen dienende Umwelt zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl.5500-3

52001 EU,EFRE-Naturschutz (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

52020 Naturschutzgesetz, Strafgelder (ZG)

Geldstrafen nach dem Naturschutzgesetz fließen dem Land zu, sie werden für Maßnahmen des Naturschutzes verwendet.

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl.5500-3

52041 Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal

Das Marchfeldkanalsystem ist eine wasserwirtschaftliche Mehrzweckanlage, die die wasserwirtschaftliche und landschaftsökologische Grundausrüstung des Marchfeldes verbessern soll. Mit Bundesgesetz wurde zur Herstellung des Marchfeldkanalsystems eine Errichtungsgesellschaft eingerichtet.

Das Land NÖ hat die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal als Rechtsnachfolger der Errichtungsgesellschaft eingerichtet. Der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal obliegt nach Übernahme der Anlagen der Betrieb, die Wartung und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems sowie die weiterführende Planung und Baudurchführung. Die Mittel der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal werden durch Zweckzuschüsse des Bundes, Landesmittel, Beiträge und eigene Einnahmen, Finanztransaktionen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl. 6961

Syndikatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanalsystems, LGBl. 6960

52042 Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, Umweltschutz

Der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal können auch solche wasserwirtschaftliche umweltverbessernde und landschaftspflegerische Aufgaben, die nicht mit dem Betrieb des Marchfeldkanalsystems zusammenhängen, wie die Pflege von Auen und die Vorbereitung, Errichtung und Betreuung von Nationalparks, übertragen werden. Projekte im Rahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes

Syndikatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanalsystems, LGBl. 6960

52043 Nationalparks

Ein Nationalpark umfasst Grundflächen, in denen Ziele wie Bedachtnahme auf die Richtlinien der Weltnaturschutzunion und auf die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung, Erhaltung und Förderung besonderer Landschaftsbereiche und Ökosysteme, Bewahrung der repräsentativen Tier- und Pflanzenwelt, Naturerlebnis für Besucher, Heranziehung für Bildung und Forschung sowie weitestmögliche Koordinierung bei länder- und staatenübergreifenden Nationalparkprojekten verwirklicht werden können.

NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1

Donau-Auen:

Ein Nationalpark wurde im Bereich Donau-Auen in und östlich von Wien errichtet. Die Aufgaben der Nationalparkverwaltung finanzieren Bund und die Länder NÖ und Wien. Die weitere Finanzierung (laufender Aufwand der Nationalparkgesellschaft, Errichtung der Nationalparkinfrastruktur) übernehmen der Bund zu 50%, Wien und NÖ zu je 25%.

Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. 5505/1-0

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. 5506-0

Thayatal:

Ein weiterer Nationalpark wurde im Thayatal errichtet, wobei der Bund und NÖ je 50% der Kosten übernehmen.

Verordnung über den Nationalpark Thayatal, LGBl. 5505/3-0

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal, LGBl. 5507-0

52061 EU-LIFE-Projekt Sanddünen (ZG)

Vorjahr(e): Schutzmanagementprojekt für die europaweit einzigartige Dünenlandschaft im Marchfeld bei Oberweiden. Kofinanzierung durch den NÖ Landschaftsfonds und EU-LIFE.

Laufzeit 1998-2001 und Verlängerung auf 2002.

Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur

52062 EU-LIFE-Projekt Nationalpark Thayatal (ZG)

Kofinanzierungsprojekt für die Flächensicherung (Entschädigung) im Nationalpark Thayatal. Dotation durch Nationalparkmittel NÖ, Bund und EU-LIFE.

Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur

52063 EU-LIFE-Projekt Unsere Gärten (ZG)

Kofinanzierungsprojekt "Unsere Gärten" nun "Natur im Garten", um eine ökologische Aufwertung in Bewirtschaftung und Gestaltung der privaten Grünräume zu erreichen. Das Projekt bezweckt im Wesentlichen eine Förderung des Umweltbewusstseins, eine Reduktion des Einsatzes umweltproblematischer Pestizide, Düngemittel und Hilfsstoffe sowie die Eröffnung eines Marktes für umweltverträgliche Produkte im Sektor Gartenbau und Gartenbedarf. Kofinanzierung durch Land, Umweltberatung NÖ und EU-LIFE. Laufzeit 2000 - 2004.

Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur

52064 EU-LIFE-Projekt Pannonische Steppen und Trockenrasen (ZG)

Kofinanziertes Schutzmanagementprojekt (60% EU [EU-LIFE Natur], 37% NÖ Landschaftsfonds, 3% BMLFuW) für Sicherung und Entwicklung besonderer Lebensraumtypen (gem. FFH Bestimmungen - pannonischer Trockenrasen, Silikattrockenrasen etc.) innerhalb natura2000 Gebieten.

11 Teilgebiete: nördliches und westliches Weinviertel, Alpenostrand, Wienerbecken, Hundsheimer/Hainburger Berge

Laufzeit 1.6.2004 bis 31.12.2008

Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur

52201 Luftreinhaltegesetz (ZG)

Einnahmen der Vorjahre aus zweckgebundenen Strafgeldern. Das Luftreinhaltegesetz wurde am 13. Februar 2003 außer Kraft gesetzt.

NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl. 8100

527 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft in NÖ soll nach den Grundsätzen des umfassenden Umweltschutzes ausgerichtet werden: Die Abfallmengen und ihr Schadstoffgehalt sollen möglichst gering gehalten werden (Abfallvermeidung), die Abfälle sollen soweit möglich verwertet werden (Abfallverwertung) und die nicht verwertbaren Abfälle behandelt werden (Abfallentsorgung).

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.8240

52700 Abfallwirtschaft; Untersuchungen und Studien

Ausgaben für Untersuchungen und technische Maßnahmen aufgrund des Abfallwirtschaftsplans bzw. des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes. Durchführung von Müllanalysen und die Vergabe von Studien über eine zielführende Abfallwirtschaft, Datenerhebungen für Abfallwirtschaftsberichte.

52702 Abfallwirtschaft; Maßnahmen und Förderungen

Maßnahmen und Förderungen, die der Abfallverwertung und Abfallvermeidung dienen sowie Förderungen im Sinne des § 7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992.

52703 Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)

Einnahmen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft werden für Maßnahmen der Abfallwirtschaft (zB Kompostierungsseminare) bereitgestellt.

Geldstrafen aufgrund des Bundesgesetzes werden von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt und fließen dem Land zu und werden für Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des NÖ AWG verwendet.

Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr.102/2002 (§ 80 Abs. 6)

Geldstrafen aufgrund des Landesgesetzes werden von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt. Diese Geldstrafen fließen nicht dem Land sondern den Gemeinden zu und sind von diesen für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden.

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.8240 (§ 33)

52720 Ökologische Betriebsberatung

Dabei handelt es sich um Förderungsmittel für ökologische Betriebsberatungen zur Unterstützung von Unternehmen in NÖ bei der Erreichung der Ziele des nachhaltigen Wirtschaftens.

52801 Tierkörperbeseitigung

Erleichterung des Aufwandes der Gemeinden aus den ihnen nach dem Tierseuchengesetz entstandenen Verpflichtungen.

Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idF. BGBl. I Nr. 67/2005 (§ 61)

Regierungsbeschluss vom 6.3.2001

52802 Tierseuchenvorsorge (ZG)

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind für die ordnungsgemäße Entfernung, Sammlung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung bestimmter tierischer Materialien, wie Falltiere (Nutz- und Heimtiere; ggf. Wildtiere) und sog. Siedlungsabfälle tierischer Herkunft zu verwenden. Darüber hinaus können nach Maßgabe vorhandener Mittel Maßnahmen im Bereich der veterinären Seuchenvorsorge getroffen und finanziert werden.

52902 EU,EFRE-Betriebliche Umweltförderung (ZG)

52903 EU,EFRE-ÖKO-Sonderaktion, Wasser (ZG)

52905 EU,EFRE-Ökologische Betriebsberatung (ZG)

52906 EU,EFRE-Abfallwirtschaft (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

52922 Umweltprojekte

Projektarbeit und Förderungen im Umweltbereich einschließlich Informations- und Beratungstätigkeit, Aktionen, Umweltpädagogik, Umweltdokumentationen, koordinative Tätigkeit im Umweltbereich (Wasser, Luft, Boden, biologische Umwelt usw.), Koordination der Aktivitäten des Landes Niederösterreich in Bezug auf grenznahe Atomanlagen, Klimabündnis, Nachhaltigkeit, Förderausgaben für den Umweltschutzverein "Bürger und Umwelt" (bis zu einer maximalen Höhe von Euro 6.700.000,-).

52923 Umweltprojekte (ZG)

Einnahmen aus dem Verkauf von Druckwerken sowie Kostenbeiträge im Rahmen der Durchführung von Umweltaktivitäten stehen der Abteilung für Umweltprojekte zur Verfügung.

52924 Ökologisierung von Gärten

Maßnahmen und Förderungen, die der Ökologisierung der Gärten und Grünraumbewirtschaftung - Nutzung - Gestaltung dienen.

52925 Lebensqualität

Maßnahmen und Förderungen für eine umweltbewusste, gesunde und nachhaltige Entwicklung zur Verbesserung der persönlichen, lokalen und regionalen Lebensqualität. Förderausgaben für den Verein "Lebensqualität - Verein zur Förderung umweltbewusster Lebensführung" (bis zu einer maximalen Höhe von Euro 5.900.000,-).

52930 Betriebliche Umweltförderung

Durch diese Förderungsaktion sollen verstärkt Anreize zur Durchführung von betrieblichen Umweltschutzinvestitionen gesetzt und ein breites Spektrum von Umweltschutzmaßnahmen der Förderung zugänglich gemacht werden.

52931 Umweltschutz, Aktionen

Förderungen und Aufwendungen im Bereich des Umweltschutzes und von umweltrelevanten Energiemaßnahmen, Förderung von kommunalen Feinstaubmaßnahmen und Klimaschutzaktivitäten in Gemeinden und Regionen, Studien und Forschungsarbeiten z.B. über Feinstaub und andere Luftschadstoffe, Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Umweltschutz in Niederösterreich und regionale Aktionen.

52932 Luftgüteüberwachungsnetz

Gemäß Ozongesetz und dem auf EU-Richtlinien basierendem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) nebst den zugehörigen Verordnungen wie beispielsweise die Verordnung über das Messnetzkonzept ist der Landeshauptmann zur kontinuierlichen Überwachung der Luftgütesituation mittels eines automatischen Messnetzes mit Messnetzzentrale, zur täglichen, monatlichen und jährlichen Veröffentlichung der Messdaten, zur Auslösung von Immissionsschutzalarmen und zur Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet. Die Messungen sind die technischen Grundvoraussetzungen für die Ozon- und Immissionsschutzalarmierungen sowie für allfällige Sanierungsmaßnahmen gemäß IG-L. Weiters dienen die Messwerte als Planungsgrundlagen für Planungsvorhaben (Straßenbau, Industrie- und Energieanlagen, MVA's etc.) und für die Raumordnung. Die Budgetmittel werden für Energie- und Übertragungskosten, Betriebs- und Wartungsmaterialien, Laborkosten, Erneuerung veralteter und defekter Mess- und Datenerfassungseinrichtungen sowie Anpassungen an neue legislative und technische Vorgaben verwendet.

Gesetzliche Vorgaben, die eine amtswegige Erfassung der Luftgütesituation vorschreiben:

Ozongesetz (210. BGBl., Jg. 1992, zuletzt geändert durch das Emissionshöchstmengengesetz-Luft (EG-L; 34. BGBl, Teil I, JG. 2004); Ozon-Messnetzkonzept-Verordnung (99. BGBl., Teil II, JG. 2004); Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe - IGL (115. BGBl., Jg. 1997 sowie Novellierung 62. BGBl., JG. 2001); Messnetzkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft (263. BGBl. Teil II, JG.2004) Emissionshöchstmengengesetz (34. BGBl, Teil I, JG. 2003); EU-Rahmen- und Tochterrichtlinien (1999/30/EG, 2002/3/EG, 2000/69/EG usw.)

52933 Anti-Atom-Aktivitäten

Rechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den grenznahen Kernkraftwerken und Lager für radioaktive Abfälle, Kooperationsprojekte mit den Nachbarländern (z.B. im Rahmen von Energiepartnerschaften), Öffentlichkeitsarbeit zum Thema "Anti-Atom-Aktivitäten" in Niederösterreich, Tagungen und Workshops, Förderungen für Projekte und Studien, die die Anti-Atom-Politik des Landes unterstützen.

52935 NÖ Biomasse Fernwärmefonds (ZG)

52936 NÖ Biomasse Fernwärmefonds

Förderung von landwirtschaftlichen Fernwärmeprojekten und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Kleinwasserkraftanlagen und Ökostromanlagen, Nachfolgeaktion der "Öko-Sonderaktion-Fernwärme" des Landes NÖ. Konsortialförderung für gewerbliche Biomasse-FW-Anlagen; Förderung von Energiekonzepten. ELWOG-Forschung, Landesanteil zur Kofinanzierung von EU-Förderprojekten.

52937 Ökomanagement-Verwaltung

Das Niederösterreichische Umweltsystem für die Verwaltung dient dazu, die Verwirklichung des vorsorgenden und nachhaltigen Umweltschutzes in Gebietskörperschaften und Betrieben der Gemeinwirtschaft (z.B. Gemeinden und Krankenhäusern) zu forcieren. Ziel dieses umfassenden und auch die Sektoren Qualität, Management und Sicherheit integrierenden Denkansatzes ist die Hinführung zur Umsetzung des Standards wie EMAS, ISO 14001 etc.

52938 Ökomanagement-Wirtschaft

Das Niederösterreichische Umweltsystem für die Wirtschaft dient dazu, die Verwirklichung des vorsorgenden und nachhaltigen Umweltschutzes im erwerbswirtschaftlichen Bereich (Gewerbebetriebe) zu forcieren. Ziel ist es, dass die Betriebe und Institutionen mittels integrierter Managementsysteme (z.B. Umweltmanagementsysteme) eine Zertifizierung nach z.B. ISO 14001 oder eine Validierung nach EMAS erreichen.

52940 Wasservorsorge, Wasserwirtschaft

Die Mittel dienen zur Bedeckung der Kosten wasserwirtschaftlicher und hydrologischer Untersuchungen zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von Gemeinden, Landwirtschaft und Industrie; Schaffung von Grundlagen für wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete, für Sanierungsprogramme im Wassergüte- und Abwassersektor, für Grundwassersanierungsgebiete sowie für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen und Regionalprogramme; flächendeckende Erhebung der Wassergüte des Grundwassers und der Oberflächengewässer (Wassergüteehebungsverordnung etc.); Untersuchung wasser- und abfallwirtschaftlich relevanter Verfahren und Systeme unter Berücksichtigung standortspezifischer Gegebenheiten. Installierung des NÖ Geo-Informationssystems (NÖGIS) im Bereich Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft. Information und Anhörung der Öffentlichkeit und internationale Kontakte.

Hydrographiegesetz, BGBl.Nr.58/1979 idgF (§ 10 Abs. 1 Z 3 Kostentragung)

Wassergüteehebungs-Verordnung, BGBl.Nr.338/1991

EU-Wasserrahmenrichtlinie, 2000/60/EG (Art. 14)

SUP-Richtlinie, 2001/42/EG (Art. 3)

Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr.215/1959 idgF (§ 54 und § 55)

52941 Untersuchung und Behebung von Verunreinigungen

Uneinbringliche Kosten für Gutachten über Umweltbeeinflussungen sind der NÖ Umweltschutzanstalt vom Land zu refundieren. Untersuchungen und Maßnahmen im Rahmen des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung, Untersuchungen des Gewässerzustandes und von Wassergefährdung; Sicherheitsmaßnahmen sowie Behebung von Verunreinigungen. Behördliche Untersuchungen im Rahmen der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie der Abänderung von Bewilligungen. Bestellung von Sondersachverständigen sowie sonstige behördliche Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes.

Rückerstattung jener Kosten des Landes, welche im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Gewässeraufsichtstätigkeit zur Schadensfeststellung bzw. zur Verursacherzuweisung anfallen, wobei jedoch eine Verursacherzuweisung möglich sein muss.

52942 EU,EFRE-Technische Hilfe - WA2 (ZG)

Vorjahr(e): Siehe Erläuterungen zu 02243.

52945 Gewässeraufsicht, Strafgelder (ZG)

Geldstrafen für Zwecke der Gewässeraufsicht.

Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr.215/1959 idgF (§ 137 Abs.8)

52948 Hochwasserplattform, Umsetzung

Von der Hochwasserplattform wurde ein Maßnahmenkatalog zum besseren Umgang mit Hochwässern erstellt. Eine Ausweisung der Hochwasserabflussgebiete, der Gefahrenzonen und Vorrangflächen für Retentionsräume, Inventarisierung natürlicher Retentionsräume, eine flächendeckende Hochwasserfrühwarnung sowie Organisations- und grenzüberschreitende Kommunikationseinrichtungen sind vorzunehmen und zu installieren.

52949 Hochwasserplattform, Umsetzung, Hochwasser 2002

Vorjahr(e): Einnahmen aus Abschreibung von Ausgaberrückständen der Vorjahre

52990 Umweltschutz

Maßnahmen und Förderungen von Umweltschutzprojekten insbesondere im Bereich des Klimaschutzes und des nachhaltigen Wirtschaftens.

52991 Umweltagenden

Luftreinhaltung, Zusammenarbeit mit MOE-Staaten im Bereich Umweltschutz (inkl. spezielle von der EU kofinanzierte Projekte), Entwicklungszusammenarbeit/Ostzusammenarbeit (auch gemeinsame Ländervertretung)

52992 Umweltschutz, Hochwasser 2002

Vorjahr(e): Einnahmen aus Abschreibung von Ausgaberrückständen der Vorjahre

52993 Umweltagenden, INTERREG (ZG)

Durchführung bzw. Vorbereitung EU-geförderter zwischenstaatlicher Projekte in den Bereichen Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit (INTERREG-Programme).

52994 Landesgartenschau und Begleitprojekte

Zur Positionierung Niederösterreichs als gartenökologisches Kompetenzzentrum sollen die Maßnahmen Landesgartenschau 2008 Tulln - Grafenegg und Begleitprojekte wie Gartenfestival, Gartenexperimente und Schaugartennetzwerk in den kommenden Jahren mit einem Finanzbedarf von insgesamt Euro 15.000.000,- umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Landesgartenschau in Tulln obliegt der "NÖ Landesgartenschau Planungs- und ErrichtungsGmbH", deren Gesellschafter einerseits die Stadtgemeinde Tulln, andererseits der Verein "Lebensqualität - Verein zur Förderung umweltbewusster Lebensführung" sind.

Für das Jahr 2007 werden für diese Gesellschaft Euro 4.000.000,- benötigt.

Regierungsbeschlüsse vom 1. Juli 2003, 16. Dezember 2003 und 17. Februar 2004 und 20. Dezember 2005

53000 Rettungshubschrauber

Subvention für den Hubschrauberrettungsdienst in Krems, Wr. Neustadt und Mistelbach.

53002 Notärztliche Dienste, Strukturmaßnahmen (ZG)

Vorjahr(e): Für die Weiterführung des organisierten Notarztendienstes in NÖ werden vom NÖGUS Strukturmittel zur Verfügung gestellt.

53004 Kompetenzzentrum für Notfallmedizin

Beitrag des Landes für die Errichtung, die Organisation und den Betrieb des Kompetenzzentrums für Notfallmedizin.

53005 Ärztlicher Notfall

Betrieb von ärztlichen Notfalleinrichtungen. Finanzierung des Wochentags Nachtbereitschaftsdienstes. Vertraglicher Betriebskostenanteil für den Verein für ärztlichen Notfallfunk bzw. eines Nachfolgevereines, Kosten für den med. Katastrophenschutz.

53006 Notarztwagen, Betrieb

Beitrag des Landes gemäß Vertrag über einen Notarztwagendienst in Niederösterreich. Das darüber hinaus gehende Erfordernis wird aus NÖGUS-Strukturmitteln abgedeckt.

53007 Bergrettungsdienst

Landesbeitrag für den Bergrettungsdienst in Niederösterreich.

53008 Rettungshundebrigade

Landesbeitrag für die Rettungshundebrigade in Niederösterreich.

53009 Rettungsgesetz

Landesbeitrag für den überörtlichen Rettungsdienst im Zusammenhang mit dem NÖ Rettungsdienstgesetz. Mit dem Abschluss des Vertrages mit den Rettungsorganisationen über den überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für Niederösterreich, fallen diese Kosten für den Notarztrettungsdienst, Rettungsdienst bei Großunfällen und Katastrophen, für die Landesrettungszentralen, für die Unterstützung von überregionalen gemeindeübergreifenden Strukturmaßnahmen und für die Schulung, Fort- und Weiterbildung der in diesen Bereichen tätigen Personen an.

NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430

53010 Notarztwagen, regionale Erweiterung

Von diesem Ansatz werden die NEF für Pöggstall, Aspang und Großgerungs ausbezahlt. Das Pilotprojekt Ybbs/Donau (Euro 30.000,-) wird weitergeführt.

55910 Krankenanstalten, Verwaltungsaufwand

Beitrag des Landes zum Verwaltungsaufwand des NÖKAS für die NÖ Landeskrankenanstalten.

NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440

55920 Landesklinikenholding

Beitrag des Landes zum Verwaltungsaufwand der Landeskliniken-Holding.

56101 Krankenanstalten, Ausbau

Das Land hat die Träger öffentlicher Krankenanstalten (Wr. Neustadt, Neunkirchen, Klosterneuburg und Humanisklinikum) bei Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten nach Maßgabe eines sachbezogenen Raumordnungsprogrammes durch Gewährung eines Beitrages bis zu 60% des Aufwandes zu unterstützen.

NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 70 Abs.2)

56201 Krankenanstalten, Trägeranteil

Vorjahr(e): Trägeranteil für die Krankenanstalten Waldviertelklinikum und Medizinisches Zentrum Gänserndorf.

56901 Krankenanstalten, Landesbeitrag

Das Land Niederösterreich hat an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für das Jahr 1997 mindestens jenen Beitrag zu leisten, den das Land NÖ zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten für das Jahr 1995 als Landesanteil geleistet hat. Dieser Beitrag wird gem. Abs.3 erhöht.

NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 70 Abs.3)

59000 Krankenanstaltenfinanzierung

Die Länder leisten zur Krankenanstaltenfinanzierung einen Beitrag in der Höhe von 0,949% des Umsatzsteueraufkommens (nach Abzug in Höhe der Ausgaben des Bundes für die Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich), von dem auf das Land NÖ 14,451% entfallen.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 9 Abs.7 Z 4)

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§§ 1 bis 3)

Der von den Ertragsanteilen des Landes einbehaltene Betrag wird vom Bund direkt an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) überwiesen.

Regierungsbeschluss vom 24.6.1997

Das Modell "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" ist seit 1. Jänner 1997 die Grundlage für die Krankenanstaltenfinanzierung in Österreich. Zur Durchführung der K. wurden Landesfonds mit weitreichender Gestaltungsfreiheit gegründet.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (Landtagsbeschluss vom 14.4.2005)

Beitrag des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung

Der Bund gewährt den Ländern (Landesfonds) sogenannte "Zweckzuschüsse" für die Finanzierung von öffentlichen Krankenanstalten. Die "Zweckzuschüsse" für NÖ gehen direkt an den Landesfonds (NÖGUS) und werden im Voranschlag des Landes nicht erfasst.

Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr.1/1957 idgF (§ 57 Abs.1)

59010 Krankenanstaltenfinanzierung (ZG)

Beitrag der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung in Höhe von 0,642% des Umsatzsteueraufkommens. Der Beitrag wird aufgrund eines grundsätzlichen Beschlusses der Landesregierung vom Bund direkt an den NÖGUS überwiesen. Siehe Erläuterungen zu 59000 und 94330.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 9 Abs. 4 und § 24 Abs.2)

59100 Abgeltung für Insassen von Justizanstalten (Art. 15a B-VG)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten.

Regierungsbeschluss vom 15.3.2005

61 Straßenbau

Anmerkung: Die Kostenrechnungssysteme der Straßenverwaltung erfordern eine Neuordnung der Budgetierung der Straßenerhaltung bei Bundes- und Landesstraßen ab 2001 und die Verrechnung als Bundesstraßen bei den ab 1. April 2002 an die Länder übertragenen Bundesstraßen (nunmehr Landesstraßen B). Die Neuordnung berücksichtigt, dass nun die betriebliche Erhaltung für Autobahnen und Schnellstraßen aufgrund von Verträgen zwischen Land und ASFINAG erfolgt. Darin ist die Verrechnung der Ausgaben für das handwerkliche Personal sowie der Sachausgaben des Straßenerhaltungsdienstes geregelt.

Für die Leistungen des Landes überweist die ASFINAG monatlich Akonto-Zahlungen, die jährlich abgerechnet werden.

Werkvertrag zwischen ASFINAG und Land NÖ vom 9. September 1997; Vertragsende ist der 30. April 2006

Übereinkommen zwischen Bund (Bundesstraßenverwaltung) und Land (in Kraft ab 1. Jänner 2000 bis 31. März 2002))

Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002 (in Kraft ab 1. April 2002)

6103 Bundesstraßen-ASFINAG (ZG)

Der Bund hat seine Aufgaben im Autobahnbereich an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) übertragen.

Infrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997

Vorjahr(e): Ausgaben für die betriebliche Erhaltung sowie für den Betrieb und die Erhaltung des Fahrzeug- und Geräteparkes. Ausgaben für die Anlagen des betrieblichen Hochbaues.

Werkvertrag zwischen ASFINAG und Land NÖ vom 9. September 1997; Vertragsende ist der 30. April 2006

61034 Projektierung, Bauleitung usw.; Bundesstraßen-ASFINAG (ZG)

Der Bund hat seine Aufgaben im Autobahnbereich an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) übertragen.

Infrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997

Werkvertrag zwischen ASFINAG und Land NÖ vom 9. September 1997 (Vertragsende: 30. April 2006 - einzelne Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der ASFINAG gibt es weiterhin)

61041 Landesstraßen-B, Bau (ZG)

Ausgaben für Um- und Ausbau (1/610413) sowie Instandsetzung (1/610419).

Der Bund hat seine Aufgaben im Landesstraßen-B-Bereich an die Länder übertragen.

Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform. Die eingesetzte Jahresrate ist zur Bedeckung der Verlagsausgaben sowie der jährlichen Sonderfinanzierungsrate vorgesehen.

Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002

61042 Landesstraßen-B, Betrieb (ZG)

Die Neuregelung für die betriebliche Erhaltung geht davon aus, dass auf Grund exakter Aufzeichnungen im Rahmen der bestehenden Kostenrechnungssysteme eine Zuordnung der tatsächlich für das Land und für Dritte erbrachten Leistungen bzw. deren Kosten erfolgt.

Gegenstand ist die Verrechnung der, im Rahmen des Straßenerhaltungsdienstes getätigten Ausgaben für die Leistungen an Landesstraßen-B und Landesstraßen sowie an - im Rahmen des Fruchtgenussrechtes - der ASFINAG übertragenen Straßen sowie an Anlagen Dritter. Verrechnet werden die Ausgaben für das handwerkliche Personal sowie die Sachausgaben des Straßenerhaltungsdienstes. Das System der Auftragsverwaltung wird durch diese Regelungen nicht berührt.

Ausgaben für das handwerkliche Personal sind jene wie sie in § 1 Abs.2 Ziff.1 FAG in der geltenden Fassung definiert sind.

Zu den Sachausgaben der betrieblichen Erhaltung zählen:

- Ausgaben für die Betreuung der Straßennetze einschließlich der Nebenanlagen.
 - Ausgaben für den Betrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung aller den Zwecken der Straßenerhaltung dienenden maschinellen Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge.
 - Ausgaben für den Betrieb und die Instandhaltung der betrieblichen Hochbauten, auch für betriebliche Hochbauten, die der ASFINAG im Rahmen des Fruchtgenussvertrages zur Benutzung überlassen wurden; für alle diese betrieblichen Hochbauten nur insoweit sie für die Unterbringung, Instandhaltung und Reparatur des unter (b) angeführten Inventars und für die Unterbringung des handwerklichen Personals erforderlich sind.
 - Mietzinse angemieteter Baulichkeiten und Grundstücke Dritter soweit sie für die Unterbringung des unter (b) angeführten Inventars oder Lagerzwecken für Materialien der Straßenerhaltung dienen.
 - Ausgaben für Energie sowie für öffentliche Abgaben, soweit sie für die unter (a) - (d) genannten Bereiche anfallen.
-

61043 Landesstraßen-B, Gebäude (ZG)

Ausgaben für hochbauliche Anlagen (wertvermehrend).

Siehe auch Erläuterungen zu 1/61041.

61044 Landesstraßen-B, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge (ZG)

Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.

Siehe auch Erläuterungen zu 1/61041.

61045 Landesstraßen-B, Projektierung, Bauleitung usw. (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 1/61041.

61049 Landesstraßen-B, Betrieb

Diverse Einnahmen im Landesstraßen-B-Bereich.

Aufgliederung der Einnahmen im Voranschlag.

611 Landesstraßen

Öffentliche Straßen sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dienenden Flächen (Straßen, Plätze und Wege), die dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind. Als öffentliche Straßen gelten Privatstraßen dann, wenn ihnen bestimmte Merkmale der Öffentlichkeit zukommen. Der Landesregierung obliegt die Erhaltung und Verwaltung der Landesstraßen, der Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde.

NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.8500

Verkehrsraumordnungsprogramm, LGBl.8000/26

61100 Landesstraßen, Betrieb

Ausgaben für die Betreuung von Landesstraßen durch Straßenmeistereien.

Einnahmen aus dem Verkauf von Werkstoffen, Altmaterial, Maschinen und maschinellen Anlagen, Anerkennungszinse für Sondernutzungen, Rückersätze, Schadenersätze, verschiedene Einnahmen.

61110 Landesstraßen, Gebäude

Aufgliederung der laufenden Ausgaben und Einnahmen im Voranschlag.

61113 Landesstraßen, Gebäude; Investitionen

Straßenmeisterei und Technische Dienste St. Pölten-West

Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1991.

Die Gesamtbaukosten betragen Euro 17.078.116,03 (ATS 235.000.000). Der eingesetzte Betrag entspricht der anteiligen Leasingrate der Straßenverwaltung (siehe Erläuterung zu 02001).

61120 Landesstraßen, Dienstkraftwagen

Veräußerungserlöse von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen.

61130 Landesstraßen, Erhaltung

Alle Straßen sind so herzustellen und zu erhalten, dass sie von allen Gattungen von Fahrzeugen und von Fußgängern bei Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften und unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse und allfällige Elementarereignisse ohne Gefahr benutzt werden können. Hiebei ist auch auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.

NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.8500 (§ 13)

Der Bedarf für die Oberflächenherstellung, für Entwässerungsmaßnahmen und für Rissessanierungen ist im Erhaltungsprogramm ausgewiesen. Ferner sind Bodenmarkierungen zu erneuern und Verkehrszeichen auszutauschen. Weiters sind die Kosten für Verkehrsicherungsanlagen, die anteiligen Betriebs- und Reparaturkosten für das Funknetz (G-Verrechnung), die Prämie der Haftpflichtversicherung der NÖ Straßenverwaltung sowie Kostenanteile für Regulierungsmaßnahmen im Zuge von Wildbach- und Lawinerverbauung, sofern kein Straßenbaulos besteht, aus der Erhaltung zu tragen.

Die Erhaltungstätigkeit für Brücken im Landesstraßennetz Niederösterreichs umfasst alle erforderlichen Arbeiten, angefangen von werterhaltenden Maßnahmen bei neuen Brücken über die Behebung von Abnutzungs- und Zeitschäden, in erster Linie der Frostschäden, Erneuerung der Brückenabdichtung und der Lagerkörper, Sicherung der Benützbarkeit ältester Brücken bis zu deren Neubau.

61131 Landesstraßen, Erhaltung (ZG)

Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung eingehobene Straf gelder sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Die Straf gelder sind für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.

Straßenverkehrsordnung, BGBl.Nr. 159/1960 idgF (§ 100 Abs.7)

Siehe auch Erläuterung zu 64904.

61132 Landesstraßen

Zuschüsse für den Einbau von Lärmschutzfenstern aufgrund der Novelle zum NÖ Landesstraßengesetz.

Vereinnahmung jener Förderungsbeträge für den passiven Lärmschutz, die infolge des Entfalles der rechtlichen Voraussetzung abzuschreiben sind.

61160 Landesstraßen, Instandsetzung

61161 Landesstraßen, Instandsetzung (ZG)

Jährliches Programm für jene Instandsetzungen, die im mittelfristigen Bauprogramm nicht vorhergesehen werden konnten und über den Rahmen von Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlage wird auf die Erläuterung zu 61130 verwiesen.

Baulastzahlungen im Sinne der §§ 16 und 17 NÖ Landesstraßengesetz für die Wiederherstellung von Fahrbahnflächen in Ortsdurchfahrten nach Kanal- und Wasserleitungseinbauten.

61170 Landesstraßen; Maschinen, Geräte, Fahrzeuge

Austausch, Erhaltung und Ergänzung des Fahrzeug- und Maschinenbestandes.

61180 Landesstraßen, Projektierung (Land)

Ausgaben für Software, Druckwaren (Planpausen), Gutachten, Leistungen von Zivilingenieuren und Statikern sowie von Universitätsinstituten, techn. Schulen und Institutionen.

61190 Landesstraßen, Um- und Ausbau

Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform. Die eingesetzte Jahresrate ist zur Bedeckung der Verlagsausgaben sowie der jährlichen Sonderfinanzierungsrate vorgesehen.

61191 Landesstraßen, Um- und Ausbau (ZG)

Vorjahr(e): Ausgaben für Um- und Ausbaumaßnahmen, denen zweckgebundene Einnahmen (Rücklagen aus Vorjahren) gegenüberstehen.

61200 Gemeindewege und -brücken

Subventionen an Gemeinden.

61600 Bergstraße auf die Hohe Wand (ZG)

Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.

Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl.8550

61610 Interessentenwege und -brücken

Subventionen an verschiedene Interessenten.

61900 Bundes- und Landesstraßen, Personal

61901 Landesstraßen, Landesstraßen-B und ASFINAG, Reisebeihilfen

Der Personalaufwand des Landes für Tätigkeiten auf Autobahnen und Schnellstraßen wird von der ASFINAG, sowie für Tätigkeiten auf Landesstraßen-B vom Bund (laut Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002) refundiert. Die Refundierung des Sachaufwandes erfolgt bei 61042.

61905 Landesstraßen, Bergstraße auf die Hohe Wand

Vergütungen für Bedienstete, die auf dieser Mautstraße eingesetzt werden.

Siehe Erläuterung zu 61600.

62401 Siedlungswasserwirtschaft

Die Länder leisten zu den Kosten der Siedlungswasserwirtschaft einen Beitrag im Verhältnis der Länderanteile an der Umsatzsteuer. Dieser Beitrag wird nach der länderweisen Verteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abgezogen und daher als Ausgabe veranschlagt.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 9 Abs. 5)

62902 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag

Der "NÖ Wasserwirtschaftsfonds" wurde zur Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen) errichtet; er besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen.

Zu den Aufgaben des Fonds gehören auch die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Feuerlöschanlagen von Gemeinden sowie die Förderung von Forschungsprojekten und generellen Studien.

Der Fonds finanziert sich durch Landesmittel und Bedarfszuweisungsmittel, Aufnahme von Darlehen, Tilgungsraten und Zinsen aus gewährten Darlehen, Veranlagungserträge und sonstige Einnahmen.

NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300

Regierungsbeschluss vom 7. Juni 2005 über die "Förderungsrichtlinien 2005 des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" (die vom Kuratorium des Fonds am 17. Mai 2005 beschlossenen Förderungsrichtlinien 2005 wurden mit 7. Juni 2005 in Kraft gesetzt)

62920 Marchfeldkanal

Entnahme der Rücklage für Ausgaben bei 1/52042.

63100 Konkurrenzgewässer, Betrieb

Bezugserstattungen für Landesbedienstete, die bei Konkurrenzbauten eingesetzt sind.

63103 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (DHK) erfasst die Donau-Hochwasserschutzanlagen vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal.

Mitgliedsbeitrag des Landes an die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

Einnahmen ergeben sich aus der Verwertung der im Miteigentum der Konkurrenzteilnehmer (Bund, Niederösterreich und Wien) stehenden, aus dem Donauregulierungsfonds herrührenden und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen Grundflächen. Hievon werden 70% der Einnahmen zur Verfügung gestellt, der darüber hinausgehende Betrag kommt den Miteigentümern nach ihren Eigentumsanteilen zu.

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl.Nr. 372/1927 idgF

Zweite Vereinbarung zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien gemäß § 4 Bundes-Verfassungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954 (Gebietsänderungsgesetz), der Kurienbeschluss vom 20. März 1954 und der jährliche DHK-Haushaltsplan.

63104 Hochwasserschutz Donau

Beitrag des Landes NÖ zur Errichtung und Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen an Donau, March und Thaya gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985. Der Mindestbeitrag des Landes beträgt bei Neubauten 30%, bei Instandhaltungen 1/3 der Baukosten.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr.148/1985 idgF (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs.1)

63105 Wasserverbände

Mitgliedsbeiträge des Landes Niederösterreich sowie Subventionszahlungen an Wasserverbände. Das Land ist bei 15 Wasserverbänden (Hochwasserschutzverbänden) aufgrund der wasserrechtlich genehmigten Satzungen Mitglied. Aufgabe dieser Verbände ist im allgemeinen die ordnungsgemäße Instandhaltung der Fließgewässer ihres Betreuungsbereiches.

63106 Hochwasser- und Uferschutz, Renaturierung

Die bereitgestellten Landesmittel werden für Hochwasserschutzmaßnahmen, Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Revitalisierungen, aber auch Gefahrenzonenplanungen an Interessentengewässern eingesetzt.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 idgF (§§ 1, 2, 5, 6, 26, 28 und 30)

Rückflüsse aus den Baufonds.

63108 Konkurrenzgewässer; Schutzwasserbau (ZG)

Ausgaben für schutzwasserbauliche Maßnahmen, die durch zweckgebundene Einnahmen von Wasserverbänden und Gemeinden abgedeckt werden.

63120 Hochwasserschutz und Flussraumentwicklung

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre erfordern eine ehest mögliche Umsetzung aktiver und passiver Hochwasserschutzmaßnahmen. Mit dem Bund wurde daher ein Investitionsprogramm bis 2016 an den Gewässern Niederösterreichs vereinbart. Die unter diesem Ansatz bereitgestellten Mittel dienen zur Deckung des entsprechenden Landesanteils für Planung, Errichtung und Erhaltung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985

63200 Wasserwehre und Schleusen, Konkurrenzen

Vorjahr(e): Beiträge zu Neubauten oder Instandsetzungen von Stauanlagen.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 idgF (§§ 5, 6 und 26 Abs.6)

63300 Wildbachverbauung, Konkurrenzen

Beiträge zu Wildbach- und Lawinenverbauungen.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 idgF (§§ 9, 28 und 30)

Anmerkung: Der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst wird unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 102)

63500 Flussbauhof Plostdorf (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

63900 Gewässeraufsicht, Betrieb

Die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen umfasst die Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und Auflagen, die Gewässerzustandsaufsicht, die Gewässergüteaufsicht sowie den Schutz des Grundwassers.

Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Wartung des Funkwarnsystems Frain-Hardegg bzw. sonstiger Sachaufwand für die Ausstattung der Bauführer und Bediensteten des Flusswärterdienstes.

63910 Hydrologische Untersuchungen

Aufwendungen für die externe themenorientierte Auswertung hydrologischer Daten, die Realisierung und den Betrieb von Hochwasserprognosesystemen und des Lawinenwarndienstes.

Vergütungen der EVN für den Betrieb des Hochwasserprognosesystems Kamp sowie Refundierungen Dritter für Untersuchungen bzw. Gutachten hydrologischer Sachverständiger.

63930 Hydrologische Beobachtungen

Instandhaltung und Betrieb des hydrographischen Messstellennetzes.

Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979 idgF

Anschaffung und Instandhaltung von technischen Einrichtungen des Wasserstandsnachrichtendienstes und des Lawinenwarndienstes.

Refundierung von zwei Drittel des Beobachteraufwandes bei verordneten Messstellen durch den Bund.

Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

64900 Straßenverkehrssicherheit (ZG)

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds ist ein Verwaltungsfonds des Bundes. Seine Einnahmen stammen aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und Erträgen aus Veranlagungen. Seine Aufgabe besteht vor allem in der Förderung der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr insbesondere durch Verkehrserziehung, in der Durchführung von Studien und Forschungen sowie in der Information über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit.

Einnahmen siehe 94520.

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF (§ 131a Abs.4 lit. a bis c)

64902 Tiertransportgesetz - Straße (ZG)

Der Transport von Tieren auf der Straße ist schonend und rücksichtsvoll durchzuführen. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe geahndet wird. Eingehobene Strafgebühren fließen dem Land zu, in dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Sie sind für die Überwachung der Tiertransporte sowie für Ausbildung und Schulung zu verwenden.

Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. Nr. 411/1994 (§ 17)

64904 Straßenverkehr - technische Sperren (ZG)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an ein abgestelltes Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Eingehobene Strafgebühren fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat; er hat sie für Anschaffung, Wartung und Einsatz der technischen Sperren zu verwenden.

Straßenverkehrsordnung, BGBl.Nr. 159/1960 idgF (§ 100 Abs.3a)

66000 Rollfähren, Bau und Instandsetzung

Förderung der Instandhaltung und des Betriebes von Rollfähren an der Donau.

68100 Telekommunikation, Infrastruktur

Zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes NÖ wurde im Jahr 2003 eine Dienstleistungskonzession zum laufenden Ausbau der Breitbandtechnologie vergeben.

Regierungsbeschluss vom 17. Juni 2003

69001 Verkehrsverbände

Beiträge zur Abdeckung der Ab- und Durchtarifierungsverluste der Verkehrsverbände in Niederösterreich und der Organisationskosten der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH.

Bei den Verkehrsverbänden ergibt sich durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten einerseits durch Zuschüsse zu Verbundfahrausweisen (v.a. Zeitkarten) ein Abtarifierungsverlust und für die an den Verkehrsverbänden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter "Durchtarifierungsverlust", der von den beteiligten Gebietskörperschaften abgegolten wird.

Im Zuge des "Verbund Neu" (einheitliches Verbundsystem und einheitlicher Tarif in der gesamten Ostregion) sind Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen und entsprechende Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.

69004 EU,EFRE-Technische Infrastruktur-Planungen (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

69005 Nahverkehr

Abgedeckt werden Beiträge des Landes für den Ausbau des Park-and-ride-Systems gemäß Landesverkehrskonzeptes. Das Park-and-ride-System soll zur Attraktivierung des Nahverkehrs um 19.000 bis 24.000 Pkw-Stellplätze und ebenso viel Zweirad-Abstellplätze innerhalb von 10 Jahren erweitert werden. 50% der Gesamtkosten in Höhe von etwa 145,35 Mio Euro übernimmt der Bund, die weiteren 50% werden vom Land und den betroffenen Gemeinden aufgebracht.

Übereinkommen mit dem Bund zur gemeinsamen Errichtung von Park-and-ride-Anlagen vom 7.12.1994

Das NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm dient zur Verbesserung und Sicherung des Öffentlichen Personennahverkehrs und unterstützt vor allem Gemeinden.

Regierungsbeschluss vom 1. Oktober 1991 (NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm)

Planungskosten entstehen im Zusammenhang mit dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Niederösterreich sowie für Planungen im Bereich des Individualverkehrs im Rahmen des NÖ Landesverkehrskonzeptes und in beträchtlichem Ausmaß aus den Maßnahmen, die im NÖ Klimaprogramm 2004-2008 beschlossen wurden.

Regierungsbeschluss vom 21. September 2004

Landtagsbeschluss vom 25. November 2004

69006 Nahverkehr (ZG)

Die Einnahmen aus der für den öffentlichen Personennahverkehr zweckgebundenen Finanzausweisung des Bundes werden für Ausgaben im Nahverkehr im Bereich Infrastruktur und Betrieb verwendet.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 20 Abs.4)

Das Land NÖ hat mit der ÖBB im Jahr 1996 Verkehrsdienstverträge abgeschlossen, gemäß derer zur Sicherung des Angebotes im Nah- und Regionalverkehr finanzielle Beiträge an die ÖBB zum Betrieb der Regionalbahnen und des Nahverkehrs auf den Hauptbahnen in NÖ verwendet werden.

Vertrag über die Verkehrsdienste auf Hauptbahnen und Regionalbahn-Verkehrsdienstvertrag vom 20.6.1996

Vereinbarung betreffend Bereitstellung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 26.6.1996

Weiters werden diese Mittel für den Betrieb der Wieselbuslinien (Schnellbusnetz in Niederösterreich) verwendet.

Das Land NÖ hat mit dem Bund den Ausbau der Schnellbahnlinie S2 (Wien-Mistelbach-Laa/Thaya) vereinbart. In Summe trägt das Land Niederösterreich in 4 Teilraten Kosten in Höhe von gerundet 26 Mio. Euro.

Übereinkommen über den Ausbau der S2 im Bundesland Niederösterreich vom 12.7.1999

69007 Badner Bahn

Beiträge des Landes für die Modernisierung und Attraktivierung der Badner Bahn.

Beschlüsse über Investitionsprogramm vom 27.5.1997 und 17.11.1998

69008 Lärmschutz

Beiträge des Landes zur Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bahnstrecken in Niederösterreich.

Vertrag mit dem Bund vom 16. September 1999

71010 Forststraßenbau

Der forstwirtschaftliche Straßenbau und die Erhaltung der Forststraßen stellen für einen Großteil der kleinbäuerlichen Betriebe Niederösterreichs eine äußerst wichtige bis lebensnotwendige Besitzfestigung dar.

71025 Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung

Mittel für die Erhaltung des "Ländlichen Wegenetzes". In Niederösterreich ist bisher ein ländliches Wegenetz im Ausmaß von rd. 20.420 km errichtet worden. Diese Anlagen bedürfen ständiger Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen. Ihre Finanzierung erfolgt durch die hier veranschlagten Budgetmittel des Landes, ein weiterer Zuschuss wird aus den "Bedarfszuweisungen" (94000) zur Verfügung gestellt. Die weitere Finanzierung erfolgt durch die Gemeinden und Interessenten im Sinne der jeweils vorliegenden Verpflichtungen.

71100 Landeskultureller Wasserbau

Förderungen für Maßnahmen zum Erosionsschutz und Wasserrückhalt in der Fläche sowie für Erhaltungsmaßnahmen zu Vorhaben der ehemaligen Vorflutbeschaffungen und zu genossenschaftlichen Bewässerungsvorhaben.

Beschaffung von generellen Projekten und Untersuchungen zu grundsätzlichen Planungen auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Wasserbaues.

Rückflüsse aus den Baufonds.

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl.Nr. 148/1985 idgF (§§ 6, 8, 10, 27 und 28)

71200 Forstwirtschaft

71201 Aufforstung (ZG)

71202 Forstwirtschaft, Waldjugendspiele (ZG)

Ausgaben für die Aufforstung von Katastrophenflächen, Grenzertragsböden, Bestandsumwandlungen, Waldbaumaßnahmen und Forstmeliorationen, Hochlagenaufforstungen und Schutzwaldsanierung, Erholungswaldprojekte, forstliche Aufklärung, Forstschädlingsbekämpfung, Eichenentmistelungsaktion, Durchführung von Waldjugendspielen, Sonderprojekte der Abteilung Forstwirtschaft.

71210 Forstliche Geräte, Einsatz (ZG)

Für Aufforstung und Forstpflfegemaßnahmen werden gegen Kostenersatz bäuerlichen Waldbesitzern entsprechende Maschinen und Geräte zur Verfügung gestellt.

71220 Bodenschutz

Die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden soll durch Schutz vor Schadstoffeinträgen, zur Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung sowie zur Verbesserung des Kleinklimas erhalten und verbessert werden. Zu diesem Zweck wird die Errichtung, Erhaltung und Pflege von Bodenschutzanlagen, die von Amts wegen in Bodenreformverfahren angeordnet werden oder außerhalb dieser Verfahren über Antrag von landwirtschaftlichen Grundeigentümern ausgepflanzt werden, gefördert.

Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 9. April 2002 für die Förderung von Bodenschutzanlagen in Niederösterreich

71221 Bodenuntersuchung

Laut NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160, §§ 1 und 4, ist das Land Niederösterreich verpflichtet, den Zustand der Böden zu untersuchen, deren Veränderungen zu beobachten und Entwicklungstendenzen zu erforschen sowie die Ergebnisse dieser Grundlagenforschung zu dokumentieren und zu veröffentlichen

NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl.6160, §§ 1 und 4

71222 Pflanzenschutz

Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand sowie Entschädigung für Schäden an Kernobstbäumen.

NÖ Pflanzenschutzverordnung LGBl.6130

Monitoring (Kosten der Probenuntersuchungen) für:

bakterielle Ringfäule und Braunfäule bei Konsum- und Saatkartoffeln; *Monilia fructicola*, Schadorganismus bei Marillen und Pfirsichkulturen; *Helicoverpa armigera* (Baumwollkapselwurm)

Pflanzenschutzrichtlinie 2000/29 EG und deren Ausführungsbestimmungen

Phytophthora ramorum, Entscheidung 2002/757/EG

Diabrotica virgifera virgifera (Maiswurzelbohrer), Entscheidung 2003/766/EG

71290 Agrar. Operationen, landschaftsgestaltende Maßnahmen (ZG)

Förderungsausgaben in Form von Zuschüssen für die Grundaufbringung und die Kosten der Errichtung und Erhaltung von landschaftsgestaltenden Maßnahmen (z. B. Hecken- und Gehölzverpflanzungen, Trocken- und Feuchtbiootope, Vernetzungstreifen zur Errichtung von Biotopverbundsystemen) im Rahmen von Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- bzw. Teilungs- und Regelungsverfahren (für Agrargemeinschaften), die als Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre zurückgeflossen sind. Kostendeckende Einnahmen.

Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 28. Oktober 1986 über die Förderung landschaftsgestaltender Maßnahmen bei Agrarischen Operationen

71291 Agrar. Operationen, gemeinsame Anlagen

Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens zu verbessern oder neu zu gestalten. Im Zusammenlegungsgebiet werden neben bodenverbessernden, gelände- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen (wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Aufforstungen) die gemeinsamen Anlagen (wie Wege, Brücken, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen) errichtet oder verändert, um eine zweckmäßige Erschließung und Bewirtschaftung zu erreichen.

Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl.6650

Bauwirksame Mittel für den Ausbau der gemeinsamen Anlagen nach Grundstückszusammenlegungen bzw. Flurbereinigungen. Neben dem Ausbau von Wegen, Brücken und Gräben werden auch Feuchtbiopte (Retentionsbecken) zur Regelung des Wasserhaushaltes angelegt.

71293 Agrar. Operationen, landschaftsgestaltende Maßnahmen

Förderungsausgaben in Form von Zuschüssen für die Grundaufbringung und die Kosten der Errichtung und Erhaltung von landschaftsgestaltenden Maßnahmen (z. B. Hecken- und Gehölzverpflanzungen, Trocken- und Feuchtbiopte, Vernetzungstreifen zur Errichtung von Biotopverbundsystemen) im Rahmen von Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren bzw. Teilungs- und Regelungsverfahren (für Agrargemeinschaften).

Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 28. Oktober 1986 über die Förderung landschaftsgestaltender Maßnahmen bei Agrarischen Operationen

71294 Alpverbesserungen

Förderung der Alpverbesserung durch die Errichtung oder Instandsetzung von Halterhäusern und Almställen, die Herstellung von Wasserversorgungsanlagen, Düngerstätten, Güllegruben und Erschließungswegen.

71416 Lw. Wohnbauförderung; alt, Abwicklung

Vorjahr(e): Rückflüsse aus Darlehen des ehemaligen NÖ Lw. Wohnbauförderungsfonds.

71490 Landwirtschaftlicher Förderungsfonds

Beitrag an den landwirtschaftlichen Förderungsfonds; so z.B. zur Abstattung aufgenommenen Darlehen für den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen sowie der Investitionsförderung; zur Ausfinanzierung der AIK-Zuschussaktion und zur Förderung des landwirtschaftlichen Wegebau sowie zur Durchführung weiterer ldw. Förderungen gem. Landwirtschaftsgesetz.

NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl.6645

NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl.6100.

74 Land- und Forstwirtschaft, sonstige Förderung

Das Land als Träger von Privatrechten ist verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern. Bei der Bereitstellung der Landesmittel wird auf den Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in NÖ Bedacht genommen.

NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl.6100 (§§ 1 und 7)

74000 Landes-Landwirtschaftskammer

Zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, zur Beratung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, sind die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Bezirksbauernkammern berufen; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Die Kosten der Landwirtschaftskammern werden außer durch Kammerumlagen und -beiträge sowie Einnahmen aus eigenen Einrichtungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen durch Beiträge Dritter gedeckt. Mit seinem Beitrag fördert das Land im Sinne des § 5 NÖ Landwirtschaftsgesetz die durch die Kammer zu besorgenden Aufgaben auf den Gebieten der Berufsvertretung und der Förderung; die Höhe des Landesbeitrages wird dem Bedarf entsprechend festgesetzt.

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000 (§ 28 und § 31)

74001 Landarbeiterkammer

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ (NÖ Landarbeiterkammer) ist zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Kammerzugehörigen berufen. Die Kammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Die mit den Aufgaben der Kammer verbundenen Kosten werden durch Kammerbeiträge, durch alljährlich zu leistende Beiträge des Landes und durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000 (§ 29 Z 2)

74002 Landes-Landwirtschaftskammer, Parteien

Wahlwerbenden Parteien, die bei der letzten Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer wenigstens 5% der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land jährlich ein Beitrag.

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000 (§ 26).

74003 Landarbeiterkammer, Parteien

Die Mitglieder der Vollversammlung der Kammer werden von den Kammerzugehörigen gewählt. Den wahlwerbenden Parteien gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land jährlich ein Beitrag.

NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000 (§ 24)

74004 Landarbeiterkammer, Ausbildung und Prämierung

Aus- und Weiterbildungskurse für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Förderung und Unterstützung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen, Miete und laufender Betrieb der Bildungsstätte Drosendorf.

NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000 (§ 3 Abs.1 Z 7)

Aufgrund von Förderungsrichtlinien des Bundes erhalten land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer nach 25, 35 oder 45 Berufsjahren eine Treueprämie unter der Voraussetzung, dass das Land zusätzliche Mittel für diese Maßnahme aufbringt. Für den Angestelltenbereich sowie für die 10jährigen Betriebsjubiläen sind ausschließlich Landes- und Kammermittel vorgesehen.

74100 Stipendien

Der überwiegende Teil der Schüler der landwirtschaftlichen Berufsschulen ist in Internaten untergebracht. Nach den geltenden Bestimmungen können die Schüler weder Heim- noch Schulbeihilfen erhalten, somit ergibt sich die Notwendigkeit, Beihilfen aus Landesmitteln zu gewähren. Für die Berechnung der Stipendienhöhe wird das "gewichtete Pro-Kopf-Einkommen" herangezogen. Das "gewichtete Pro-Kopf-Einkommen" wurde mit den Richtlinien für Stipendienansuchen (Regierungsbeschluss vom 8. Juni 2004) angehoben.

74102 Forstwirtschaftliche Beratung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

74300 Weinabsatz

Werbemaßnahmen; Zinszuschüsse zu qualitätsfördernden Maßnahmen, Beitrag zur Finanzierung der Weinmarketingsservicegesellschaft, Mitgliedsbeitrag für die europäische Konferenz der Weinbauregionen.

74700 Jagd und Fischerei

Mit dem Jagdrecht ist die Berechtigung und Verpflichtung verbunden, das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu hegen, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln kann und erhalten bleibt. Die Jagdausübung und die Wildhege haben insbesondere so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet wird.

Die Inhaber der in NÖ gültigen Jagdkarten werden in dem NÖ Landesjagdverband zusammengeschlossen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Seine Aufgabe ist die Förderung der Jagd und Jagdwirtschaft, die Sicherung einer gesunden Umwelt als Lebensraum der freilebenden Tierwelt, sowie die Hebung und Erhaltung eines der land- und forstwirtschaftlichen Bodenkultur angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes.

NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500

Der Förderungsbetrag für den Landesjagdverband wird für allgemeine Wildforschung, Wildseuchenbekämpfung, Versuchsreihen zur Verhinderung von Wildschäden, Seminare für Jagdausübungsberechtigte, Entenbrutkorbaktion, Wildrettergeräteaktionen etc. verwendet.

Projekt Braunbär/Prävention: In Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich gibt es ein Braunbärvorkommen von ca. 20 bis 25 Stück. Allfällige Braunbärschäden werden über die Haftpflichtversicherungen der Landesjagdverbände abgedeckt. Zur Schadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Braunbärbeobachtung stehen Bärenanwölfe sowie eine Eingreiftruppe zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt durch die Bundesländer sowie durch Bund und WWF. Einnahmen aus der Verpachtung von Fischereirevieren bzw. -rechten bzw. von Rechtsanteilen.

Maßnahmen gegen fischereischädliches Wild (z.B. Fischotter, Kormoran, Graureiher); Ziel: Reduktion von Schäden am Fischbestand in Gewässern.

Einnahmen aus dem Verkauf von Fischereirevieren und -rechten.

74702 Fischereiwesen (ZG)

Vorjahr(e): Inhaber von Fischerkarten sind - bevor sie fischen - verpflichtet, die Fischerkartenabgabe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten; die Abgabe wird an das Land abgeführt. 30% des gesamten Landesertrages werden von der Landesregierung für die Förderung der Fischerei verwendet. Siehe 92235 bzw. 92236 (ab 2003).

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 16 Abs. 4)

74703 Verpachtung von Fischereirechten, Abgaben

Abgaben auf Grund der Verpachtung von Fischereirechten.

74820 Elementarschäden und Notstände (ZG)

Unterstützungen in Form von Darlehen und Beihilfen für unverschuldet in Not geratene bäuerliche Betriebe.

Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt aus Rückzahlungen von Darlehen.

74821 Absiedlungen

Vorjahr(e): Durch die Absiedlung entfallen künftige Hochwasserschäden und Ansprüche auf Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes sowie korrespondierende Landesmittel.

74911 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung

Dieser Ansatz umfasst die Ausfinanzierung von Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Periode von 2000 bis 2006 bewilligt wurden und dient zur Bereitstellung der entsprechenden Landesmittel für die Maßnahmen des Programms ländliche Entwicklung für 2007 bis 2013 auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005. Das neue Programm wird gemäß den Bestimmungen der Verordnungen in 4 Schwerpunkte gegliedert. Die Finanzierung erfolgt durch die EU, den Bund und die Länder.

Umweltprogramm

In Fortsetzung des ÖPUL 95 bzw. 98 und des ÖPUL 2000 wird ein neues Umweltprogramm nach den Vorgaben der Art. 36 bis 49 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 umgesetzt. Weiters erfolgt die Finanzierung der noch bestehenden Verpflichtungen aus dem ÖPUL 2000. Durch die angebotenen Maßnahmen dieses Programms sollen Landwirte ermutigt werden, Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt Rechnung tragen, der Erhaltung der natürlichen Ressourcen, des Bodens und der genetischen Vielfalt gerecht werden und einen Beitrag zur Erhaltung der Landschaft im ländlichen Raum leisten.

Direktzahlungen Bergbauern und benachteiligten Gebieten

Diese Maßnahme wird im Berg- und benachteiligten Gebiet auf Basis des österreichischen Berghöfekatasters gewährt. Sie dient zum Ausgleich der natürlichen Benachteiligung in der Bewirtschaftung (Seehöhe, Hangneigung, Rahmenbedingungen der Produktionsgrundlagen).

Schwerpunkt 1

Im Rahmen des Schwerpunktes 1 werden Maßnahmen gefördert, die zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft beitragen. Als wichtige Maßnahmen dieses Schwerpunktes können die Berufsbildungsmaßnahmen, die Niederlassung von Junglandwirten, die einzelbetriebliche Investitionsförderung, die Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen inkl. die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft, die Verbesserung des Wertes der Wälder sowie die Förderung der Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen genannt werden.

Schwerpunkt 3 und 4

Die Maßnahmen des Schwerpunktes leisten einen Beitrag zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Sie orientieren sich an den bisherigen Art. 33 Maßnahmen und an den Möglichkeiten von LEADER+. Der Schwerpunkt 4 ist ein strategischer Ansatz (bottom up), der grundsätzlich zur Umsetzung aller 3 Schwerpunkte beitragen kann, aber im Besonderen zur Umsetzung des Schwerpunktes 3 heranzuziehen ist.

Ausfinanzierung der Periode 2000 bis 2006

Es erfolgt die Ausfinanzierung von Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Periode 2000 bis 2006 bewilligt wurden.

74912 Nationale und sonstige Maßnahmen

Dieser Ansatz umfasst die EU-kofinanzierten Maßnahmen außerhalb der ländlichen Entwicklung (Bund, Land und EU-Gemeinschaftsinitiativen, Fischereistrukturfonds, Bienen), die national kofinanzierten Maßnahmen (Bund und Land - nationale Maßnahmen, Mutterkuh und Kalbinnen) als auch die reinen Landesaktionen.

Gemeinschaftsinitiativen

Die Gemeinschaftsinitiativen stellen eine Form der EU-Strukturpolitik dar. Für den Agrarbereich bedeutsam ist die Gemeinschaftsinitiative Leader (Aktionen zur ländlichen Entwicklung), an der sich auch der EAGFL beteiligt.

Nationale Maßnahmen

Unter diesem Titel sind Maßnahmen zusammengefasst, die von der EU nicht kofinanzierungsfähig sind, aber im sog. "Parteienübereinkommen" anlässlich des EU-Beitrittes zur Entlastung der Landwirte vereinbart wurden. Im einzelnen sind diese im jeweiligen Maßnahmenteil der Investitionsrichtlinie (z.B. baulich, technische Investitionen, Innovationen, Verkehrserschließung, Energie aus Biomasse etc.), der Dienstleistungsrichtlinie (Beratungswesen, Biolandbau, Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung, Vermarktung etc.), sowie der Sonderrichtlinie für Weinabsatz- und Strukturförderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft enthalten. Weiters werden hier auch allgemeine Maßnahmen gem. Landwirtschaftsgesetz gefördert.

Mutterkuh- und Kalbinnenprämie

Unter dieser Maßnahme ist die zusätzlich zur Mutterkuhprämie der EU aufgrund der Mutterkuhzusatzprämien-Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft festgelegte Förderung zu verstehen. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt aus Nationalen Mitteln im Verhältnis 60:40 (Bund : Land). Aufgrund der Einigung der Landwirtschaftsminister über das Landwirtschaftspaket der Agenda 2000 sind im Rahmen der nationalen Mutterkuhprämien auch Kalbinnen förderbar.

Fischereistrukturfonds und Bienen

Kofinanzierung der vom Bund geförderten Maßnahmen

Tiergerechte Stallungen

Hier soll ab 2005 der vorzeitige Ausstieg aus der Käfighaltung, analog zu Oberösterreich, gefördert werden. Hintergrund ist die EU-Vorschrift, die ab 2011 in ganz Europa eingeführt wird. Durch die Vorziehung dieser Maßnahme in Niederösterreich würden sich für Niederösterreichische Hühnerzüchter aber massive Nachteile im Wettbewerb ergeben. Diese sollen durch diese Förderung ausgeglichen werden.

Vermarktungsoffensive regionale Lebensmittel

Hier sollen Produkte der Region vorgestellt und vermarktet werden.

Bildungszentrum Mold

Das Bildungszentrum Mold soll in seinen Schwerpunkten EDV, Erneuerbare Energien, Elektronik in der Landwirtschaft sowie Landtechnische Aus- und Weiterbildung ausgebaut werden und als überregionale landtechnische Ausbildungsstätte auch über den Grenzen Österreichs hinaus gestärkt werden (einziges Bildungszentrum Österreichs mit Landtechnikpraxisunterricht). Geplant ist der Bau einer Hackgutheizung, der Ankauf von Bordcomputern, GIS (geografische Informationssysteme), GPS (Global Positioning System) und Handheldcomputern, sowie umfangreiche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Werkstätten-, Seminar- und im Gästetrakt.

Die Gesamtkosten werden auf insgesamt € 4,35 Mio. geschätzt. Davon wird ein Großteil aus Eigenmittel der Kammer aufgebracht. Je € 0,363 Mio. sollen Bund und Land aufbringen. Die Finanzierung der € 363.364,00 Landesmittel sollen auf 3 Jahre aufgeteilt werden.

74915 Veterinärangelegenheiten

Instandhaltung und Ersatz von Desinfektionsgeräten, Schutzanzügen und Tierseuchenfahrzeugen; Schulung der Desinfektionstruppe, Wutabschussprämien, Immunisierung. Förderung der Bekämpfung nicht anzeigepflichtiger, ansteckender Tierkrankheiten, der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, Bekämpfung der Rinder- und Ziegentuberkulose.

Bei Auftreten von Tierseuchen (Schweinepest, Aujeszkysche Krankheit usw.) sind die Desinfektionskosten vom Bund zu refundieren.

NÖ Schweinepestverordnung, LGBl.6400/23

Verordnung über die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen, LGBl.6410/8

Verordnung über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, LGBl.6420/1

74916 Milchhygieneverordnung und Futtermittelkontrolle

Kontrolle von Milcherzeugerbetrieben nach Anhang A der Milchhygieneverordnung.

Gemäß Futtermittelgesetz obliegt die Kontrolle von Futtermittel an Nutztieren dem Landeshauptmann. In den Erläuterungen zum Futtermittelgesetz ist festgesetzt, dass 2 % der Tierhaltungsbetriebe zu kontrollieren sind.

74925 Schlachtier- und Fleischuntersuchung (ZG)

Die Kosten der in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführenden Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, der Rückstandskontrollen, der TSE-Untersuchungen und der sich aus dem LMSVG ergebenden Untersuchungen und Kontrollen (wie mikrobiologische, chemische, physikalische, serologische und sonstige Untersuchungen) sowie die Kosten der Fortbildung der amtlichen Tierärzte sind vom Land zu tragen.

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006

Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 118/1994 idgF (§ 47 Abs. 3)

74926 Qualitätssichernde und -verb. Maßnahmen im Tierbereich

74927 Qualitätssichernde und -verb. Maßnahmen im Tierbereich (ZG)

Qualitätssichernde und -verbessernde Maßnahmen im Zuchtbereich (Zuchtprogramme, Eigenleistungsprüfung, Teststiertöchter) und im Nahrungsmittelproduktionsbereich tierischer Herkunft, Kontroll- und Überwachungsbereich der Tiergesundheit und der Tiergesundheitsprophylaxe (Verbesserung der Kontrollsysteme), Veterinärbereich (Unterstützung bei Prophylaxe- und Impfprogrammen, Tiergesundheitsprogrammen, Vorsorge für die Tierseuchenfreiheitsdokumentation und Tiergesundheitsmonitoring), Unterstützung einschlägiger, praxisorientierter Forschungsvorhaben.

Diese Maßnahmen gewinnen im Zuge der Diskussion einer ökologischen Produktion von gesunden Lebensmitteln zunehmend an Bedeutung und stellen einen wesentlichen Beitrag zur Existenzsicherung tierhaltender Betriebe in Niederösterreich dar.

74930 Dorfhelferinnen

Zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen ist ein Betriebshilfedienst (Betriebsshelfer- und Dorfhelferinnendienst) aufrecht zu erhalten und auszubauen. Er soll bei Ausfall des Betriebsführers oder eines familienangehörigen Mitarbeiters den ungestörten Arbeitsablauf in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Niederösterreich gewährleisten.

NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 6100 (§ 12)

Personalausgaben, Aufwand für Haftpflichtversicherung, Reisekosten, Dienstbekleidung und Gehaltsvorschüsse.

74933 Länderbeitrag für den technischen Prüfdienst

Mit diesem Landesbeitrag erfolgt die anteilige Finanzierung des technischen Prüfdienstes der Agrarmarkt Austria (AMA) für die Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Programms ländliche Entwicklung und für sonstige übertragene Prüfungen (Kontrollen im Cross Compliance).

74940 Hagelversicherung

Mit diesem Landesbeitrag wird die Verbilligung der Hagelversicherungsprämie für I.d.W. Kulturen und der Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen der einzelnen Landwirte in Niederösterreich garantiert.

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl.Nr.64/1955 in der Fassung BGBl.Nr.130/1997

74945 LEADER+, EU-Mittel (ZG)

LEADER+ ist die neue Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums. Es handelt sich dabei um eine Fortsetzung und Weiterentwicklung von LEADER II. Sie ist eine Ergänzung zu den Zielgebietsprogrammen und soll auch als Experimentierstätte dienen, wobei die gewonnenen Erfahrungen in die Strukturfondsprogramme einfließen können. Wichtigste Wesensmerkmale sind eine integrierte Strategie aus der jeweiligen Region mit innovativem Ansatz sowie die Einbindung der örtlichen Bevölkerung.

LEADER+ Programm Österreich

74961 Lw. Koordinationsstelle (LAKO)

Schulen als Kompetenzzentren für Gesundheit und Lebensqualität - Umsetzung nach den neuen Schwerpunktorientierungen der Landwirtschaftlichen Fachschulen in Unterricht, Beratung und Qualifizierung. Erstellung von Lehrbehelfen für die Diversifikation im Rahmen der Projektwochen, Anpassung der Schulen und Lehrer an die neuen Technologien (Telekommunikation, Internet, ...), laufende Versuchs- und Demonstrationsvorhaben (mehrjährige Projekte) sowie Versuchsauswertung, Entwicklung neuer Beratungsoffensiven für eine erfolgreiche Betriebsorientierung unter Bedingungen der Verordnung "Ländlicher Raum", Einbindung der integrierten ländlichen Entwicklung ins agrarische Beratungs- und Unterrichtsgeschehen, Aktivitäten zur Vorbereitung auf die EU-Erweiterung (verstärkte Anbahnung von Schulpartnerschaften, länderübergreifende Projekte und Initiativen für Bildungsprojekte), verstärkte Ausrichtung auf integrierte, ökologische Produktionsweisen und Qualitätssicherung.

74965 Tierbeschaufonds (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

75950 Geschäftsstelle für Energiewirtschaft

Energiebericht, Energiebilanzen, Umsetzung Klimaprogramm, NÖ Energieberatungsnetzwerk und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie; Förderung von Beratungsprojekten; Fachtagungen, Ausstattung, Forschungsprojekt "Windparks im Praxistest".

75960 NÖ Fonds für Ökostromanlagen (ZG)

Gemäß § 71 Abs. 1 NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-0, ist zur Förderung von Ökostromanlagen mit Standort in Niederösterreich ein Verwaltungsfonds eingerichtet. Die Mittel des Fonds werden durch Zuweisungen gemäß Ökostromgesetz, aus sonstigen Zuwendungen und aus Strafbeträgen aufgebracht. Zuweisungen fallen nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 bzw. § 30 Abs. 5 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, an. Auf Niederösterreich werden für das Jahr 2007 etwa 1,6 Millionen Euro an Zuweisungen entfallen.

*NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl.7800-0 (§ 71 Abs. 1)
Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 (§ 22 Abs. 4 bzw. § 30 Abs. 5)*

77 Fremdenverkehr, Förderung

Tourismus ist die gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung, dem Sport, der Volkstumspflege, der Gesundung, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Gästen in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr. Der Tourismus in NÖ soll unter Berücksichtigung der touristischen Eignungen, der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen gefördert und weiterentwickelt werden.

NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400

77108 Angebotsentwicklung

Kosten für die Inanspruchnahme von Marketingsleistungen der Österreich-Werbung oder anderwärtige Marketing- und Angebotsentwicklungsleistungen der NÖ-Werbung bzw. der Tourismusdestinationen/-regionen.

77110 Donauländen, Instandhaltung

Instandhaltung und technische Verbesserung für zukünftige Hochwassersituationen, anteilige Kaufpreiserstattungen, die nicht aus dem Pachtentgelt aufgebracht werden können sowie Verlegungen und Adaptierungen bei Anlegestellen in Melk im Zuge des Projektes Donauarena.

77113 EU,EFRE-Fremdenverkehrsförderung (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

77116 NÖ Werbung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

77117 Donauländen (ZG)

Mit dem Erwerb und Betrieb der Schiffsangelegenheiten verbundene Einnahmen und Ausgaben.

77118 Tourismuswerbung

Für die Beteiligung des Landes NÖ an den Destinationen "Mostviertel Tourismus GmbH", "Waldviertel GmbH", "Weinviertel Tourismus GmbH" und "Donau NÖ Tourismus GmbH" werden Gesellschafterbeiträge geleistet. Zusätzlich werden aus diesem Ansatz sämtliche Förderungen von Ortsprojekten (für Gemeinden) und Werbeleistungen von Tourismusverbänden getragen.

77119 NÖ-Werbung

Das Tourismusmarketing des Landes besorgt seit 1.1.1995 die Niederösterreich Werbung GesmbH.
Landesregierungsbeschluss vom 12.9.1994.

77120 NÖ-Werbung, Marketingmaßnahmen, Hochwasser 2002

Vorjahr(e): Einnahmen aus der Abschreibung von Ausgaberückständen der Vorjahre.

77140 Fremdenverkehrsförderungsfonds, Beitrag

Vorjahr(e): Landesbeitrag an den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds, ab 2007 siehe Erläuterungen zu 78207
Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds, LGBl.7300

77143 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (Tourismus)

77144 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (Tourismus)(ZG)

Haftungsinanspruchnahme im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells.

77145 Tourismusgesetz, Regionaltaxe (ZG)

Die Erträge aus der Regionaltaxe werden für Tourismusmaßnahmen eingesetzt.

NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400

Siehe Erläuterung zu 92260.

78 Handel, Gewerbe und Industrie; Förderung

Anmerkung: Das Land unterstützt im Rahmen der Wirtschaftsförderung jene Unternehmen vorrangig, die Produkte erzeugen, die nach Gebrauch im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Abfälle hervorbringen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können. Bei der Förderung von Betriebsanlagen werden vorrangig Projekte mit Produktionsverfahren mit Abfallvermeidung und -verwertung nach dem Stand der Technik unterstützt.

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.8240

Ausgaben für Technologie siehe auch bei 78220 "Technologieförderung, Kompetenzzentren" und 78221 "Geschäftsstelle für Technologie".

78100 WIFI, Ausbau

Beitrag des Landes an die Wirtschaftskammer NÖ für die Errichtung von Zweigstellen des Wirtschaftsförderungsinstituts.

78200 Gewerbliche Wirtschaft

Durch fehlende Personalkapazitäten müssen Begleit-, Evaluierungs- und Kontrollmaßnahmen an externe Institutionen vergeben werden. Weiters werden Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit, wirtschaftspolitische Studien, Projekte von Vereinen, Gemeinden und Messegesellschaften unterstützt.

78206 Wirtschaftsförderungs- u. Strukturverbesserungsfonds, Beitrag

Vorjahr(e): Landesbeitrag an den NÖ Wirtschaftsförderungs- u. Strukturverbesserungsfonds, ab 2007 siehe Erläuterungen zu 78207

Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungs fonds, LGBl.7300

78207 Wirtschafts- und Tourismusfonds, Beitrag

Der Landtag von NÖ hat am 29. September 2005 beschlossen:

Änderung des Gesetzes über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungs fonds.

Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung des Fremdenverkehrs im Land NÖ dienen, wurde der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Die Aufgabe des Fonds liegt in der Gewährung von Darlehen, Beiträgen, Zinszuschüssen oder Übernahme des Zinsendienstes für Fremdenverkehrsbetriebe in NÖ oder für Vereine und NÖ Gemeinden, die Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs in NÖ setzen.

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds unterstützt die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft in NÖ durch gezielte Förderungen sowie durch begleitende Maßnahmen in den Bereichen Gewerbe und Industrie, Innovation und Technologie. Im Rahmen des Fonds sind die zwei Verrechnungseinheiten eingerichtet:

Förderungsfonds (Gewährung von Darlehen oder Beiträgen, Übernahme des Zinsendienstes bei Betrieben der gewerblichen Wirtschaft) und Haftungsfonds (Übernahme von Rückbürgschaften für Haftungen der NÖ Bürgschaften GmbH und von Bürgschaften, die über die NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH abgewickelt werden).

Der Beitrag an den Fonds dient der Finanzierung von Zinszuschüssen und nicht rückzahlbaren Investitions- und Arbeitsplatzzuschüssen.

Vom Fonds werden derzeit folgende Förderungsaktionen abgewickelt:

1. Innovation Technologie, Forschung und Entwicklung, innovative Maßnahmen
2. Markterschließung
3. Kooperation
4. Neugründung, Betriebsansiedlung, Strukturverbesserung
5. Nahversorgung
6. Haftungen bzw. Rückhaftungen gegenüber der NÖ Bürgschaften GmbH bzw. der NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH
7. industriell-gewerbliche Sofortmaßnahmen

Gesetz über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, LGBl.7300

78210 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung

78211 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (ZG)

Haftungsinanspruchnahme im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells.

78218 TecNet Equity Technologiebeteiligungs-Invest AG (ZG)

Vorjahr(e): Treuhandvereinbarung zwischen dem Land NÖ und der TecNet Equity Technologiebeteiligungs-Invest AG betreffend der treuhändigen Verwaltung eines Betrages in Höhe von Euro 10.000.000,--.

78219 Technologieförderung

Vorjahr(e): Ausgaben zum Zwecke der Einzahlung der Kapitalerhöhung bei der TecNet Equity Technologiebeteiligungs-Invest AG sowie der 1. Kapitalanforderung der PVP I Beteiligungs-Invest AG.

78220 Technologieförderung, Kompetenzzentren

Seitens des Bundes werden Kompetenzzentren durch das BM für Wissenschaft und Verkehr im Rahmen des K plus Programms, wo eine zwingende Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes vorgesehen ist, gestützt. Diese Zentren sind laut Richtlinien zwar mit Beteiligung von Firmen, jedoch eher wissenschaftlich orientiert. Seitens des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten werden Kompetenzzentren im Rahmen des K ind und K net Programms, ebenfalls mit Länderbeteiligung gefördert, die von der Wirtschaft dominiert und daher als wirtschaftsnah und umsetzungsorientiert einzustufen sind.

78221 Geschäftsstelle für Technologie

Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Erarbeitung technologiepolitischer Strategien, die Umsetzung des technologiepolitischen Konzeptes, die Entwicklung und der Aufbau von Kompetenzzentren, die Unterstützung von Technologieentwicklungen von wissenschaftlichen Einrichtungen in wirtschaftsrelevanten Bereichen, der Auf- und Ausbau von technologiepolitisch und wirtschaftspolitisch relevanten Forschungseinrichtungen, die Zusammenarbeit mit dem Technologiebeauftragten des Landes sowie mit diesen Aufgaben verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

Für die Umsetzung des Technopolprogramms (inkl. Öffentlichkeitsarbeit und Controlling) sowie die Entwicklung weiterer Programme und die Prüfung der entsprechenden Projekte sind externe Beratungs- und Sachkosten erforderlich.

78267 ECO PLUS, Beteilig. an Liegenschaftsverwertungsgesellschaft

Die ECO-Plus ist mit einem Gesellschaftsanteil von 10% am Stammkapital der Liegenschaftsverwertungsgesellschaft für die nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften der Glanzstoff AG beteiligt. Das Land übernimmt die Zinsen für ein von der ECO-Plus aufgenommenes Darlehen in der Höhe von bis zu Euro 2.761.567,70 (ATS 38.000.000,--) über die gesamte Laufzeit. Ferner übernimmt das Land die Haftung für den Fall, dass bei der Verwertung der Liegenschaften nicht das gesamte Darlehen abgedeckt wird.

Siehe auch Erläuterung zu 78909.

Landesregierungsbeschluss vom 10.5.1994

78268 ECO PLUS, Förderfinanzierung Fa. Baxter

Die Firma Baxter ist Hersteller und Anbieter von Medikamenten und medizinischen Produkten mit Hauptsitz in Deerfield, Illinois, USA. Die Firma Baxter Vaccine AG errichtet am Standort Krems eine Produktionsanlage nach neuesten technischen Standards. Der Betriebsgegenstand ist die Entwicklung und Herstellung von Impfstoffen.

Die Gesamtprojektkosten betragen ca. € 205,7 Mio. Mit der Investition ist die Schaffung von hoch qualifizierten Arbeitsplätzen verbunden.

78270 Gründungs- und Innovationsgesellschaft

Die Regionalen Innovationszentren (RIZ) bilden einen Schwerpunkt der NÖ Gründungs politik. Wesentliche Aufgaben sind die Errichtung von Gründerzentren, die Beratung von Unternehmensgründerinnen und die Know-how Vermittlung. Von 1998 bis 2004 wurden mehr als 280 innovative Unternehmen in einem RIZ gegründet. Darüber hinaus werden jährlich fast 500 Unternehmen in ihrem Gründungsprozess beraten. Zur Verstärkung der Gründerinitiative des Landes wurden in allen Vierteln des Landes Regionale Innovationszentren errichtet. Diese Zentren werden nach dem Vorbild des RIZ Wiener Neustadt betrieben. Zu diesem Zweck wurde eine Holding gegründet, die das Know how zur Verfügung stellt. An dieser Gesellschaft ist das Land mit 55% und die ECO Plus mit 45% beteiligt.

2004 wurde eine Evaluierung der RIZ Aktivitäten in Auftrag gegeben. Auf Grund der Analyseergebnisse wurden Entwicklungsszenarien dargestellt. Die RIZ Geschäftsführung wurde beauftragt, die strategischen und operativen Handlungsoptionen, insbesondere in Bezug auf die Stärkung der Kernkompetenzen, die weitere Definition des Innovationsbegriffes, einen stärkeren Fokus auf die Post Inkubationsphase, auch unter Einbeziehung der NÖ Zentralräume und des Wiener Umlandes, darzustellen.

78280 EU,EFRE-Wirtschaftsförderung (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

78281 EU-Wirtschaftsförderung (ZG)

Abwicklung der von der Europäischen Kommission genehmigten EU-Projekte zur Verbesserung / Beschleunigung des Wissenstransfers zur internationalen Positionierung von NÖ.

78291 Forschung

Gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. März 1978 sowie dem Beschluss der Landeshauptmänner-Konferenz vom 4. Oktober 2001 hat sich das Land NÖ bereit erklärt, gemeinsam mit dem Bund im Rahmen der Bund/Bundesländerkooperation Forschungsvorhaben in folgenden Fachbereichen zu finanzieren bzw. zu fördern:

- Umwelt und Energie
 - Ernährung und Gesundheit
 - Neue Produkte und Verfahren
 - Mobilität, Verkehr und Tourismus
 - Gesellschaftlicher Wandel
-

78295 Forschungsprojekt KATER II, EU-Mittel (ZG)

KATER II (KARstwaTER research programme) ist ein grenzübergreifendes EU-Projekt (CADSES INTERREG III B), das vom Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu 50 % gefördert wird. Die Untersuchungen umfassen Wasserbilanzen, Umweltbewertungen und spezifische Landnutzungen. Projektpartner sind der Magistrat Wien (Lead Partner), das BMBWK, die Bundesländer Stmk. und NÖ sowie jeweils ein Partner aus Kroatien und Slowenien sowie zwei Partner aus Italien.

78800 Notstandsmaßnahmen; Handel, Gewerbe, Industrie

Notstandsbeihilfen und -darlehen für Betriebe, die durch Elementarereignisse oder sonstige Schicksalsschläge in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zur Erhaltung und Festigung der Existenz.

Rückflüsse aus Notstandsdarlehen.

78900 Kammer für Arbeiter und Angestellte

Beitrag für Ausbildungsförderung, Jugendschutz, Lehrlingsbetreuung sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Arbeiterkammer.

78909 Glanzstoff AG, Liegenschaftsverwertung

Die NÖPLAN, NÖ Landeshauptstadt-Planungsgesellschaft, ist an der Gesellschaft beteiligt, die die nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften der Glanzstoff AG verwertet, und erhält vom Land die Zinsen für ein in diesem Zusammenhang aufgenommenes Darlehen von ursprünglich Euro 2.761.567,70.

84000 Grundbesitz

Kosten für Instandhaltung von landeseigenem Grund und Boden sowie Ausgaben an öffentlichen Abgaben.

Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Grundstücke.

84001 Grundbesitz, Nebenkosten

Vermessungs- und Aufschließungskosten unbebauter Grundstücke.

84002 Grundbesitz; Investitionen

Einnahmen aus dem Abverkauf von landeseigenen Grundstücken.

84011 Landeshauptstadt, Investitionen (ZG)

Landeshauptstadt ist die Stadt St. Pölten. Sie ist Sitz des Landtages und der Landesregierung. Als Tag der Errichtung gilt der 21. Mai 1997.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.5)

NÖ Landeshauptstadt-Errichtungsgesetz, LGBl.0007

Das Regierungsviertel in St. Pölten mit Neuem Landhaus und Kulturbezirk wird durch das "NÖ Sonderfinanzierungsmodell - Projekt Landhaus und Nebeneinrichtungen" über die gesamte Vertragslaufzeit aus dem "Hauptstadtfonds" ohne Belastung des Landesbudgets finanziert. Dieser "Hauptstadtfonds" wird gemäß den Landtagsbeschlüssen vom 2. Juli 1992 und 16. Dezember 1993 mit den Verkaufserlösen der Wiener Amtshäuser Operngasse, Teinfaltstraße, Bankgasse und Muthgasse, den Verkaufserlösen der Landesgrundstücke laut Liste zum Landtagsbeschluss vom 16. Dezember 1993 sowie dem Erlös aus der 2. Tranche der EVN-Teilprivatisierung samt anfallenden Zinsen dotiert. Zudem sollen dem "Hauptstadtfonds" Verkaufsbzw. Mieterlöse der Häuser Wien, Herrengasse, und St. Pölten zugeführt werden.

Landtagsbeschluss vom 2.7.1992 (Grundsatzübereinkommen); 16.12.1993 (Kulturbezirk); 30.5.1996 (Bericht über die Finanzierung mit dem Hauptstadt-Finanzierungsplan); 19.6.1997 und 18.11.1999 (Museum)

Regierungsbeschlüsse vom 30.3.1993 (Grundsatzübereinkommen zum Sonderfinanzierungsmodell); 16.12.1997 (Ergänzungsvertrag mit Erweiterung auf Kulturbezirk und Museum); 6.7.1999 (Ersatzmaßnahmen St. Pölten); 5.10.1999, 9.11.1999 und 26.9.2000 (Verwertung der Bürohäuser Wien, Herrengasse 9, 11 und 13); 11.12.2001 (Ergänzung des Grundsatzübereinkommens); 24.6.2003 (Bühne im Hof St. Pölten, Ergänzung des Grundsatzübereinkommens).

Unabhängige begleitende Kontrolle für den kaufmännischen und technischen Bereich.

Regierungsbeschlüsse vom 18.12.1992 (Genehmigung der begleitenden Kontrollen) und 16.12.1997 (Erweiterung auf Museum)

84600 Hausbesitz

Betriebskosten und öffentliche Abgaben landeseigener Gebäude, die großteils nicht Amtszwecken dienen.

Weitere Sanierung Schloss Rosenau.

84601 Hausbesitz (ZG)

Instandhaltung und Betrieb von landeseigenen Gebäuden, die großteils nicht Amtszwecken dienen.

Einnahmen aus der Vermietung landeseigener Gebäude.

Kleinprojekte:

Vorjahr(e): Sanierung der Heizung und Anschluss an die Fernwärmeversorgung im Schloss Rosenau (Hackschnitzelheizung), 1/3 Anteil des Landes NÖ.

84610 Liegenschaften (landeseigene), Verwertung

Anmietung der Liegenschaften von der NÖ Landes-Immobilien-Gesellschaft (LIG) durch das Land.

Regierungsbeschluss vom 18. Dezember 2001 und 16. Juli 2004

84900 Wiener Neustädter Kanal

Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der 36km langen Kanalanlage. Der Kanal dient der Wassernutzung durch Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften sowie zur Wasserentnahme für industrielle Zwecke. Industriedenkmal ersten Ranges.

84901 Wiener Neustädter Kanal (ZG)

Einnahmen durch Beiträge der Gemeinden und Anrainer, aus Wassermieten, Grasnutzung, Wasserentnahme für industrielle Zwecke, Be- und Entwässerung für landwirtschaftliche Zwecke, und Verkäufe.

Die zweckgebundenen Einnahmen werden für Ausgaben, die den Betrieb des Wiener Neustädter Kanals gewährleisten sollen, herangezogen.

85500 Fondskrankenanstalten des Landes (chronischer Bereich)

Die Kosten für den Betrieb des chronischen Bereichs im Landeskrankenanstalten Donauregion Gugging (85507) und Landeskrankenanstalten Mostviertel Amstetten-Mauer (85515) sind unter 85500 zusammengefasst.

85600 Fondskrankenanstalten des Landes; Investitionen

Landes-Krankenanstalten, Bauprojekte

Die nachstehend angeführten Projekte bei 85601, 85605, 85606, 85609, 85613, 85615, 85617, 85618, 85623 und 85625 sind unter 85600 zusammengefasst. Für die ab 1.1.2005 übernommenen Krankenanstalten (Landeskrankenanstalten Mostviertel Amstetten, Landeskrankenanstalten Waldviertel Gmünd, Landeskrankenanstalten Thermenregion Hainburg, Landeskrankenanstalten Weinviertel Hollabrunn, Landeskrankenanstalten Voralpen Lilienfeld, Landeskrankenanstalten Weinviertel Mistelbach, Landeskrankenanstalten St. Pölten und Landeskrankenanstalten Waldviertel Waidhofen/Thaya) sowie für die ab 1.1.2006 übernommenen Krankenanstalten (Waldviertelkrankenanstalten, Landesschwerpunktkrankenhaus Krems a.d.Donau, Wachaukrankenanstalten Melk, Krankenhaus Scheibbs, Krankenhaus Waidhofen an der Ybbs, Krankenhaus Zwettl) werden die in den Übernahmeverträgen enthaltenen Verpflichtungen des Landes ebenfalls unter 85600 zusammengefasst.

Die Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes ergeben sich im Zusammenhang mit nicht abziehbaren Vorsteuerbeträgen, die als Ausgaben veranschlagt sind. Durch Überweisungen des NÖGUS und durch Schuldauflagen für Investitionen werden weitere Einnahmen erzielt. Bei Sonderfinanzierungen sind die Ausgaben für die jährlichen Raten (Leasingraten) veranschlagt.

Waldviertelklinikum, Allentsteig

Neurorehabilitation: In Allentsteig wurde eine Klinik für Neurorehabilitation mit 65 Betten der Phase C errichtet. Die Gesamtkosten betragen Euro 13.300.000.

Psychosomatik, Eggenburg: In Eggenburg wurde eine Klinik für Psychosomatik neu errichtet. Die Gesamtkosten betragen Euro 12.700.000,--.

Landeskrankenhaus Waldviertel Gmünd

Standardanpassung: Im Landeskrankenhaus Gmünd wird 2007 mit der Standardanpassung begonnen. Die Gesamtkosten betragen Euro 2.400.000,--, wobei im Jahr 2007 Euro 1.200.000,-- budgetiert werden.

Landeskrankenhaus Thermenregion Hohegg

Der NÖ Landtag hat am 17. Oktober 1991 den Grundsatzbeschluss über den Neubau der Landes-Krankenanstalt Grimmenstein gefasst.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. September 1992 die Durchführung und Finanzierung des Neubaus der öffentlichen NÖ Landes-Krankenanstalt und Heilstätte Grimmenstein und NÖ Landes-Pflegeheim Hohegg mit Gesamtkosten von Euro 50.287.130,37 (Preisbasis 1. Jänner 1997) genehmigt.

Unter der Zielsetzung einer raschen Projektrealisierung sowie aus Kostengründen wurde zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH eine Sonderfinanzierung vereinbart. Mit Bescheid vom 27. April 2004 erfolgte die Änderung der Bezeichnung auf "Landeskrankenhaus Hohegg".

Landeskrankenhaus Weinviertel Hollabrunn

Neubau Psychiatrische Tagesklinik: Die Genehmigung des Projektes durch die NÖ Landesregierung erfolgte am 10.2.2004. Die Gesamtkosten dafür betragen Euro 2.600.000,-- (Preisbasis 1. Juli 2001).

Landesschwerpunktkrankenhaus Krems a.d.Donau

Neubau der Strahlentherapie: Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte am 11. Dezember 2003. Die Gesamtkosten dafür betragen Euro 21.100.000,-- (Fixpreis bis 1. Jänner 2006)

Landeskrankenhaus Mostviertel Amstetten-Mauer (Akutbereich)

Neubau der Anstaltsküche: Der Neubau der Anstaltsküche mit Bäckerei wurde von der Landesregierung vom 25. April 1989 beschlossen. Die Gesamtkosten betragen Euro 11.766.022,54 (Preisbasis 1. Sept. 1993). Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform.

Kinder- und Jugendpsychiatrie: Der Pavillon VI im Landeskrankenhaus Mostviertel Amstetten-Mauer wird für eine Kinder- und Jugendpsychiatrie umgebaut. Die Kosten für diesen Umbau betragen Euro 3.700.000,--.

Landeskrankenhaus Weinviertel Mistelbach

Neubau der Wasseraufbereitungsanlage: Mit dem Neubau der Wasseraufbereitungsanlage wurde 2006 begonnen. Die Gesamtkosten betragen Euro 2.000.000,-- (Preisbasis 1. Jänner 2005)

Landeskrankenhaus Thermenregion Mödling

Alte OP-Anlage, Umbau: Nach der Fertigstellung des OP-Traktes und der Eingangszone wurde die bisherige alte OP-Zone saniert bzw. einer anderen Verwendung zugeführt. Dabei waren zusätzliche Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Altbaues durchzuführen. Dafür betragen die geschätzten Kosten Euro 10.272.305,11 (Preisbasis 1. Jänner 1994).

Krankenpflegeakademie: Die Akademie für die Höhere Fortbildung in der Krankenpflege verbleibt bei gleichzeitigem Ausbau am A.ö. NÖ Landeskrankenhaus in Verbindung mit dem Gebäude der Krankenpflegeschule. Die Kosten für diesen Umbau betragen Euro 1.744.148,02 (Preisbasis 1. Jänner 1994).

Neubau des OP-Traktes: Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1988. Die Gesamtkosten betragen Euro 22.583.155,89 (Preisbasis 1. Jänner 1993).

Unfallerversorgung: Mit der Sanierung der Unfallerversorgung wurde 1997 begonnen. Die Gesamtkosten dafür betragen Euro 2.180.185,03 (Preisbasis 1. Jänner 1996).

Landeskrankenhaus Donauregion Tulln

Neubau: Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1984. Die Gesamtkosten betragen Euro 41.718.567,18 (Preisbasis 1.1.1988).

Krankenhaus Waidhofen an der Ybbs

Sanierungen: Durchführung von Sanierungsmaßnahmen mit Kosten von Euro 2.900.000,--.

85700 Fondskrankenanstan­alten des Landes

Unter Kranken­anstan­alten (Heil- und Pflege­anstan­alten) sind Ein­rich­tun­gen zu ver­ste­hen, die für Un­ter­suchung der Ge­sun­dheit, ope­ra­tive Ein­griffe, Be­handlung von Krank­hei­ten, Ent­bin­dung und me­di­zi­ni­sche Fort­pflan­zung­hil­fe oder zur stän­di­gen ärzt­li­chen Be­treuung und be­son­de­ren Pflege von chro­nisch Kran­ken be­stimmt sind.

NÖ Fondskranken­anstan­alten sind Kranken­anstan­alten, deren Trä­ger Mit­tel auf­grund der Ver­ein­ba­rung über die Re­form des Ge­sun­dheits­we­sens und der Kranken­anstan­alten­fi­nan­zierung für die Jah­re 2005 bis 2008 in An­spruch neh­men und vom Auf­ga­ben­be­reich des "NÖ Ge­sun­dheits- und So­zial-Fonds" (NÖGUS) um­fasst sind. Der NÖGUS ist ein Fonds mit ei­ge­ner Rechts­persön­lich­keit, sein Zweck ist die auf­ein­an­der ab­ge­stim­mte Steu­erung des Ge­sun­dheits­we­sens und des damit un­mit­tel­bar zu­sam­men­hän­gen­den So­zial­we­sens in NÖ. Sein Auf­ga­ben­be­reich erst­reckt sich für den Be­reich Ge­sun­dheit auf die all­ge­mei­nen öf­fent­li­chen Kranken­anstan­alten und öf­fent­li­chen Son­der­kranken­anstan­alten (mit Aus­nah­me der Pflege­ab­tei­lun­gen in Kranken­anstan­alten für Psy­chia­trie) so­wie auf über­grei­fende Be­rei­che mit den ex­tra­mu­ra­len Ein­rich­tun­gen. Die Mit­tel des Fonds be­stehen für den Be­reich Ge­sun­dheit aus Bei­trä­gen des Bun­des, der Län­der und der Ge­mei­nden auf­grund bun­des­ge­setz­li­cher Vor­schri­ften, wei­te­ren Mit­teln des Lan­des NÖ, der Trä­ger der ge­setz­li­chen So­zial­ver­si­che­rung und der Trä­ger der So­zial­hil­fe für den Akut­be­reich, Mit­teln des NÖ Kranken­anstan­alten­spren­gels und der Rechts­trä­ger der Kranken­anstan­alten so­wie aus Ver­mö­gen­ser­trä­gen und son­stigen Mit­teln.

Der Vor­an­schlag der Kranken­anstan­alten hat in sei­nem all­ge­mei­nen Teil sämt­liche Auf­wen­dun­gen, die für den lau­fen­den Be­trieb und die Er­hal­tung er­for­der­lich sind, den Er­trä­gen aus dem lau­fen­den Be­trieb ge­gen­über­zu­stel­len. Auf­wen­dun­gen und Er­trä­ge aus Errich­tung, Um­ge­stal­tung oder Er­wei­te­rung so­wie Ab­schrei­bun­gen vom Wert der Lie­gen­schaf­t dürfen in den all­ge­mei­nen Teil nicht auf­ge­nom­men wer­den. Der Vor­an­schlag ist nach den Rich­tlin­ien des NÖGUS zu er­stel­len; die Bei­trä­ge sind un­ter Be­rück­si­chti­gung der Er­geb­nis­se der Rech­nungs­ab­schlus­ses des Vor­jah­res, der Vor­an­schlag­be­trä­ge des lau­fen­den Jah­res und der Bud­get­vor­ga­ben des NÖGUS zu er­stel­len. Im Fal­les des Vor­lie­gen­des ei­nes ne­ga­ti­ven wirt­schaf­ti­chen Er­geb­nis­ses (Trä­ger­an­teil 2) ist die­ses vom Rechts­trä­ger zu be­glei­chen.

Alle Leis­tun­gen für Pa­tien­ten in der all­ge­mei­nen Ge­büh­ren­klas­se mit pau­schaler Ab­gel­tung sind durch vom NÖGUS geleis­tete Ge­büh­ren­er­satze (LKF-Ge­büh­ren­er­satz) auf Grund­lage der leis­tungs­ori­en­tierten Kranken­anstan­alten­fi­nan­zierung (LKF) ab­ge­gol­ten. Die Höhe der LKF-Ge­büh­ren­er­satze rich­tet sich nach der Do­ta­tion des NÖGUS im LKF-Kern- und Steu­erungs­be­reich und nach der Sum­me der ab­ge­rech­ne­ten LDF-Pun­kte .

NÖ Kranken­anstan­alten­ge­setz (NÖ KAG), LGBl.9440

NÖ Ge­sun­dheits- und So­zial­fonds­-Ge­setz, LGBl.9450

Ver­ein­ba­rung ge­mäß Art. 15a B-VG über die Or­ga­ni­sa­tion und Fi­nan­zierung des Ge­sun­dheits­we­sens. (Land­tags­be­schluss vom 14.4.2005)

Um eine spür­bare Ent­lastung der öf­fent­li­chen Schul­den­stän­de und des Maa­stricht-Sal­dos zu er­zielen, wer­den markt­nahe Tä­tig­kei­ten (durch die Re­form der Kranken­anstan­alten 1997 wur­den alle öf­fent­li­chen Kranken­anstan­alten zu Markt­pro­du­zen­ten ge­mäß ESVG 1995), die in der Ver­gan­gen­heit als Ver­wal­tungs­zweig or­ga­ni­siert wa­ren, in die Form ei­nes brut­to­ver­rech­nen­den Be­trie­bes mit markt­be­stimm­ter Tä­tig­keit über­ge­führt. Die­se Über­füh­rung ist durch die Er­füllung von drei Kri­te­rien mög­lich:

- Ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 Prozent wird erzielt;
- eine vollständige Rechnungsführung ist gegeben;
- weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit wird eingeräumt.

Durch eine sol­che Über­füh­rung kann die Ge­ba­rung die­ser markt­be­stimm­ter Be­trie­be aus dem öf­fent­li­chen Sek­tor he­raus­ge­nom­men und dem Markt­sek­tor zu­ge­ord­net wer­den.

Die Kranken­anstan­alten sind hier ein­schlie­ßlich des Trä­ger­an­teils des Lan­des zu­sam­men­ge­fasst.

Die Aus­ga­ben für den Be­trieb der Lan­des-Kranken­anstan­alten wer­den durch ei­gene Ein­nah­men, Aus­gleichs­zah­lun­gen Drit­ter und durch Schul­auf­nah­men fi­nan­ziert.

Die Fest­set­zung von Ein­nah­men und Aus­ga­ben der ein­zel­nen Lan­des-Kranken­anstan­alten er­folgt ent­sprechend dem Gut­ach­ten des NÖGUS.

85890 Lan­des-Pensionisten- und Pflege­hei­me; In­ves­ti­tionen

Lan­des-Pensionisten- und Pflege­hei­me, Bauprojekte

Bei den Bau­vor­ha­ben der vom NÖ Land­tag be­schlos­senen Aus­baupro­gram­me wird hin­sic­ht­lich der Fi­nan­zierung in ei­ner Son­der­form (Leasing­fi­nan­zierung) auf die ein­lei­ten­de Erläute­rung zu den Son­der­fi­nan­zierung­en ver­wie­sen.

Aus­bau- und In­ves­ti­ti­ons­pro­gramm (1992)

Land­tags­be­schluss vom 2.4.1992 (Euro 150.360.093,89) und vom 20.10.1994 (Er­hö­hung auf Euro 203.483.935,67; Preis­ba­sis Jän­ner 1994)

Aus­bau- und In­ves­ti­ti­ons­pro­gramm 1998-2002

Das Aus­baupro­gramm mit ei­nem Ra­hmen von Euro 94.474.684,42 wird durch jäh­rliche Lan­des­mit­tel von Euro 6.177.190,90, den lau­fen­den In­ves­ti­ti­ons­zu­schlag und Mit­tel der In­ves­ti­ti­ons­rück­lage fi­nan­ziert. Dazu kom­men Pro­jek­te aus Struk­tu­rmit­teln.

Land­tags­be­schluss vom 3.7.1997 (Euro 94.874.385,01)

Aus­bau- und In­ves­ti­ti­ons­pro­gramm 2002-2006

Land­tags­be­schluss vom 28.2.2002 (Euro 116.276.534,67)

Aus­bau- und In­ves­ti­ti­ons­pro­gramm 2006-2011

Land­tags­be­schluss vom 30.3.2006 (Euro 124.653.000)

Umstrukturierung des Landeskrankenhauses Mostviertel Amstetten-Mauer

Das Ostarrichkrankenhauses Amstetten wird ab 1999 in einen Akutteil und einen Pflegebereich mit 160 Pflegebetten und 15 "Krisenbetten" für geistig und psychisch behinderte Menschen umstrukturiert. In einem ersten Schritt wird Pavillon 2 in eine moderne Pflegeeinrichtung umgebaut. Bei Gesamtinvestitionskosten von Euro 5.858.157,16 (Preisbasis Juni 1998) abzüglich einer Sofortkautions von Euro 2.673.996,93 (davon Euro 2.180.185,03 vom NÖGUS in Umsetzung des NÖ Psychiatrieplans, der Rest aus der Investitionsrücklage der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime) ist für den Restbetrag von Euro 3.184.160,23 bei einer Sonderfinanzierung mit Gesamtkosten von Euro 5.053.087,51 zu rechnen (ohne die durch die Beihilfe des Bundes abgegoltene Umsatzsteuer).

Leistungsanteil der Gemeinden

Der Leistungsanteil der Gemeinden (Beitrag) für jene Kosten der Sozialhilfe, so wie sie vor 2003 im außerordentlichen Teil des Landeshaushaltes enthalten sind, beträgt 25%. Ausgenommen sind die Kosten, die durch sonstige, für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse gedeckt sind.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 50 Abs.5 Z 2)

Der Beitrag der Gemeinden richtet sich daher nur nach dem Nettoaufwand. Der darüber hinausgehende größere Teil des Finanzierungsbedarfs wird aus der Investitionsrücklage und Strukturmitteln gedeckt, die nicht abziehbare Vorsteuer aus der Beihilfe des Bundes.

In die Betriebskosten und damit in die Verpflegskosten der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sind auch Investitionskosten einzurechnen. Es wird daher ein Investitionsbeitrag pro Verpflegstag den Verpflegskosten zugeschlagen. Aus diesem Investitionsbeitrag werden Neu-, Zu- und Umbauten, Generalsanierungen und größere Instandsetzungen finanziert. Der Beitrag wird nicht einem einzelnen Heim zugerechnet, sondern zur Finanzierung größerer Investitionen bereitgestellt. Wenn der Investitionsbeitrag des laufenden Jahres nicht ausreicht, kann auf eine in den Vorjahren aus nicht verbrauchten Mitteln gebildete Rücklage zurückgegriffen werden.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

85990 Landes-Pensionisten- und Pflegeheime

Die Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sind Einrichtungen der Sozialhilfe, die das Land NÖ als Träger von Privatrechten betreibt. Sie dienen zur entgeltlichen Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen, die einen eigenen Haushalt auch mit Unterstützung nicht mehr führen können. Die Heime sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

86700 Landes-Forstgärten (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

91000 Geldverkehrsspesen

Kosten der Führung von Girokonten des Landes bei verschiedenen Geldinstituten. Kapitalertragssteuer für Zinsenerträge von Girokonten.

Zinsenerträge von Girokonten des Landes bei verschiedenen Geldinstituten.

Einnahmen aus dem Geldverkehr, die keiner anderen Post zugeordnet werden können.

91010 Kurzfristige Kassengeschäfte

Zinsenaufwand für Barvorlagen von verschiedenen Kreditinstituten und für Kassenstärkungsmittel. Kapitalertragssteuer für Zinsenerträge von Dispositions- und Terminkonten.

Zinsenerträge von bei verschiedenen Kreditinstituten auf Dispositions- und Terminkonten kurzfristig angelegten Landesgeldern.

91100 Darlehen (nicht aufgeteilt)

Einnahmen aus Zinsen für Darlehen, die aus Landesmitteln gewährt wurden. Zinsenerträge bei verspäteter Darlehensrückzahlung. Tilgung von Darlehen, die aus Landesmitteln an verschiedene Darlehensnehmer für Investitionen bzw. für den laufenden Bedarf gewährt wurden.

91111 Darlehen (nicht aufgeteilt), Verwertung

Zur Steigerung der Rendite von gegenwärtig un- bzw. niedrigverzinstem Vermögen und zur Erzielung Maastricht-relevanter Einnahmen überträgt das Land aushaftende Wohnbauförderungsdarlehen an eine Gesellschaft und leitet den Verwertungserlös an eine Gesellschaft als Fremdkapital weiter.

Der Erlös aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen ist einem Versorgungs- und Unterstützungszweck zugeordnet. Veranlagungserlös aus dem Verkaufspreis EVN AG, Flughafen Wien AG, NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG, Hypo Holding, Uniqa Versicherung AG.

91220 Rücklagen (Kreditreste) (REG)

Die veranschlagte Rücklagenentnahme steht allfälligen Mehrausgaben bei der Regionalförderung zur Verfügung.

91250 Haushaltsrücklage

Entnahme zum Haushaltsausgleich.

91400 Beteiligungen (Finanzangelegenheiten)

A u s g a b e n

Schloss Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H

Erhöhung der Nachschussmittel je Gesellschafter um Euro 218.018,50.

E i n n a h m e n

Durch die Errichtung der NÖ Landes - Beteiligungsholding GmbH im Jahr 2004 fließen die Dividendenerträge der EVN AG, Flughafen Wien AG, Hypo-Bank und UNIQA in die neue Gesellschaft.

Als Dividendenerträge verbleiben dem Land sonstige Einnahmen wie von AUA, Raiffeisenholding und Österreichischer Volksbanken AG.

91401 Beteiligungen (Finanzangelegenheiten) (ZG)

UNIQA/Bundesländer Versicherung AG

Vorjahr(e): Verwendung von Dividendeneinnahmen zur Finanzierung einer Kapitalaufstockung.

91402 NÖ Landesbank-Hypothekenbank-Holding

Vorjahr(e): das Land Niederösterreich erhält aus dem Barvermögen der NÖ Landesbank-Hypothekenbank-Holding die ausgewiesene Einnahme.

91510 Derivatengeschäfte

Ergebnis von Derivatgeschäften zur Absicherung von Forderungen und Verbindlichkeiten des Landes gegen Devisenkurs- und Zinssatzänderungsrisiken.

92110 Glücksspielautomatenabgabe

Die Glücksspielautomatenabgabe wurde am 30. März 2006 vom NÖ Landtag beschlossen. Das Gesetz ist jedoch noch nicht kundgemacht. Es handelt sich um eine zwischen dem Land und den Gemeinden geteilte Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Glücksspielautomaten.

Eine Verordnung gemäß § 9a des Gesetzes über die Aufteilung der Abgabe wird nach Kundmachung des NÖ Glücksspielautomatengesetzes erlassen werden.

92215 Seuchenvorsorgeabgabe (21%) (ZG)**92216 Seuchenvorsorgeabgabe (79%) (ZG)**

Einnahmen gemäß NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz.

Die korrespondierenden Ausgaben sind bei 1/51245 bzw. 1/52802 und 1/74927 veranschlagt.

NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl.3620-0 (§ 8 Z 1 u. 2)

92222 Feuerschutzsteuer (ZG)

Die Einhebung der Feuerschutzsteuer und ihre Verteilung sind gesetzlich geregelt.

Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl.Nr.198 (in der Fassung BGBl.Nr.13 vom 12.Jänner 1993)

Der Ertrag der Feuerschutzsteuer wird länderweise aufgeteilt, auf NÖ entfallen 19,469%.

Der Veranschlagung für das Jahr 2007 liegt die für das Jahr 2006 geltende Rechtslage zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 18 Abs.2)

Die Einnahmen sollen zu 100% für Zwecke der Brandbekämpfung und -verhütung sowie zur Förderung der Feuerwehren Verwendung finden.

92230 Verwaltungsabgaben

Verwaltungsabgaben sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden.

Die Bundesverwaltungsabgaben werden von der in erster Instanz zuständigen Behörde eingehoben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde trägt.

Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung richtet sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

In den Angelegenheiten der Landesverwaltung haben die Parteien den Behörden in der Regel für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegenden Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Landesregierung hat, abgesehen von den besonders geregelten Fällen, das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, unter Bedachtnahme auf den Verwaltungsaufwand der Behörde und das Privatinteresse der Partei abgestuft, durch einen im Verordnungsweg zu erlassenden Tarif festzusetzen.

Siehe auch Erläuterungen zu (05951 und) 05952.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr.51/1991 idgF (§ 78 Abs.3 und 4)

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr.24 idgF

Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.3800

Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.3800/2

Ausgaben für die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

92236 Fischerkartenabgabe

Aufgrund des NÖ Fischereigesetzes 2001 hat der NÖ Landesfischereiverband 50% der eingehobenen Fischerkartenabgabe an das Land Niederösterreich abzuführen.

NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl.6550 (§ 15 Abs.3)

92237 Jagdkartenabgabe

Die Jagdkartenabgabe ist vom Landesjagdverband einzuheben und der Ertrag unter Einbehaltung einer 4%igen Einhebungsvergütung vierteljährlich dem Land abzuführen.

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl.6500 (§ 63 Abs. 4)

9224 Rundfunkabgabe

Inhaber einer gebührenpflichtigen Fernseh Rundfunk- oder einer gebührenpflichtigen Rundfunk-Hauptbewilligung haben an das Land eine ausschließliche Landesabgabe "Rundfunkabgabe" zu leisten, wenn der Standpunkt der bewilligten Empfangsanlage bzw. bei Empfangsanlagen in Fahrzeugen ein Wohnsitz des Bewilligungsinhabers in NÖ liegt. Die Abgabe beträgt 20% der vom Bewilligungsinhaber für jede Fernseh Rundfunk- oder Rundfunk-Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen. Für die Einhebung der Abgabe wird eine Vergütung von 2,5% des Ertragnisses geleistet.

NÖ Rundfunkabgabengesetz, LGBl.3610

92241 Rundfunkabgabe (70%) (ZG)

92242 Rundfunkabgabe (70%), Vergütung (ZG)

Das Erträgnis der Rundfunkabgabe ist zu 70% zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet zu verwenden, die im Interesse des Landes förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen.

NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl. 3610 (§ 9 Abs. 1)

92245 Rundfunkabgabe (30%) (ZG)**92246 Rundfunkabgabe (30%), Vergütung (ZG)**

Das Erträgnis der Rundfunkabgabe ist zu 30% für Zwecke des NÖ Sportgesetzes sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes zu verwenden.

NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl. 3610 (§ 9 Abs. 2)

92250 Mautabgabe (Bergstraße auf die Hohe Wand) (ZG)

Lenker von Kraftfahrzeugen haben für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand eine Abgabe zu entrichten. Das Abgabenerträgnis dient der Erhaltung der Bergstraße, insbesondere im Interesse des Fremdenverkehrs und der Zugänglichmachung von Naturschönheiten, so vor allem des Naturparks Hohe Wand.

*Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl.8550
Für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand wird gemäß LGBl.8550/2 nach der Verordnung LGBl.8550/1 (Mauteinhebungszeiten) das Mautinkasso vorgenommen.*

92253 NÖ Elektrizitätswesengesetz, Zuwendungen (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 75960.

92255 Landschaftsabgabe (ZG)**92256 Landschaftsabgabe; Entschädigung (ZG)**

Das Land erhebt für den Abbau von Kies, Sand und Schotter oder Steinen im Land eine ausschließliche Landesabgabe ("Landschaftsabgabe"). Zur Entrichtung der Abgabe ist der Betreiber einer derartigen Abbauanlage verpflichtet. Die Gemeinden besorgen die Einhebung der Abgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches und erhalten eine Entschädigung von 10% des abzuführenden Betrages. Die Abgabe ist zweckgebunden für Förderungsmaßnahmen des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden.

NÖ Landschaftsabgabegesetz, LGBl.3630

92260 Tourismusgesetz, Regionaltaxe (ZG)

Gemäß NÖ Tourismusgesetz sind die Gemeinden berechtigt, für ortstaxenpflichtige Gästenächtigungen Regionaltaxen einzuheben. Diese Einnahmen sind nach Abzug einer 5%igen Inkassovergütung an das Land abzuführen. Die Einnahmen sind in voller Höhe den Tourismusregionen zur Verfügung zu stellen. Lediglich jene Einnahmen, die aus Gemeinden stammen, die keiner Tourismusregion angehören, sind für das betreffende Gebiet oder für den Tourismus insgesamt einzusetzen.

NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400

92261 Tourismusgesetz, Regionaltaxe; Gemeindeentschädigung (ZG)

5%ige Gemeindeentschädigung für die Einhebung.

NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400

92401 Wettgebührensuschläge (ZG)**92402 Wettgebührensuschläge**

Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten und die Zuschläge zu diesen Abgaben, wobei die Zuschläge ein bestimmtes Ausmaß der Gebühren nicht übersteigen dürfen.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl.Nr. I 156/2004 idgF (§ 13)

Zu den aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen in NÖ zur Einhebung gelangenden Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten werden Zuschläge des Landes eingehoben. Von den dem Land zufließenden Zuschlägen sind den Gemeinden, in denen die sportlichen Veranstaltungen abgehalten werden, 50% zu überweisen.

Gesetz über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten, LGBl.3650

92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Zuständigkeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabewesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz ("Finanz-Verfassungsgesetz") geregelt.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art.13 Abs.1)

Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in ausschließliche Bundes-, Landes- oder Gemeindeabgaben sowie in zwischen den Gebietskörperschaften geteilte Abgaben. Unter die zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben fallen die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF (§ 6 Abs.1)

Auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gebühren den Ländern (und Gemeinden) monatliche Vorschüsse. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag im zweitvorangegangenen Monat bemessen. Außerdem gebühren den Ländern und Gemeinden jährlich je 145.350.000 Euro als Vorschüsse auf die zu erwartenden Anteile an der Einkommensteuer. Sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März erfolgt eine Zwischenabrechnung für das Vorjahr, die endgültige Abrechnung dann aufgrund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 12 Abs. 1, 2 und 3)

Im Sinne der verbundenen Steuerwirtschaft gelten wichtige Steuern als gemeinschaftliche Abgaben der Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden. Ihre Aufteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften soll der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung entsprechen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gebietskörperschaften sicherstellen. Die Grundsätze dafür finden sich im Finanz-Verfassungsgesetz, die Konkretisierung erfolgt seit 1959 für einen mehrjährigen Planungszeitraum durch ein Finanzausgleichsgesetz, das die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften berücksichtigt.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF

Gemeinschaftliche Bundesabgaben

Die bedeutendsten gemeinschaftlichen Abgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommen-, Lohn und Kapitalertragsteuer), die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen, wobei das Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung usw. stammen kann.

Die Lohnsteuer wird bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (Aktiv- und Pensionsbezüge) nach einem progressiven Stufentarif vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt (Quellensteuer).

Die Kapitalertragsteuer I wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden) und Zinsen, die Kapitalertragsteuer II (K. auf Zinsen) von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen; seit dem 1. Juli 1996 beträgt der Steuersatz 25%.

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 idgF

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird als allgemeine Verkehrsteuer auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Ihr unterliegen vor allem die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt. Dabei kann er unter bestimmten Umständen Umsatzsteuerbeträge, die in Rechnungen an sein Unternehmen von anderen Unternehmen ausgewiesen sind, als Vorsteuer von dem von ihm selbst zu entrichtenden Umsatzsteuerbetrag abziehen. Der allgemeine Steuersatz beträgt 20% und ermäßigt sich für bestimmte Lieferungen (zB Lebensmittel) und Leistungen (zB Vermietung) auf 10%.

Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 idgF

Die Veranschlagung folgt der Prognose des Bundesministerium für Finanzen (Stand Mai 2006).

92520 Ertragsanteile an der Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die von den Spielbankunternehmungen zu entrichten ist.

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 idgF

Der Reinertrag der Spielbankabgabe wird mit 60 bis 70% auf den Bund, mit 5 bis 15% auf die Länder (Wien als Land) und mit 35 bis 15% auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufgeteilt. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden erfolgt nach dem örtlichen Aufkommen.

Die Veranschlagung folgt der Prognose des Bundesministerium für Finanzen (Stand Mai 2006).

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 (§ 9 Abs. 8)

94 Finanzzuweisungen und Zuschüsse

Aus allgemeinen Bundesmitteln können den Ländern und Gemeinden Finanzzuweisungen für ihren Verwaltungsaufwand und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewährt werden. Die Gewährung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt dienen oder mit dem von der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen.

Finanzzuweisungen können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF (§ 3 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 13)

940 Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF (§ 12 Abs. 1)

94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)

Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankabgabe) werden sie zunächst länderweise aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den länderweise errechneten Beträgen werden 12,7% ausgeschieden und den Ländern (Wien als Land) überwiesen; sie sind - außer in Wien - für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel).

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 11 Abs. 1)

94010 Bedarfszuweisungen an Länder gemäß § 22 FAG 2005

Der Bund gewährt den Ländern zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfszuweisung. Sie wird als Summe aus Anteilen (je 8,346%) an der Einkommensteuer (ohne Kapitalertragsteuer auf Zinsen und abzüglich des Abgeltungsbetrages an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) und Körperschaftsteuer sowie einem Anteil (80,55%) am Wohnbauförderungsbeitrag berechnet; die Berechnungssumme wird um 445.125.000 Euro verringert.

Die Aufteilung der Bedarfszuweisung auf die Länder erfolgt nach der Volkszahl.

Die Veranschlagung folgt der Prognose des Bundesministerium für Finanzen (Stand Mai 2006).

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 22)

94011 Bedarfszuweisungen an Länder gemäß § 23a FAG 2005

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden weitere Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des

Gleichgewichts im Haushalt in der Höhe, in der ihre jeweiligen Anteile an der Spielbankabgabe durch die Verringerung des Aufkommens an der Spielbankabgabe in Folge der Senkung des Steuersatzes gemäß § 28 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes für Glücksspielautomaten mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2005 verringert werden.

Die Veranschlagung folgt der Prognose des Bundesministerium für Finanzen (Stand Mai 2006).

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 23a)

94100 Ertragsanteilekopquoten-Ausgleich

Wenn die Summe der Ertragsanteile des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land ergibt, gewährt der Bund dem Land eine Finanzzuweisung auf Grundlage der Ertragsanteile des vorangegangenen Jahres in Höhe von 87,9% der Differenz zu dem der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag. Bestimmte Anteile an Umsatzsteuer und Werbeabgabe gehen nicht in die Berechnung ein.

Die Veranschlagung folgt der Prognose des Bundesministerium für Finanzen (Stand Mai 2006).

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 20 Abs.1)

94101 Finanzschwache Gemeinden (ZG)

Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) jährlich eine Finanzzuweisung in der Höhe der Summe von 1,26% der ungekürzten Ertragsanteile. Zusätzlich wird ein Betrag von 9,07 Millionen Euro gewährt. Auf die Finanzzuweisung haben die Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 21)

94102 Stärkung der Gemeindehaushalte (ZG)

Der Bund gewährt den Gemeinden zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt Bedarfszuweisungen.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 23)

94105 Nahverkehr (ZG)

Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzzuweisung in Höhe von 0,341 vH des Ertrages an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ohne die vor der Teilung abgezogenen Beträge gemäß § 8 Abs. 2 FAG 2005 abzüglich 32,1 Mio. Euro. Auf das Land NÖ entfallen davon 17,826%.

Ausgaben siehe 69006.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF (§ 20 Abs.4)

94106 Umweltschonende und energiesparende Maßnahmen

Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzzuweisung zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen in Höhe von 11,835% des Aufkommens aus Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt im Verhältnis der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Vorjahr (ohne Spielbankabgabe und Kunstförderungsbeitrag).

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 20 Abs.7)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie

94107 Landwirtschaft

Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzzuweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft von 14,5 Mio Euro. Bei der Aufteilung erhält NÖ 30,9%.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 20 Abs.6)

943 Zuschüsse nach dem FAG

Der Bund gewährt den Ländern (und Gemeinden) Zweckzuschüsse, wenn sie eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 24 Abs.1)

94314 Zuschuss für Umweltschutz, Land

Der Bund gewährt den Ländern zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen einen Zweckzuschuss, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen. Der jährliche Zweckzuschuss für die Länder beträgt 6,9 Mio Euro und wird entsprechend der Volkszahl aufgeteilt.

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 24 Abs.1 Z 2)

94330 Zuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung (ZG)

Vor der länderweisen Verteilung werden von den Ertragsanteilen der Gemeinden bei der Umsatzsteuer für die Finanzierung der Zuschüsse für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung 0,642% des Aufkommens an der Umsatzsteuer (nach Abzug der Beihilfen des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996) abgezogen. In dieser Höhe gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung einen Zweckzuschuss, der den Gemeindebeitrag zur Finanzierung der Krankenanstalten darstellt. Die länderweise Aufteilung erfolgt wie bei der Umsatzsteuer (NÖ 14,451%).

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr.156/2004 idgF (§ 9 Abs.4 und § 24 Abs.2)

94410 Zuschuss für Katastrophenschäden, Land

94411 Zuschuss für Katastrophenschäden, Land, Hochwasser 2002

94420 Zuschuss für Katastrophenschäden, Gemeinden (ZG)

Die gesetzliche Grundlage der Verwendung der Mittel des Katastrophenfonds für die zusätzliche Finanzierung der Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden im Vermögen von Land und Gemeinden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben bildet § 3 Z 1 Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996.

94421 Zuschuss für Katastrophenschäden, Gemeinden, Hochw. 2002

Vorjahr(e): Einnahmen aus der Abschreibung von Ausgaberrückständen der Vorjahre.

94430 Zuschuss für Katastropheneinsatzgeräte (ZG)

Die gesetzliche Grundlage bildet § 3 Z 2 KatFG 1996.

94441 Zuschuss für Katastrophenschäden (ZG)

Hier werden die Mittel des Katastrophenfonds zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von physischen und juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften vereinnahmt (Verrechnungsansatz). Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadenfall 60% der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.

Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996 idgF (§ 3 Z 3)

94450 Zuschuss für Warn- und Alarmsystem (ZG)

Einnahmen für die Errichtung und den Betrieb des Warn- und Alarmsystems aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land NÖ nach Artikel 15a B-VG (Zweckwidmung für 1/17901).

94510 Wohnbauförderung, Bund (ZG)

Der Bund stellt den Ländern im Finanzausgleich Mittel zur Verfügung.

94520 Straßenverkehrssicherheit (ZG)

Die Einnahmen stammen aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und Erträgen aus Veranlagungen.

Die Mittel sind auf Bund und Länder im Verhältnis 40 zu 60 v.H. aufgeteilt, wobei die Aufteilung der Länderquote auf die einzelnen Länder nach Maßgabe der jeweils im Land zugewiesenen oder reservierten Wunschkennzeichen zu erfolgen hat. Ausgaben siehe 64900.

94560 Zuschuss für Straßen (ZG)

Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke der Finanzierung von Straßen einen jährlichen Zweckzuschuss, welcher im Jahr 2002 zu gleichen Teilen bis 31. Mai und 30. September 2002, in den weiteren Jahren zu gleichen Teilen bis spätestens 31. März und 30. September eines jeden Jahres überwiesen wird.

Das Land NÖ erhält in den Jahren 2002 und 2003 21,80 vH von 522,5 Mio Euro, in den Jahren 2004 bis 2006 21,80 vH von 540,7 Mio Euro und ab dem Jahr 2007 21,80 vH von 545,0 Mio Euro.

Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl.Nr. 691/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2003 (§ 4a)

94721 Landes-Finanzsonderaktion (allgemein)

Zinsenzuschüsse für von Gemeinden bei Kreditinstituten aufgenommene Darlehen bzw. Leasingfinanzierungen. Die Gewährung eines Zinsenzuschusses setzt bei energietechnisch relevanten Bauvorhaben die Umsetzung des NÖ Klimaprogrammes voraus.

Beschlüsse des NÖ Landtages vom 25. Jänner 1973, 5. Oktober 2000 und 22. Juni 2004

Beschlüsse der NÖ Landesregierung vom 6. Juli 2004 und 21. Juni 2005

94723 Landes-Finanzsonderaktion (Energie)

Zinsenzuschüsse für von Gemeinden bei Kreditinstituten für energetische Maßnahmen an gemeindeeigenen Gebäuden öffentlichen Zweckes aufgenommene Darlehen. Der veranschlagte Betrag dient zur Bedeckung von Beschlüssen aus Vorjahren.

Beschluss des NÖ Landtages vom 1. Dezember 1983

94724 Landes-Finanzsonderaktion (Konjunkturbelebung)

94725 Landes-Finanzsonderaktion (Konjunkturbelebung - Güterwege)

Zinsenzuschüsse für von Gemeinden bei Kreditinstituten zur Zwischenfinanzierung umsetzungsreifer, konjunkturbelebender Maßnahmen aufgenommene Darlehen. Der veranschlagte Betrag dient zur Bedeckung von Beschlüssen aus Vorjahren.

Beschluss des NÖ Landtages vom 31. Jänner 2002

94727 Landes-Finanzsonderaktion (EU-Erweiterung)

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 1. Juli 2003 wurden nicht verbrauchte Kreditmittel aus der Konjunkturbelebungsaktion für Zinsenzuschüsse im Rahmen des LFSA-EU-Erweiterungsprogrammes umgewidmet. Im Rahmen des LFSA-EU-Erweiterungsprogrammes können auch leasingfinanzierte Bauvorhaben gefördert werden. Der veranschlagte Betrag dient zur Bedeckung von Beschlüssen aus Vorjahren.

Beschlüsse der NÖ Landesregierung vom 1. Juli 2003 u. 2. März 2004

94728 Landes-Finanzsonderaktion (EU-Integrationsprogramm)

Zinsenzuschüsse für von Gemeinden bei Kreditinstituten zur Zwischenfinanzierung vorgezogener, infrastruktureller Maßnahmen aufgenommene Darlehen bzw. Leasingfinanzierungen. Der veranschlagte Betrag dient zur Bedeckung von Beschlüssen aus Vorjahren.

Beschluss der NÖ Landtages vom 3. Juni 2004

Beschluss der NÖ Landesregierung vom 6. Juli 2004

94729 Landes-Finanzsonderaktion (Arbeitsmarktbelegung)

Zinsenzuschüsse für von Gemeinden bzw. gemeindeeigener Gesellschaften bei Kreditinstituten zur Zwischenfinanzierung arbeitsmarktbelebender, struktursichernder Maßnahmen aufgenommene Darlehen bzw. Leasingfinanzierungen, zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Niederösterreich. Die Gewährung eines Zinsenzuschusses setzt bei energietechnisch relevanten Bauvorhaben die Umsetzung des NÖ Klimaprogrammes voraus. Aufgeteilt auf die Jahre 2007 - 2011 wird ein Betrag von Euro 10 Mio. nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel bereitgestellt.

Beschluss des NÖ Landtages vom 30. März 2006

Beschluss der NÖ Landesregierung vom 11. April 2006

94731 Marktbestimmte Betriebe, Investitions- und Tilgungszuschüsse

Finanztransaktionen an marktbestimmte Betriebe des Landes zur Finanzierung von Investitionen und Schuldtilgungen.

94751 Regional-Sonderaktion (ZG)

Bedeckung von Ausgaben im Gesundheitsbereich (Aus- und Weiterbildung sowie Seminare und Studien).

94752 Öko-Sonderaktion (ZG)

Zinsenerträge und Rückzahlungen von Darlehen, die Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen von Förderungsaktionen für den Bereich der Müllsammlung, -trennung bzw. -behandlung und Genossenschaften im Bereich der Fernwärme gewährt wurden, werden der Öko-Sonderaktion wieder zur Verfügung gestellt.

94753 Struktur-Sonderaktion (ZG)

Das Land NÖ hat der ECO Plus zur Schaffung eines Industriezentrums im Westen Niederösterreichs (Ennsdorf) ein Darlehen gewährt. Die erwarteten Rückflüsse werden veranschlagt.

95000 Darlehen (aufgenommene) und Schuldendienst

Zinsen- und Tilgungsdienst für Darlehen. Aufgliederung im Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst.

95100 Anleihen (aufgenommene) und Schuldendienst

Zinsen- und Tilgungsdienst für Anleihen. Aufgliederung im Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst.

96102 Haftungsprovision, NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG

Entgelt für normierte Ausfallhaftung des Landes.

NÖ Landesbankgesetz, LGB. 3900 (§ 5)

97000 Verstärkungsmittel

Zur Deckung von überplanmäßigen ordentlichen Ausgaben werden Verstärkungsmittel veranschlagt. Durch die Veranschlagung der Verstärkungsmittel, die einen zweckfreien Ausgabenbetrag darstellen, soll die Deckung überplanmäßiger Ausgaben sichergestellt oder zumindest eine Überschreitung beschränkt werden. Der in Anspruch genommene Betrag wird nicht von Verstärkungsmitteln auf die unzulänglich dotierten Voranschlagsstellen übertragen, sondern es wird bei diesen auf die Deckung durch Verstärkungsmittel und bei Verstärkungsmitteln auf die Bindung hingewiesen.

Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden in der Fassung vom April 2002 (Anm. 1 zu § 2 Abs.4)

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. Nr. 787/1996 idgF (§ 2 Abs.4)

Die Entscheidung in Angelegenheiten von Kreditüberschreitungen ist der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten.

Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl.0002 (§ 4 Abs.1 Z 17 lit.d)
